

17. Oktober 2008
BMF-040410/0017-VI/6/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Großbetriebsprüfungen

Investmentfondsrichtlinien 2008

Die Investmentfondsrichtlinien 2008 (InvFR 2008) stellen die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen über die Besteuerung von Anteilscheinen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds sowie Immobilienfonds dar. Sie sind als Zusammenfassung des für Anteilscheine an Kapitalanlage- und Immobilienfonds zu beachtenden Abgabenrechts anzusehen und damit ein Auslegungsbehelf und Nachschlagewerk für die Praxis. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die InvFR 2008 dienen zur einheitlichen Rechtsanwendung. Neben den InvFR 2008 bestehen keine weiteren Erlässe; sämtliche allgemeine Aussagen des Bundesministeriums für Finanzen (insb. diverse Informationen) sind, soweit sie noch von Relevanz sind, eingearbeitet. Soweit eine inhaltliche Änderung erforderlich war, wurde diese bei der Einarbeitung berücksichtigt. Sämtliche gesonderten Erlässe und Informationen treten jedenfalls ab sofort außer Kraft und sind nicht mehr zu beachten. Auch Einzelerledigungen, die in den InvFR 2008 keine Deckung mehr finden, sind ab der Veranlagung 2009 nicht mehr zu beachten.

Die InvFR 2008 sind ab der Veranlagung 2008 generell anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Veranlagungsfälle sind die InvFR 2008 anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen Gültigkeit haben oder andere Erlässe für diese Zeiträume günstigere Regelungen vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für die Rz 27 bis Rz 29, Rz 36 bis Rz

43, Rz 54 und Rz 267. Diesbezüglich hat eine allgemeine Information stattgefunden, in der die Außerkraftsetzung allfälliger günstigere Aussagen erfolgt ist, weshalb sie jedenfalls ab dem 1.1.2008 anzuwenden sind.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Oktober 2008

0. Präambel – Begriffsbestimmungen

1

Investmentfonds:

Unter dem in diesen Richtlinien und in der Praxis verwendeten Begriff "Investmentfonds" versteht man einen Kapitalanlagefonds, der in § 1 Abs. 1 InvFG 1993 wie folgt definiert wird:

„Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten und/oder anderen in §§ 20 und 21 InvFG 1993 genannten liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt und im Miteigentum der Anteilinhaber steht.“

Meldefonds (ausländische):

Meldefonds sind jene ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 2 Z 2 vierter und fünfter Satz InvFG 1993 erfüllen. Durch die Kapitalanlagegesellschaft wird die Kapitalertragsteuer auf direkt oder indirekt vereinnahmte Zinserträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 inkl. Ertragsausgleich (Rz 114 ff) auf täglicher Basis gemeldet und von der Österreichischen Kontrollbank veröffentlicht. Ebenso erfolgt eine Meldung der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Jahresgewinne sowie auf ausschüttungsgleiche Erträge jeweils im Zuflusszeitpunkt an die Österreichische Kontrollbank. Die inländische Bank des Anteilinhabers, die den Anteilschein des ausländischen Investmentfonds verwahrt oder verwaltet, hat zum jeweiligen Zuflusszeitpunkt der Erträge einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Dem Kapitalertragsteuerabzug kommt gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 iVm § 97 Abs. 1 EStG 1988 bei natürlichen Personen Endbesteuerungswirkung zu. Dies gilt sinngemäß auch für ausländische Immobilienmeldefonds.

Weiße Fonds:

Als weiße Fonds werden jene ausländischen Investmentfonds bezeichnet, die keine KESt-Meldungen bei der Österreichischen Kontrollbank vornehmen, die es den depotführenden Banken ermöglichen, von den ausschüttungsgleichen Erträgen KESt einzubehalten. Sie weisen jedoch durch einen steuerlichen Vertreter die ausschüttungsgleichen Erträge im Wege von Finanzonline nach (§ 8 Abs. 2 FOnV 2006). Ausschüttungen von ausländischen weißen Fonds über eine inländische depotführende Bank unterliegen in voller Höhe der KESt. Ausschüttungsgleiche Erträge sind vom Anleger in die Steuererklärung aufzunehmen und im Veranlagungsweg zu besteuern.

Schwarze Fonds:

Als schwarze Fonds werden jene ausländischen Investmentfonds bezeichnet, die weder bei der Österreichischen Kontrollbank Zinsmeldungen vornehmen, noch durch einen steuerlichen Vertreter die ausschüttungsgleichen Erträge in korrekter Weise (über Finanzonline) übermitteln. Die ausschüttungsgleichen Erträge schwarzer Fonds sind nach der in § 42 Abs. 2 InvFG 1993 normierten Methode zu schätzen.

OGAW-Fonds:

OGAW-Fonds sind inländische und ausländische Investmentfonds, die der Richtlinie des Rates Nr. 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) in der jeweils gültigen Form entsprechen.

Immobilienfonds:

Gemäß § 1 Abs. 1 ImmoInvFG 2003 ist ein Immobilienfonds ein überwiegend aus Vermögenswerten im Sinn des § 21 ImmoInvFG 2003 (bebaute und unbebaute Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, Baurechte und Superädifikate) bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt.

Depotbank:

Die Depotbank ist das von der Kapitalanlagegesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteilscheine, sowie mit der Verwahrung der zu einem Investmentfonds gehörenden Wertpapiere und der Führung der zum Fonds gehörigen Konten beauftragte Kreditinstitut.

Depotführende Bank:

Darunter ist die den Investmentfondsanteil des Anlegers verwaltende Bank zu verstehen.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundsätzliches

1.1.1. Gesetzliche Grundlagen

2

Die rechtliche Grundlage für Investmentfonds bilden das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz 1993, in der Folge InvFG 1993) sowie das Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz, in der Folge ImmoInvFG). Es beinhaltet sowohl

- zivil- und unternehmensrechtliche Bestimmungen als auch

- aufsichtsrechtliche und
- steuerrechtliche Bestimmungen.

Steuerrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagefonds finden sich zusätzlich auch in verschiedenen Steuergesetzen.

1.1.2. Grundsätzliches zum Zivilrecht

3

Inländische Kapitalanlagefonds oder Immobilienfonds sind keine Rechtssubjekte. Ein Kapitalanlagefonds ist ein überwiegend aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das im Miteigentum der Anteilinhaber steht. Ein Immobilienfonds ist ein überwiegend aus Immobilien bestehendes Sondervermögen, das im zivilrechtlichen Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht, die als Treuhänder für die Anteilinhaber fungiert. Sowohl ein Kapitalanlagefonds als auch ein Immobilienfonds zerfällt in gleiche, in Wertpapiere verkörperte Anteile (Anteilscheine). Das Sondervermögen ist steuerlich den Anteilinhabern zuzurechnen. Die Verwaltung dieses Sondervermögens obliegt jeweils einer Kapitalanlagegesellschaft. Die Anteilinhaber haben keine Verfügungsmacht über die im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere oder Immobilien und können die damit verbundenen Rechte nicht selbst ausüben.

1.1.3. Grundsätzliches zum Ertragsteuerrecht

1.1.3.1. Allgemeines

4

Der Investmentfonds und Immobilienfonds ist in Österreich kein Steuersubjekt, vielmehr sind die Erträge den Anteilinhabern direkt zuzurechnen und sind von ihnen zu versteuern.

1.1.3.2. Prinzipien

1.1.3.2.1. Durchgriffs- oder Transparenzprinzip

5

Gemäß § 1 Abs. 1 InvFG 1993 erwirbt der Inhaber eines Investmentzertifikates Miteigentum an den im Fonds befindlichen Wertpapieren (siehe Rz 3). Bei Immobilienfonds hält gemäß § 1 Abs. 2 ImmoInvFG die Kapitalanlagegesellschaft das Fondsvermögen treuhändig für die Anteilinhaber. Dementsprechend sind die Erträge eines Investmentfonds bzw. Immobilienfonds dem jeweiligen Anteilinhaber wie bei Miteigentum steuerlich zuzurechnen (Durchgriffsprinzip). Gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes normieren das InvFG 1993 und das ImmoInvFG jedoch zwei Abweichungen:

- die Periodenverschiebung und
- die Maßgeblichkeit der Fondsbuchhaltung für die Einkünfteermittlung.

1.1.3.2.2. Periodenverschiebung

6

Während im allgemeinen Einkommensteuerrecht bei Zufluss von Einnahmen an die Miteigentumsgemeinschaft gleichzeitig ein Zufluss im Sinne des § 19 EStG 1988 beim Miteigentümer anzunehmen ist, weicht das Investmentfondsgesetz davon ab. Die Erträge werden zunächst beim Fonds aufgespeichert. Eine Zurechnung an den Anteilinhaber erfolgt erst bei Ausschüttung durch den Fonds. Hinsichtlich nicht ausgeschütteter Erträge hat der Gesetzgeber für steuerliche Zwecke die Fiktion einer Ausschüttung in Form der ausschüttungsgleichen Erträge aufgestellt. In einem solchen Fall sind die Fondserträge dem Anteilinhaber in jenem Zeitpunkt als steuerpflichtige Einnahme zuzurechnen, den das Gesetz vorsieht.

1.1.3.2.3. Maßgeblichkeit der Fondsbuchhaltung für die Einkunftsermittlung

7

Zunächst normiert § 40 Abs. 1 InvFG 1993, dass Ausschüttungen prinzipiell steuerpflichtige Einnahmen darstellen. Somit ist jede Ausschüttung steuerpflichtig, gleichgültig wann sie erfolgt. Steuerfreiheit besteht nur dann, wenn das Gesetz eine solche Befreiung vorsieht. Gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 besteht eine teilweise Steuerbefreiung für Substanzgewinne. Im EStG 1988 und KStG 1988 enthaltene Befreiungstatbestände und Bestimmungen über die beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht sowie die in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Vorschriften bleiben wirksam. Da allerdings nur Ausschüttungen aus Erträgen des Fonds zulässig sind, ist aus dem Gesetz ableitbar, dass für die Einkunftsermittlung immer die Fondsbuchhaltung maßgeblich sein muss. Da das Investmentgeschäft als Bankgeschäft dem BWG und somit dem Unternehmensrecht unterliegt, werden die Erträge nach unternehmens- und bankrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Auf Grund des Vorrangs der Fondsbuchhaltung gelten die nach diesen Grundsätzen ermittelten Erträge auch als steuerliche Einkünfte für sämtliche Anteilinhaber, gleichgültig welcher Einkunftsermittlungsart die Anteilinhaber unterliegen.

1.1.3.3. Kapitalertragsteuer und ausländische Quellensteuern in Grundzügen

8

Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften gehen beim Kapitalanlagefonds bereits netto ein. Ausländische Dividenden sind mit ausländischer Quellensteuer vorbelastet, diese

Quellensteuer kann jedoch nicht abgezogen werden; diese Dividenden sind somit eine steuerliche Bruttogröße.

9

Zinsen und Substanzgewinne gehen dem Kapitalanlagefonds gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 KEST-frei zu. Es obliegt der kuponauszahlenden Stelle im Sinne des § 95 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 (das ist normalerweise das Kreditinstitut, mit dem der Anteilinhaber hinsichtlich der Anteilscheine einen Depotvertrag abgeschlossen hat und das üblicherweise die Ausschüttungen oder anlässlich von Anteilsverkäufen die anteiligen Kapitalerträge ausbezahlt), die Kapitalertragsteuer auf ausländische Dividenden, auf Zinsen und - bei Privatanlegern - die Kapitalertragsteuer auf 20% der Substanzgewinne (soweit sie nicht aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren stammen) von der Ausschüttung einzubehalten und an das dafür zuständige Finanzamt abzuführen.

10

Ein solcher Kapitalertragsteuer-Abzug ist vorzunehmen bei

- inländischen Fonds anlässlich
 - der tatsächlichen Ausschüttung,
 - der Kapitalertragsteuer-Auszahlung,
 - des Verstreichens der Vier-Monatsfrist, wenn der Fonds (gesetzeswidriger Weise) die Kapitalertragsteuer-Auszahlung unterlassen hat,
- der Veräußerung eines Anteilscheines
- ausländischen Fonds anlässlich
 - der tatsächlichen Ausschüttung,
 - des Zuganges der ausschüttungsgleichen Erträge bei Meldefonds,
 - des Einbehalts der Sicherungsteuer.

1.2. Fondstypen

11

Inländische Fonds unterliegen den zivil- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des InvFG 1993 und des ImmoInvFG. Ausländische Fonds sind in § 42 InvFG 1993 sowie § 42 ImmoInvFG definiert. Bei inländischen Fonds gibt es Ausprägungen als Dachfonds (§ 20 InvFG 1993), „andere Sondervermögen“ (§ 20a InvFG 1993) PIVs und Zukunftsvorsorgefonds (Abschnitt Ia InvFG 1993), Indexfonds (§ 20b InvFG 1993) und

Spezialfonds (§ 1 Abs. 2 InvFG 1993). Ausländische Kapitalanlage- und Immobilienfonds werden in Meldefonds, "weiße" und "schwarze" Fonds unterteilt. Bei in- und ausländischen Immobilienfonds ist überdies zwischen nicht öffentlich angebotenen und öffentlich angebotenen Fonds zu unterscheiden.

12

Hinsichtlich der Verwendung des Ertrages eines Investmentfonds sieht § 13 InvFG 1993 vor, dass der ordentliche Ertrag (Fondsertrag ausgenommen Substanzgewinne) entweder zur Gänze ausgeschüttet (ausschüttender Fonds) oder nicht ausgeschüttet (thesaurierender Fonds) wird. Es ist jedoch auch zulässig, für einen Fonds zwei verschiedene Anteilskategorien, jeweils unterscheidend in ausschüttend oder nicht ausschüttend, auszugeben. Die Gewinnverwendung ist dabei gemäß § 22 Abs. 2 Z 7 InvFG 1993 in den Fondsbestimmungen festzulegen. Unzulässig ist es dabei jedoch für denselben Anteil eines inländischen Fonds sowohl eine Ausschüttung als auch eine Thesaurierung vorzusehen.

13

Auf ausländische Fonds sind die Bestimmungen des § 13 InvFG 1993 nicht anwendbar. Bei ausländischen Fonds können daher Anteilscheine vorliegen, die sowohl ausschüttend als auch thesaurierend (teilausschüttend) sind.

1.3. Andere Sondervermögen und Indexfonds (§§ 20a und 20b InvFG 1993)

1.3.1. Andere Sondervermögen

14

Andere Sondervermögen sind Kapitalanlagefonds, die sich als solche zu erklären haben. Sie dürfen zusätzlich zu den Veranlagungen, die den Kapitalanlagefonds gemäß § 20 InvFG 1993 erlaubt sind, folgende Veranlagungen vornehmen:

- Bis zu jeweils 50% des Fondsvermögens können in Anteilscheine an ein und demselben Kapitalanlagefonds angelegt werden, der die Bestimmungen der EU-Richtlinie 85/611/EG erfüllt (OGAW-Fonds) oder der
- nach dem Grundsatz der Risikostreuung veranlagt,
- offen ist (jederzeitige Rücknahmenverpflichtung),
- in dieselben Instrumente veranlagt wie ein OGAW-Fonds,
- nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, welche nach Auffassung der FMA dem Gemeinschaftsrecht als gleichwertig angesehen werden,

- ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht und ein gleichwertiges Anlegerschutzniveau bieten.
- Anteilscheine an Spezialfonds können ebenfalls bis zu jeweils 50% erworben werden, wenn der Fonds selbst ein Spezialfonds ist.
- Bis zu 20% des Fondsvermögens kann in Anteilen an Immobilienfonds angelegt werden.
- Es können Alternative Investments (Rz 16) in Höhe von maximal 10% pro Alternative Investment erworben werden.

1.3.2. Indexfonds (§ 20b InvFG 1993)

15

Indexfonds sind Kapitalanlagefonds, die als Anlagestrategie einen anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbilden. Im Zuge dieser Indexnachbildung dürfen sonst übliche, für Kapitalanlagefonds geltende aktive Veranlagungsgrenzen überschritten werden. Die Anerkennung des Index erfolgt im Einzelfall durch die FMA. Gemäß § 20b Abs. 2 InvFG 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung des Index, wenn

- seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt ist, auf den er sich bezieht und
- der Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

1.3.3. Alternative Investments oder Hedgefonds

16

Alternative Investments iSd § 20a InvFG 1993 können nach österreichischem Recht nicht als Kapitalanlagefonds aufgelegt werden. Es können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen solche Alternative Investments von inländischen Kapitalanlagefonds erworben werden (siehe Rz 14). Bei Alternative Investments handelt es sich um „Organismen für gemeinsame Anlagen“, die überwiegend in Kapitalanlagen investieren, die

- nur beschränkt marktfähig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen und
- deren Bewertung erschwert ist.

Es handelt sich dabei beispielsweise um derivative Produkte („Hedgefonds“) oder auch um Unternehmensveranlagungen („Venture Capital Fonds“). Damit jedoch so ein Anteil an einem

„Organismus für gemeinsame Anlagen“ erworben werden kann, muss eine Nachschusspflicht der Anteilinhaber ausgeschlossen sein.

1.4. Spezialfonds (§ 1 Abs. 2 InvFG 1993 und § 1 Abs. 3 ImmolnFG)

17

Spezialfonds werden für einen gesetzlich genau definierten Anlegerkreis aufgelegt. Auf Grund des Fehlens eines öffentlichen Anlegerkreises gelten für solche Fonds weniger strenge aufsichtsrechtliche Bestimmungen. Spezialfonds sind keine OGAW-Fonds im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und weisen folgende Besonderheiten auf:

- Zahlenmäßig beschränkter Anlegerkreis von maximal 10 Anteilinhabern; als möglicher Anteilinhaber gilt auch eine Gruppe von Anteilinhabern mit einem gemeinsamen Vertreter gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft.
- Die Anteilinhaber müssen der Kapitalanlagegesellschaft bekannt sein.
- Soweit natürlichen Personen Anteilinhaber sind, muss die Investitionssumme mindestens jeweils 250 000 Euro betragen. Als ein solcher Anteilinhaber gilt auch eine Gruppe von Anteilinhabern, sofern sämtliche Rechte dieser Anteilinhaber im Verhältnis zur Kapitalanlagegesellschaft einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden.
- Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft.
- Spezialfonds benötigen keinen Prospekt.
- Ein Jahres- und Halbjahresbericht muss zwar erstellt, jedoch nur auf Verlangen vorgelegt werden.
- Die Verpflichtung der mindestens zweimaligen Wertermittlung pro Monat entfällt.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis sind nicht bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen zu veröffentlichen.

1.5. Pensionsinvestmentfonds (§§ 23a bis 23g InvFG 1993 sowie §§ 108a und 108b EStG 1988)

1.5.1. Aus den Bestimmungen des InvFG 1993

18

Ein Pensionsinvestmentfonds ist kein OGAW-konformer Fonds. Es handelt sich um einen zwingend thesaurierenden Fonds mit besonderen Veranlagungsvorschriften. Diese Vorschriften sehen vor, dass mindestens 30% des Fondsvermögens in Aktien, Partizipationsscheine gemäß § 23 Abs. 4 BWG und § 73 Abs. 1 lit. c VAG, Genusscheine und Gewinnschuldverschreibungen und mindestens 30% des Fondsvermögens in Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine und Forderungswertpapiere anzulegen sind. Mindestens die Hälfte des Fondsvermögens ist in Wertpapieren anzulegen, deren Aussteller ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Immobilienfonds können keine Pensionsinvestmentfonds sein, jedoch können Anteile an Immobilienfonds iSd ImmolnFG bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Derivate darf ein Pensionsinvestmentfonds nur zur Absicherung (§ 23e InvFG 1993) eingehen, Optionsscheine dürfen generell nicht erworben werden.

Es bestehen außerdem keine Bedenken, wenn im Jahr der Neuauflage von Pensionsinvestmentfonds die Depotbank Anteilscheine im Volumen bis zu 30 Mio Euro (Emissionspreis) zum Zwecke der späteren Ausgabe anschafft.

1.5.2. Voraussetzungen für den Erwerb eines Anteils an einem Pensionsinvestmentfonds:

19

Ein Anteilschein eines Pensionsinvestmentfonds darf nur von

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen (natürlichen) Personen im Rahmen des Erwerbs einer Zukunftsvorsorge (Näheres siehe Rz 26)
- einem Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung
- Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens
- Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens

erworben werden.

1.5.3. Ausgestaltung der Rente

20

Der Auszahlungsplan hat vorzusehen, dass die Rentenvereinbarung jedenfalls so ausgestaltet zu sein hat, dass sie

- als Pensionszusatzversicherung im Versicherungsvertrag bezeichnet ist,
- als Rente im Sinne des § 108b Abs. 1 Z 1 EStG 1988 ausgestaltet ist (Näheres siehe LStR 2002 Rz 1344 ff),
- entweder an den Anteilinhaber oder an Personen ausbezahlt wird, die gemäß § 108b Abs. 1 Z 2 lit. b und c EStG 1988 eintrittsberechtigte Person sind; eintrittsberechtigte Personen sind
 - Ehegatten
 - Person anderen Geschlechts, mit der in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt wird (Lebensgemeinschaft),
 - direkte Nachkommen, jedoch nur bis diese das 27. Lebensjahr vollendet haben

1.5.4. Steuerliche Bestimmungen des § 41 InvFG 1993

21

Gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 InvFG 1993 iVm § 124b Z 125 EStG 1988 fällt keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer an, wenn die Voraussetzungen der Rz 19 f erfüllt sind. Die Kapitalertragsteuer auf österreichische Dividenden (welche dem Fonds nur netto zugehen können) ist gemäß Z 2 auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft dem Fonds vom Betriebsfinanzamt der Kapitalanlagegesellschaft zu erstatten. Switching (Wechsel auf einen anderen Pensionsinvestmentfonds) und auszahlungsplangemäße Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung sind steuerlich unschädlich. Es besteht somit für die im Fonds entstehenden Erträge eine vollkommene Befreiung von der österreichischen Einkommensteuer. Dies gilt auch für die Erträge aus jenen Vermögensteilen, welche aus nicht prämienbegünstigten Einzahlungen der Erwerber stammen.

22

Diese Begünstigungen erstrecken sich auf alle Fonds, die die Vorschriften des Abschnittes Ia des Investmentfondsgesetzes tatsächlich erfüllen. Fehlen (unzulässigerweise) die in Rz 19 f aufgezählten Voraussetzungen, liegt in Bezug auf den Anteilschein kein Investmentfonds im Sinne des Abschnittes Ia des InvFG 1993 vor, und die Begünstigungen stehen nicht zu. Dies gilt auch dann, wenn (siehe Rz 18) Anteilscheine an Pensionsinvestmentfonds in einem Betriebsvermögen gehalten werden. In einem solchen Fall sind die ordentlichen Erträge des Fonds ausschüttungsgleiche Erträge, die in einem sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als Betriebseinnahmen zu erfassen sind.

1.5.5. Prämienentgeltung

23

Hinsichtlich der Gewährung von Prämien findet LStR 2002 Rz 1323 Anwendung. Fehlen die in Rz 19 f aufgezählten Voraussetzungen, liegt in Bezug auf den Anteilschein kein Investmentfonds im Sinne des Abschnittes Ia des InvFG 1993 vor und die Prämie steht nicht zu.

1.5.6. Rechtsfolgen bei Tod des Inhabers eines Pensionsinvestmentfondsanteilscheines

24

Verstirbt der Inhaber eines Anteilscheins eines Pensionsinvestmentfonds, wird der Auszahlungsplan nicht erfüllt. In einem solchen Fall kommt es zu einer Rückzahlung der Prämie sowie zu einer Nachversteuerung der thesaurierten Kapitalerträge und Substanzgewinne. Die nachzuerhebende Steuer ist bei Einantwortung im Abzugswege durch die depotführende Bank einzubehalten und beträgt 25% von der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Bei Fehlen einer Veräußerung tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückkaufspreis gemäß § 7 Abs. 1 InvFG 1993. Befinden sich in einem Depot mehrere Anteilscheine, errechnen sich die Anschaffungskosten des veräußerten Anteils aus dem Durchschnitt der jeweiligen Anschaffungskosten sämtlicher auf dem Depot befindlichen gleichen Anteile an Kapitalanlagefonds. Dabei sind die Anschaffungskosten, die der depotführenden Bank unbekannt sind, mit Null anzunehmen.

Die angeführten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Erbe einen auf seine Person bezogenen Auszahlungsplan abgeschlossen hat, der Rz 20 entspricht.

1.5.7. Pensionsinvestmentfonds als Zukunftsvorsorge

1.5.7.1. Allgemeine Voraussetzungen

25

Pensionsinvestmentfonds iSd Abschnittes Ia InvFG 1993 können auch als Zukunftsvorsorge gemäß § 108h EStG 1988 gestaltet sein. Dafür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Fondsbestimmungen und tatsächliche Veranlagungspolitik eines Pensionsinvestmentfonds haben eine Veranlagung von 40% in Aktien vorzusehen, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelegenen Börse erst zugelassen sind. Der Anteil der Börsekapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erst zugelassenen Aktien darf 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen. Näheres dazu siehe Rz 27.

- Gewinnausschüttungen sind ausgeschlossen (liegt beim Pensionsinvestmentfonds automatisch gemäß § 23c InvFG 1993 vor). Werden Aktien im Wege der Wertpapierleihe verliehen, sind diese nicht in die Aktienquote von 40% einzurechnen. Hingegen sind Aktien, hinsichtlich derer der Fonds als Pensionsnehmer auftritt, in die Aktienquote einzurechnen (siehe auch EStR 2000 Rz 6223).

26

Die Ausgabe an natürliche Personen darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Der Erwerber eines Anteilscheins erhält keine gesetzliche Alterspension. Näheres siehe LStR 2002 Rz 1385.
- Dem Anteilscheinerwerber wird von einem zur Abgabe einer Garantie berechtigten Kredit- oder Finanzinstitut aus dem EWR garantiert, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Steuerpflichtigen einbezahlten Beiträge (einschließlich eines Ausgabeaufschlages gemäß § 7 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 1993) zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien. Übliche Kosten für die Verwahrung der Anteilscheine, die von der depotführenden Bank dem Anleger direkt verrechnet werden, fallen nicht unter die Garantie.
- Anstelle eines Auszahlungsplanes im Sinne der Rz 20 wird vor Ausgabe des ersten Anteilscheins eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben, wonach mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren auf eine Verfügung über das angesparte Kapital verzichtet wird. Dieser Zeitraum beginnt ab der ersten Einzahlung zu laufen. Nach Ablauf des Mindestzeitraumes von 10 Jahren muss kein weiterer Verfügungsverzicht erfolgen. Für weitere Einzahlungen steht bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen jedenfalls die Prämie zu. Hat der Anteilinhaber vor der ersten Einzahlung das fünfzigste Lebensjahr vollendet, kann wahlweise an Stelle der Mindestbindung von 10 Jahren eine verpflichtende Verrentung ab dem Zeitpunkt des Antrittes der gesetzlichen Alterspension vereinbart werden. Näheres siehe LStR 2002 Rz 1375.
- Hinsichtlich der späteren Verwendung siehe Rz 30 ff.

1.5.7.2. Berechnung der Aktienquote einer Zukunftsvorsorge

1.5.7.2.1. Berechnung der Aktienquote von 40%

27

Für die Berechnung der Aktienquote einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung ist der Tageswert der gesamten Veranlagungen dem Tageswert der darin enthaltenen Aktien (siehe Rz 29)

gegenüberzustellen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Aktienquote besteht für die Veranlagungen einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung unabhängig davon, ob sie für prämienbegünstigte Beiträge, für darüber hinausgehende Beiträge oder für Beiträge, die auf Grund der Person des Einzahlers (zB beschränkt Steuerpflichtiger oder unbeschränkt Steuerpflichtiger mit Anspruch auf gesetzliche Alterspension) nicht prämienbegünstigt sein können oder für Prämien selbst erfolgen.

1.5.7.2.2. Fristigkeit

28

Die Aktienquote (siehe Rz 27) kann auf Basis eines Jahresdurchschnittes ermittelt werden. Im Falle einer Unterdeckung am Ende des Geschäftsjahres hat innerhalb einer 2-monatigen Übergangsfrist eine Aufstockung zu erfolgen. Diese Aufstockung ist für die Durchschnittsbetrachtung des folgenden Geschäftsjahres außer Acht zu lassen. Es bestehen keine Bedenken, wenn Pensionsinvestmentfonds, die erstmalig als Zukunftsvorsorge auf den Markt kommen, lediglich das letzte Quartal des ersten Geschäftsjahres zur Berechnung der Durchschnittsmethode heranziehen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des § 23d InvFG 1993 bleibt dadurch unberührt.

1.5.7.2.3. Zulässige Börse

29

In die Aktienquote dürfen nur Aktien eingerechnet werden, die an einer Börse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erst zugelassen sind und die Marktkapitalisierung 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates im Jahr des Aktienerwerbes durch die Zukunftsvorsorgeeinrichtung nicht überschreitet. Das Ausmaß der Marktkapitalisierung ist dabei für das jeweilige Kalenderjahr aus dem Durchschnitt der letzten sieben vorangegangenen Jahren unter Außerachtlassung des letzten unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln (zB für 2009 die Jahre 2007, 2006, 2005, 2004, 2003, 2002 und 2001). Die erworbenen Aktien müssen nicht veräußert werden, wenn in Folgejahren die Marktkapitalisierung 40% überschreitet. Werden solche Aktien später veräußert, dürfen für die Ersatzbeschaffung nur Aktien erworben werden, die die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Sofern eine Gesellschaft mehrere aufrechte Notierungen an EWR-Börsen hat, gilt sie an jener Börse als erst zugelassen im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 1 EStG 1988, an der die Notierung in zeitlicher Hinsicht zuerst erfolgte. Zusätzlich muss diese Börse auch den primären Handelsplatz (die Börse, an der die überwiegende Mehrheit der Umsätze stattfindet) darstellen.

1.5.7.3. Verwendung der Anteile eines als Zukunftsvorsorge errichteten Pensionsinvestmentfonds

30

Der Anteilinhaber kann verfügen, dass frühestens nach Ablauf der vereinbarten Bindungsfrist (Rz 26) eine Übertragung (Überweisung) der Ansprüche gegen die Zukunftsvorsorgeeinrichtung an folgende Institutionen erfolgt:

- eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung; es beginnt dabei die Mindestbindungsfrist neu zu laufen; der überwiesene Betrag (Art Einmalerlag) von einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung gilt als eingezahlter Betrag und ist damit ebenfalls von der Kapitalgarantie umfasst.
- ein Versicherungsunternehmen nach Wahl des Anteilscheininhabers als Einmalprämie für eine von ihm nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG 1988), Hinsichtlich der Ausgestaltung der Rente siehe Rz 20, wobei gemäß § 108i Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension bereits ab Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist. Werden durch die Rente zusätzlich Personen begünstigt, die nicht in § 108b EStG 1988 (siehe Rz 20) angeführt sind, liegt hinsichtlich der für diese Personen anfallende anteilige Versicherungsprämie eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung vor, die für diese Personen anfallende Versicherungsprämie unterliegt der Versicherungssteuer und für die Einmalprämie treten die in Rz 32 beschriebenen Folgen ein.
- eine Pensionskasse, bei der der Anteilinhaber bereits Berechtigter im Sinne des § 5 Pensionskassengesetzes (PKG) ist, zur Aufstockung seiner bereits bestehenden Pensionsansprüche.

31

Bei befristeten Verträgen hat eine Übertragung spätestens zum vereinbarten Vertragsablauf zu erfolgen, widrigenfalls treten bereits mit Vertragsende die in Rz 32 beschriebenen Folgen ein. Vor Vertragsablauf ist eine Vertragsverlängerung (ggf. Umwandlung in eine unbefristete Laufzeit) möglich, wobei eine Mindestdauer der Verlängerung nicht erforderlich ist.

32

Werden Anteile an einem Pensionsinvestmentfonds nicht an eine der vorstehend genannten Institutionen übertragen, sondern nach Ablauf der Bindungsfrist auf Verlangen ausbezahlt, hat die depotführende Bank die Hälfte der bisher erhaltenen Prämie zuzüglich einer Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% vom Saldo Auszahlungsbetrag abzüglich einbezahltener Beiträge und abzüglich

erhaltener Prämien. Mit dieser Einbehaltung gilt die Einkommensteuer für sämtliche Erträge, auch die gemäß § 108g Abs. 5 EStG 1988 einzubehaltenden Zinseszinsen wegen KEST-Stundung als abgegolten.

1.5.7.4. Prämiengewährung für Zukunftsvorsorgen

33

Für die Abwicklung finden jeweils die LStR 2002 Rz 1376, Rz 1377, Rz 1382, Rz 1393, Rz 1387 bis Rz 1389 und Rz 1390 Anwendung. Die Prämie beträgt 5,5% zuzüglich des gemäß § 108 Abs. 1 EStG 1988 festgestellten Prozentsatzes der in einem Kalenderjahr angefallenen Beiträge.

Keine Prämie steht für folgende Beiträge zu:

- Beiträge, die 1,53% des sechsunddreißigfachen der im Kalenderjahr gemäß § 45 Abs. 1 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage übersteigen.
- Beiträge, die ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension (LStR 2002 Rz 1385) getätigt werden.
- Beiträge für Zukunftsvorsorgen, die einen der Punkte der allgemeinen Vorschriften (Rz 25) nicht erfüllen.

1.5.7.5. Rechtsfolgen bei Tod des Inhabers eines Anteils an einem Pensionsinvestmentfonds, der als Zukunftsvorsorge ausgestaltet ist

34

Verstirbt der Anteilinhaber eines Pensionsinvestmentfonds, der als Zukunftsvorsorge ausgestaltet ist, treten - soweit nicht Rz 35 Anwendung findet - grundsätzlich die in Rz 32 beschriebenen Rechtsfolgen der Nachversteuerung im Zeitpunkt der Einantwortung ein. Die Einbehaltung der nachzuerhebenden Prämien und Steuern haben die in EStR 2000 Rz 7718 genannten Institutionen im Zeitpunkt der Vorlage der Einantwortungsurkunde vorzunehmen.

35

Die Nachversteuerung unterbleibt jedoch, wenn der Erbe innerhalb von sechs Monaten nach der Einantwortung eine Vereinbarung abschließt, die vorsieht, dass er in die Restlaufzeit der Bindungsfrist von mindestens 10 Jahren eintritt. Weitere Beitragszahlungen durch den Erben sind nicht erforderlich. Werden Beiträge geleistet, sind diese prämienbegünstigt, sofern der Erbe die allgemeinen Voraussetzungen hiefür erfüllt.

1.6. Rückstellungsdeckungsfonds

1.6.1. Allgemeines

36

Gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit. e EStG 1988 können auch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds zur Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen sowie als Wertpapierersatz für investierte Gewinne (§ 10 EStG 1988) verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fondsbestimmungen entweder eine ausschließliche Veranlagung in Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a bis d EStG 1988 vorsehen (Rückstellungsdeckungsfonds I) oder die Veranlagungsvorschriften dem § 25 PKG entsprechen (Rückstellungsdeckungsfonds II).

37

Gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit. e EStG 1988 ist bei Verwendung von Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds für die Wertpapierdeckung anstatt des bei diesen Wertpapieren nicht existierenden Nennwertes der Erstausgabepreis der Deckungsberechnung zugrunde zu legen. Unter Erstausgabepreis ist der historische, erstmals anlässlich der Auflage des Fonds erzielte Preis zuzüglich des Ausgabezuschlages zu verstehen. Wurden vom Fonds später für alle Anteilscheine Splittungen oder Reversesplittungen durchgeführt, erhöht oder vermindert sich der zur Deckungsberechnung maßgebliche Erstausgabepreis entsprechend. Werden Fonds zusammengelegt, erfolgt hinsichtlich des untergehenden Fonds eine Tilgung und es kommt zu keiner Gewinnerhöhung, wenn die Wiederausgabe von Anteilscheinen des aufnehmenden Fonds innerhalb der in § 14 Abs. 7 Z 3 EStG 1988 normierten Frist erfolgt. Zur Neuberechnung der Deckungshöhe ist jedoch der Erstausgabepreis des aufnehmenden Fonds maßgeblich. Liegt dieser unter dem Erstausgabepreis des untergehenden Fonds, ist innerhalb von zwei Monaten ab Einziehung der Anteilscheine des untergehenden Fonds eine Nachbeschaffung vorzunehmen.

38

Weicht während des Geschäftsjahres des Fonds (unzulässigerweise) die tatsächliche Veranlagung des Fonds davon ab, so gilt der Fonds für jenen Zeitraum, in dem die tatsächliche Veranlagung des Fonds nicht den § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 25 Abs. 6 bis 8 jeweils PKG entspricht, nicht als geeignetes Papier für die Deckung von Pensionsrückstellungen gemäß § 14 EStG 1988. Allfällige Schäden, die dem Anleger dadurch entstehen (insbes. Steuer für Gewinnzuschlag gemäß § 14 Abs. 7 Z 2 EStG 1988), können gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft als Schadenersatzansprüche im Zivilrechtswege geltend gemacht werden. Diese Schadenersatzansprüche sind jedoch steuerpflichtige Betriebseinnahmen (vgl. VwGH 08.10.1998, 97/15/0135).

1.6.2. Rückstellungsdeckungsfonds I

39

Im Fondsvermögen dürfen sich lediglich die in § 14 Abs. 7 Z 4 lit. a bis d EStG 1988 genannten Wertpapiere befinden. Das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von privaten oder staatlichen Schuldern mit Sitz im EU/EWR-Raum. Der Ausgabewert der Wertpapiere darf nicht niedriger als 90% des Nennbetrages sein, woraus sich das Verbot des Erwerbs von Nullkuponanleihen ergibt. Indexpapiere oder Hebelprodukte dürfen nur erworben werden, wenn die Rückzahlung des Ausgabebetrages garantiert ist. Derivative Produkte dürfen außerdem nur zu Sicherungszwecken erworben werden. Keine Bedenken bestehen jedoch, wenn liquide Mittel bis zu 10% des Fondsvermögens gehalten werden.

1.6.3. Rückstellungsdeckungsfonds II (§ 25 PKG-Fonds)

40

Rückstellungsdeckungsfonds II sind Fonds, deren Fondsbestimmungen den Veranlagungsvorschriften den § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 25 Abs. 6 bis 8 jeweils PKG entsprechen. Über die Vorschriften der §§ 20 ff InvFG 1993 hinaus müssen diese Fondsbestimmungen somit insbesonders enthalten:

- Derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken dienen, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung beitragen; die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder auf andere Veranlagungen in derivative Produkte ist zu vermeiden.
- Die erworbenen Vermögenswerte sind folgenden Veranlagungskategorien zuzuordnen:
 - Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände;
 - Forderungswertpapiere;
 - Aktien, aktienähnliche begebbare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere;
 - sonstige Vermögenswerte
- Veranlagungen in Aktien, aktienähnliche begebbare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere sind mit 70% des Fondsvermögens begrenzt.
- Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit höchstens 30 vH des Fondsvermögens begrenzt; wird das Währungsrisiko durch

Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

- Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, sind in jedem Falle mit höchstens 5% des Fondsvermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs. 3a InvFG 1993 angehören, sind mit höchstens 10 vH des Fondsvermögens begrenzt.

41

Bei Veranlagung in Anteilscheine anderer Kapitalanlagefonds hat grundsätzlich eine Durchrechnung zu erfolgen. Eine Durchrechnung kann unterbleiben, wenn ein in- oder ausländischer Fonds vorliegt, der der EU-Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) unterliegt und

- höchstens 5% des Fondsvermögens in Anteilscheine dieses Fonds veranlagt werden oder
- Anteilscheine dieses Kapitalanlagefonds von einem anderen Kapitalanlagefonds im Ausmaß von höchstens 5 vH des Fondsvermögens dieses anderen Kapitalanlagefonds gehalten werden.

1.6.4. Ausländische Fonds als Rückstellungsdeckungsfonds

42

Es ist grundsätzlich möglich, dass auch Anteilscheine an in einem anderen EU/EWR-Staat errichteten Fonds zur Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen sowie als Wertpapierersatz für investierte Gewinne verwendet werden. Hinsichtlich der Qualifikation als ausländischer Fonds ist § 42 Abs. 1 InvFG 1993 maßgebend. Für die Eignung als Rückstellungsdeckungsfonds sind jedoch folgende zusätzliche Voraussetzungen notwendig:

- Der Fonds muss in seiner Satzung/den Fondsrichtlinien eine in Rz 39 und Rz 40 dargestellte Veranlagung vorgesehen haben.
- Die tatsächliche Veranlagung muss seiner Satzung/den Fondsrichtlinien entsprechen.
- Es muss sich um einen Fonds des offenen Typs handeln.
- Der Fonds muss über ein Risikomanagement gemäß Art. 21 der OGAW-Richtlinie verfügen.

1.6.5. Rückstellungsdeckungsfonds III (Immobilienfonds)

43

Gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit. f EStG 1988 sind auch Anteilscheine an Immobilienfonds als Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen sowie als Wertpapierersatz für investierte Gewinne zulässig. Es muss sich dabei jedoch um einen Immobilienfonds handeln, der nach den Vorschriften des Immobilien-Investmentfondsgesetzes errichtet ist. Dem sind auch Anteile an ausländischen Immobilienfonds gleich gestellt. Dabei handelt es sich um einem ausländischen Recht unterliegende Veranlagungen, die gemäß § 42 Abs. 1 ImmolInvFG als ausländische Immobilienfonds anzusehen sind (Näheres siehe Rz 568, insbesonders hinsichtlich Risikostreuung). Für eine Deckungseignung ist jedoch die Vergleichbarkeit mit inländischen Immobilienfonds eine zusätzliche Voraussetzung. Für die Vergleichbarkeit ist das Vorliegen folgender Punkte jedenfalls Voraussetzung:

- Es muss sich um Fonds des offenen Typs handeln.
- Die Fondsbestimmungen müssen eine Beschränkung des Erwerbs von Immobilien außerhalb des EU/EWR-Raums von maximal 20% des Fondsvermögens vorsehen.
- Die Fondsbestimmungen müssen hinsichtlich der Veranlagung der liquiden Mittel dem § 32 ImmolInvFG entsprechen.

1.7. Aufsichtsrechtliche Situation

1.7.1. Auflage

44

Ein Angebot von Anteilscheinen von Fonds, die keine Spezialfonds sind, darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Werktag davor ein Prospekt veröffentlicht wurde.

1.7.2. Zulassung zum öffentlichen Vertrieb bei ausländischen Fonds

45

Die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb liegt vor, wenn die in den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 InvFG 1993 und des § 37 Abs. 1 InvFG 1993 genannten Fristen (4 Monate bei Fonds, die nicht der OGAW-Richtlinie der EU entsprechen, bzw. 2 Monate bei OGAW-Fonds) verstrichen sind, ohne dass eine Untersagung erfolgt ist, und auch danach keine Untersagung gemäß § 31 Abs. 2 InvFG 1993 idgF und § 37 Abs. 3 InvFG 1993 idgF erfolgte, oder gemäß § 30 Abs. 4 InvFG 1993 idgF oder § 36 Abs. 4 InvFG 1993 idgF der Vertrieb eingestellt wurde. Diesen Voraussetzungen ist gemäß § 24 Abs. 2 InvFG 1993 eine Zulassung zum Handel an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr gleichzusetzen. Keine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb ist jedoch auf Grund

des Wortlautes des § 24 InvFG 1993 bei Handel im Multilateralen Handelssystem (MTF gemäß §§ 67 f WAG 2007) anzunehmen.

1.7.3. Vorlagepflichten (Jahresabschluss)

1.7.3.1. Allgemeine Vorlagepflichten

46

Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- Inländische Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes errichtet wurden. Gemäß § 12 InvFG 1993 haben diese Fonds einen Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muss mit einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein und unter anderem eine Vermögensaufstellung sowie eine Darstellung der Veränderungen des Vermögensbestandes beinhalten.
- Inländische Immobilienfonds, die nach den Vorschriften des Immobilien- Investmentfondsgesetzes errichtet wurden. Gemäß § 13 ImmoInvFG haben diese Fonds einen Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt sein und unter anderem eine Vermögensaufstellung sowie eine Darstellung der Veränderungen des Vermögensbestandes beinhalten.
- Ausländische Kapitalanlagefonds, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, haben gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 InvFG 1993 ihre geprüften Jahresberichte innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Als derartige Fonds werden auch ausländische Immobilienfonds zum öffentlichen Vertrieb im Inland zugelassen. Gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 lit. a InvFG 1993 hat sich die ausländische Kapitalanlagegesellschaft weiters zu verpflichten, bei der FMA den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein. Wenn diese Verpflichtung trotz Mahnung nicht eingehalten wird, so ist gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 InvFG 1993 der weitere Vertrieb durch die FMA zu untersagen.
- Für ausländische Fonds, die der OGAW-Richtlinie der EU entsprechen, gelten für die Modalitäten der Veröffentlichungen die Vorschriften ihres Heimatstaates; allerdings sieht die OGAW-Richtlinie selbst die Frist von 4 Monaten zur Vorlage eines Rechenschaftsberichtes vor. Gemäß § 35 InvFG 1993 hat die Kapitalanlagegesellschaft

den Rechenschaftsbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres in Österreich in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht sodann unverzüglich nach erster Verwendung der FMA zu übersenden. Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 InvFG 1993 ist der weitere Vertrieb von Anteilscheinen durch die FMA zu untersagen, wenn diesen Veröffentlichungspflichten nicht entsprochen wird.

- Spezialfonds und Immobilienspezialfonds brauchen keinen Prospekt zu erstellen. Sie müssen zwar einen Rechenschaftsbericht erstellen, diesen aber nur auf Verlangen der FMA vorlegen.

1.7.3.2. Steuerliche Nachweispflichten

1.7.3.2.1. Allgemeines

47

Grundsätzlich bestimmt sich die Steuerpflicht einer Ausschüttung aus Kapitalanlagefonds nach Maßgabe ihrer Zusammensetzung. Es handelt sich um keinen Ertrag sui generis, sondern vielmehr um die Summe der im Kapitalanlagefonds erwirtschafteten Erträge, die ihren Charakter als Zinserträge oder Dividendenerträge bzw. Substanzgewinne beibehalten. Ausschüttungen aus Immobilienfonds sind im Privatvermögen dagegen immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren. Dies gilt auf Grund der Bestimmung des § 40 Abs. 1 zweiter Satz ImmolInvFG auch für Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne.

48

Die Vorlage eines Nachweises über die Aufteilung der Ausschüttung ist grundsätzlich vom Anteilinhaber der Abgabenbehörde vorzulegen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn ein inländischer Fonds seinem Rechenschaftsbericht eine Aufgliederung der steuerlichen Behandlung der Ausschüttung beilegt und diese Beilage vom Anteilinhaber als entsprechender Nachweis im Abgabenverfahren der Abgabenbehörde vorlegt wird. Die Aufgliederung ist allerdings ebenso wie der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge Teil der Steuererklärung des Anteilinhabers. Der für den Anteilinhaber zuständigen Abgabenbehörde ist es nicht verwehrt, diese Nachweise der steuerlichen Behandlung einer Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch für den Nachweis ausschüttungsgleicher Erträge. Der Anteilinhaber hat daher in seiner Eigenschaft als Abgabepflichtiger dafür Sorge zu tragen, dass er auf Anfrage der Abgabenbehörde über entsprechende Dispositionen des Fonds Aufschluss geben kann. Andernfalls muss er sich nachteilige steuerliche Folgen zurechnen lassen. Bei ausländischen Fonds trifft ihn auf Grund des Auslandsbezuges die erhöhte Mitwirkungspflicht.

1.7.3.2.2. Steuerlicher Vertreter

49

Der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge ist grundsätzlich nicht vom Anteilinhaber selbst, sondern von einem steuerlichen Vertreter des Fonds zu führen. Dabei kann ein steuerlicher Vertreter eines Fonds, der andere Fonds hält, auch als steuerlicher Vertreter von Unterfonds auftreten, ohne vom Unterfonds dazu formell beauftragt zu sein. Der in diesem Zuge geführte Nachweis für die Unterfonds hat jedoch den allgemeinen formalen Vorschriften zu entsprechen, wobei es genügt, wenn ein ausgefülltes Formblatt des BMF (Nachweis gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG 1993 ausschüttungsgleicher Erträge eines ausländischen Investmentfonds) sowie ein Rechenschaftsbericht bei der Kapitalanlagegesellschaft des Fonds, der andere Fonds hält, aufliegen und auf Verlangen vorgelegt werden können. Fehlt ein gültiger Nachweis des steuerlichen Vertreters, sind die steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Erträge gemäß § 184 BAO zu schätzen. Für ausländische Fonds gelten dabei besondere, in § 42 Abs. 2 InvFG 1993 und § 42 Abs. 1 ImmoInvFG explizit normierte Schätzungsregeln (Siehe Rz 432 ff). In Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes gelten in verfassungskonformer Auslegung diese Schätzungsregeln auch für inländische Fonds, außer es besteht im Einzelfall eine sachliche Begründung für eine Abweichung von diesen Schätzungsregeln. Für die Schätzung von Erträgen eines Unterfonds, durch einen Fonds, der andere Fonds hält, siehe Rz 100 ff.

50

Als steuerlicher Vertreter sind gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz ImmoInvFG nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhänder zugelassen. Es handelt sich dabei um Vertreter sui generis, die nicht Vertreter im Sinne der §§ 9 und 80 BAO sind. Hinsichtlich der Definition des Kreditinstitutes sind die Bestimmungen des BWG, hinsichtlich des Wirtschaftstreuhänders die Bestimmungen des WTBG maßgeblich.

51

§ 40 Abs. 2 Z 2 dritter Satz InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 2 dritter Satz ImmoInvFG bestimmen jedoch, dass inländische Kapitalanlagegesellschaften, da sie als Kreditinstitut grundsätzlich eine steuerliche Vertretung ausüben dürfen, für eigene Fonds keinen gesonderten steuerlichen Vertreter namhaft machen müssen, sondern selbst die Nachweisführung auch für von ihnen aufgelegte Fonds übernehmen dürfen. Ein solcher Nachweis wird gültig erbracht, wenn dieser dem Rechenschaftsbericht angeschlossen wird, und der Rechenschaftsbericht innerhalb der gemäß § 12 Abs. 4 InvFG 1993 und § 13 Abs. 3

ImmoInvFG gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA vorgelegt wird.

52

Hinsichtlich der Besonderheiten bei Erbringung des Nachweises für ausländische Fonds siehe Rz 293 ff.

1.7.3.2.3. Maßgeblichkeit des Rechenschaftsberichtes für den steuerlichen Nachweis

53

Ist aus dem Rechenschaftsbericht die notwendige Aufteilung der jeweiligen Erträge oder die Ableitung des ausschüttungsgleichen Ertrages nicht nachvollziehbar, ist eine Ergänzung beizulegen. Fehlt es an der Nachvollziehbarkeit, ist der Nachweis unschlüssig und somit unbeachtlich und berechtigt die Abgabenbehörde zur Schätzung.

1.8. Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

54

Ergänzend zu den Ausführungen der Rz 161 ist bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen Folgendes zu beachten:

- Für nach dem 31.12.2007 gestellte Anträge kann eine Rückzahlung inländischer KEST an einen ausländischen Kapitalanlagefonds nur dann erfolgen, wenn für den Fonds eine Ansässigkeitsbescheinigung erteilt worden ist, und dieser Fonds nachweist oder in schlüssiger Form glaubhaft macht, in welchem Ausmaß die österreichischen Kapitalerträge begünstigungsfähigen Anteilinhabern zugehen. Begünstigungsfähig sind Anteilinhaber, die in Staaten ansässig sind, mit denen Österreich ein dem OECD-MA im gegebenen Zusammenhang (insb. Dividenden) entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ist an einem Fonds ein Anteilinhaber zumindest zu 10% beteiligt, ist für eine Erstattung inländischer KEST zusätzlich die Ansässigkeitsbescheinigung dieses Anteilinhabers erforderlich.
- Inländische Immobilienfonds, deren Anteile in tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten werden, erfüllen die Ansässigkeitsvoraussetzungen der Doppelbesteuerungsabkommen und es ist auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft eine Ansässigkeitsbescheinigung auszustellen.
- Eine KEST-Erstattung beim Anteilinhaber ist unzulässig, wenn für den Fonds eine Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde oder auszustellen wäre.

1.9. Berichtigungspflicht und Toleranzgrößen

55

Es ist nicht auszuschließen, dass Fehler in der Bewertung von Vermögenswerten des Fonds, Grenzverletzungen (Aufnahme von Vermögenswerten, die nicht oder nicht in diesem Umfang ins Fondsvermögen aufgenommen werden dürfen) und Abwicklungsfehler (Einspielung falscher Kurse, falscher Stammdaten, falscher Abgrenzung von Erträgen oder Aufwendungen usw.) auftreten. Was nach § 20 Abs. 6 InvFG 1993 oder bei passiven Grenzverletzungen (Überschreitung einer Veranlagungsgrenze infolge Wertänderung des Vermögenswertes des Fonds) innerhalb angemessener Frist saniert wird, führt nicht zur Grenzverletzung. Bei anderen Verletzungen hat unmittelbar bei Erkennen, neben der Richtigstellung des Fehlers selbst, eine umgehende Berichtigung der Rücknahmepreise, Gewinne, KESt-Meldungen usw. zu erfolgen. Eine solche Berichtigung kann bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit unterbleiben, wenn keine missbräuchliche Vorgangsweise vorliegt, und folgende Grenzen (bezogen auf den Wert des Fondsvermögens) nicht überschritten werden:

- Cashfonds (Geldmarktfonds) bis 0,2%
- Rentenfonds, Aktienfonds und gemischte Fonds 0,5%
- Fonds in emerging markets oder nach § 20a InvFG 1993 mit Warnhinweis 1,0%

Randzahlen 56 bis 69: *derzeit frei*

2. Steuerliche Bestimmungen für in- und ausländische Investmentfonds

2.1. Fondsbuchhaltung

2.1.1. Grundsätzliches

2.1.1.1. Allgemeines

70

Die Fondsbuchführung gilt auf Grund der an sie gestellten Anforderungen als Spezialbuchhaltung. Neben der für eine doppelte Buchführung typischen Unterscheidung der Kontengruppen in Vermögens- und Ertragskonten, ist sie vor allem durch die strikte Trennung in einen Anlage- und einen Ertragskreis charakterisiert. Der Hauptzweck dieser Zweiteilung liegt in der Bestimmung der Höhe der Ausschüttung.

71

So werden alle die Substanz betreffenden Geschäftsvorgänge (der An- und Verkauf von Wertpapieren, das Anteilscheingeschäft) über den Anlagekreis geführt. Hingegen werden alle die Ertragsrechnung ansprechenden Geschäftsvorgänge (Zinsen- und Dividendengutschriften, Zinsansprüche, Aufwendungen, und Ertragsausgleichbeträge, Ansprüche aus bestehenden Mietverträgen und Bewirtschaftungsgewinne) vorweg in den Ertragskreis gebucht. Hinsichtlich des Verhältnisses von tatsächlicher Ausschüttung und ausschüttungsgleichem Ertrag (bei Substanzgewinnen) sowie der Verrechnung von Aufwendungen des Fonds einschließlich der Saldierung von Substanzgewinnen mit Substanzverlusten siehe Rz 119 ff. Die realisierten Veräußerungsverluste werden buchhalterisch durch die Entnahme aus der Substanz egalisiert (Anlagekreis) und scheinen daher nicht in der Ertragsrechnung auf.

72

Eine weitere Eigenheit jeder Fondsbuchhaltung ist das Wertpapierskontro (Hilfsbuchhaltung). Für jedes einzelne, in das Fondsvermögen aufgenommene Wertpapier wird ein Skontroblatt geführt. Darin werden sämtliche Käufe und Verkäufe dieses Wertpapiers mengen- und wertmäßig erfasst. Die wertmäßige Erfassung der Zukäufe erfolgt mit den Anschaffungskosten, jene der Verkäufe mit den Verkaufserlösen. Anstatt des Wertpapierskontros wäre es auch denkbar, eine traditionelle Wertpapierbuchhaltung hinter die Fondsbuchhaltung zu schalten, die die Grundlage für die Ermittlung der Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste bildet.

73

Die Fondsbuchhaltung ist zudem noch durch eine Vielzahl anderer Besonderheiten gekennzeichnet, die vor allem durch die börsentlich durchzuführende Wertermittlung und die sich in aller Regel ständig ändernde Zahl der Anteilinhaber bedingt sind. Hier kann vor allem auf die Preisberechnung und die Ertragsausgleichsbuchungen verwiesen werden.

2.1.1.2. Preisberechnung - Errechnung des Anteilswertes gemäß § 7 InvFG 1993 und § 8 ImmolInvFG

74

Der Wert des Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlage- oder Immobilienfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der Ausgabepreis, den ein neu hinzukommender Anteilinhaber zu bezahlen hat, ergibt sich aus diesem errechneten Wert. Zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft kann ein in den Fondsbestimmungen festgesetzter Aufschlag zugerechnet werden.

75

Zur Ermittlung des Gesamtwertes des Kapitalanlage- oder Immobilienfonds werden die einzelnen Wertpapiere und Bezugsrechte mit den neuesten Kurswerten multipliziert und zusammengerechnet bzw. bei Immobilienfonds die gemäß § 29 ImmolInvFG ermittelten Werte der Immobilien aufsummiert. Zu dieser Summe müssen der Wert der ebenfalls zum Fondsvermögen gehörenden Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte addiert und die von der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Fonds eingegangenen Verbindlichkeiten abgezogen werden.

76

Gleichfalls sind Zinserträge sowie Bewirtschaftungsgewinne taggenau zu ermitteln; das heißt, die zugeflossenen Zinsen werden zum Zahlungszeitpunkt erfasst und die noch nicht realisierten Zinserträge durch entsprechende Abgrenzung berücksichtigt. In der Praxis werden hier buchhalterisch für den Saldo aus kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen und Bewirtschaftungsgewinnen (100%) zwei Konten geführt, nämlich Zinsen oder Bewirtschaftungsgewinne (75%) und Kapitalertragsteuer auf Zinsen oder Bewirtschaftungsgewinne (25%).

77

Für Dividendenerträge wird keine Abgrenzung vorgenommen. Sie werden erst mit dem Zufluss in das Fondsvermögen erfasst.

Beispiel:

<i>Anlagekreis:</i>	<i>Bankguthaben Festgeld</i>	<i>30.000,00</i>
	<i>Wertpapiervermögen (zum Tageskurs)</i>	<i>1.000.000,00</i>

	<i>Anlagekreis</i>	1.030.000,00
<i>Ertragskreis:</i>	<i>Zinsen</i>	750,00
	<i>KEST Zinsen</i>	250,00
	<i>Zinsanspruch (Stückzinsen)</i>	6,00
	<i>KEST Zinsanspruch</i>	2,00
	<i>Dividenden</i>	10,00
	<i>realisierte Substanzgewinne</i>	200,00
	<i>Ertrag</i>	1.218,00
<i>Gesamtvermögen:</i>	<i>Anlagekreis</i>	1.030.000,00
	<i>Ertrag</i>	1.218,00
	<i>Fondsvermögen</i>	1.031.218,00
<i>Anteilswert (bei 20 Anteilen)</i>		51.560,90
<i>je Anteil</i>		
<i>der darin enthaltene Ertrag</i>		60,90

Ein neu hinzukommender Anteilserwerber hat für einen Anteil 51.560,90, eventuell erhöht um einen Ausgabezuschlag zu bezahlen. Ein Anteilinhaber, der seinen Anteil verkauft, bekommt ebenfalls 51.560,90 je Anteil. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlagekreis um die im Ertragskreis ausgewiesenen Erträge bereinigt ist.

2.1.1.3. Abschluss der Fondsbuchhaltung

2.1.1.3.1. Allgemeines

78

Die Kapitalanlagegesellschaft hat gemäß § 12 InvFG 1993 und § 13 ImmoInvFG für jedes Geschäftsjahr eines Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und bei Anfrage an die Anteilinhaber auszugeben. Der Rechenschaftsbericht hat unter anderem die Zahl der Anteile zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraumes anzugeben sowie eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung und die Fondsbestimmungen zu enthalten. Dem Rechenschaftsbericht inländischer Fonds ist üblicherweise eine Beilage angeschlossen, in der die steuerliche Behandlung der Ausschüttung für die einzelnen Anteilinhaber dargestellt wird.

2.1.1.3.2. Ausschüttender Fonds

79

Im Rechenschaftsbericht wird das ausschüttungsfähige Fondsergebnis dargestellt. Gemäß § 13 InvFG 1993 können die Fondsbestimmungen vorsehen, dass der gesamte Jahresertrag

eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird. Gemäß § 14 Abs. 1 ImmoInvFG können die Fondsbestimmungen vorsehen, einen beliebigen Teil des Gewinnes eines Immobilienfonds nicht auszuschütten.

Beispiel:

Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis des unter Rz 77 angeführten Beispiels:

<i>Zinserträge</i>	<i>1.008,00</i>
<i>Dividendenerträge</i>	<i>10,00</i>
<i>Realisierte Substanzgewinne</i>	<i>200,00</i>
<i>Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis</i>	<i>1.218,00</i>
<i>Verwendung des Fondsergebnisses</i>	
<i>Ausschüttung für 20 Anteile je 60,00</i>	<i>1.200,00</i>
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>18,00</i>
<i>Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis</i>	<i>1.218,00</i>

2.1.1.3.3. Thesaurierender Fonds

80

Inländische thesaurierende Kapitalanlagefonds schütten die Erträge nicht an den Anteilinhaber aus. Die auf die errechneten ordentlichen Erträge entfallende Kapitalertragsteuer für Zinsen und ausländische Dividenden wird ausgezahlt und an das Finanzamt abgeführt. Quellensteuern, die auf ausländische Dividenden einbehalten wurden, können bis zu einer Maximalhöhe von 15% des Saldos aus ausländischen Dividenden und der auf Fondsebene anfallenden Aufwendungen angerechnet werden. Auf 20% der im Fonds realisierten Substanzgewinne, ausgenommen Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und davon abgeleiteter Derivate, kommt ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag zur Auszahlung. Bei Immobilienfonds gelangt ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag, bemessen von der Differenz der Ausschüttung und dem für das Rechnungsjahr erwirtschafteten, steuerlich maßgeblichen Gewinn (siehe dazu Rz 506 ff) zur Auszahlung. Die Kapitalertragsteuer für inländische Dividenden wird bereits bei der Ausschüttung an den Fonds durch die ausschüttende Gesellschaft abgeführt.

2.1.2. Erträge

2.1.2.1. Ordentliche Erträge

2.1.2.1.1. Allgemeines

81

Unter "ordentliche Erträge" versteht man insbesondere Erträge aus Zinsen und Dividenden sowie sonstige Erträge.

2.1.2.1.2. Zinsen

82

Zinserträge sind beim Fonds laufend als Ertrag zu erfassen (tägliche Zinsabgrenzung).

Unter Zinserträge fallen insbesonders:

- Zinsen aus Bankeinlagen (liquide Mittel) bei in- oder ausländischen Kreditinstituten
- Zinsen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 (Hypothekarzinsen)
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 (insbesondere aus Forderungswertpapieren, aus Einlagen und Bankguthaben)
- Zusätzliche besondere Entgelte im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988
- Wertsteigerungen von Hebelprodukten mit einem Hebel kleiner fünf (EStR 2000 Rz 6197b), sowie von Indexprodukten (EStR 2000 Rz 6192), ausgenommen von vor dem 1.3.2004 begebenen und geschlossenen bzw. – im Fall von Daueremissionen mit begrenztem Volumen - vor dem 1.8.2005 geschlossenen Emissionen, deren Wertveränderung auf Grund der Übergangsbestimmung des § 124 Z 85 EStG 1988 keine Zinsen sind (näheres EStR 2000 Rz 6193 bis Rz 6197a). Fällt der Wert dieser Papiere, entstehen negative Zinsen insoweit, als der Ausgabewert nicht unterschritten wird; diese negativen Zinsen können mit anderen ordentlichen Erträgen des Fonds ausgeglichen jedoch nicht vorgetragen werden. Zum KEST-Abzug siehe auch Rz 155.
- Rechnerische Zinsen (EStR 2000 Rz 6186) aus Nullkuponanleihen
- Einkünfte aus der Veräußerung von Zinsscheinen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 3 EStG 1988
- sämtliche Zinsen im Sinne des § 52 Abs. 1 BWG.

83

Bei einem Zinsswapgeschäft (Tausch von Zinsansprüchen) ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise lediglich von einem Wechsel in der Art der Verzinsung auszugehen. Ebenso sind Leihegebühren von einer Fondsbuchhaltung stets wie Zinsen zu behandeln. Ausgleichszahlungen aus Wertpapierleihegeschäften über Forderungswertpapiere sind wie Zinsen, Ausgleichszahlungen aus Wertpapierleihegeschäften über Dividendenwerte sind wie originäre Dividenden zu behandeln.

2.1.2.1.3. Dividenden

84

Dividenden gehen zwar an dem von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft festgelegten Ausschüttungstag zu, sie sind jedoch erst zum Fondsgeschäftsjahresende als Fondsertrag zu erfassen. Unter Dividenden fallen sämtliche Gewinnanteile im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a und c EStG 1988. Soweit es sich um ausländische Dividendeneinkünfte handelt, unterliegen sie bei Weiterleitung an den Anteilinhaber dem Kapitalertragsteuerabzug, wenn für den Anteilschein eine auszahlende Stelle in Österreich besteht.

85

Die inländischen Dividenden werden zwar brutto dargestellt, die Kapitalertragsteuer jedoch offen in Abzug gebracht. Damit fließt nur jener Teil der Dividendenerträge in den Reinertrag, der dem Fonds tatsächlich zugeflossen ist. Ebenso werden die damit zusammenhängenden Spesen gesondert erfasst, jedoch in der Ertragsrechnung von den Bruttodividenden abgezogen.

86

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Fonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abgezogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen des Fonds der Steuerpflicht. Hinsichtlich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen sowie von Maßnahmen gemäß § 48 BAO siehe Rz 162 ff.

2.1.2.1.4. Sonstige Erträge

87

Unter "sonstige Erträge" sind alle jene Erträge zu verstehen, die weder unter Zinserträge noch unter Dividendenerträge noch unter Substanzgewinne einzureihen sind. Nicht realisierte Substanzgewinne zählen nicht zu den sonstigen Erträgen.

2.1.2.2. Außerordentliche Erträge

2.1.2.2.1. Substanzgewinne

88

Außerordentliche Erträge kommen bei Kapitalanlagefonds, nicht jedoch bei Immobilienfonds in Betracht. Als solche gelten realisierte Substanzgewinne.

89

Dies sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten einschließlich Bezugsrechten eines Kapitalanlagefonds. Die Substanzgewinne(-verluste) ergeben sich aus dem Differenzbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös. Nicht realisierte

Kursgewinne oder Kursverluste sind keine Substanzgewinne iSd § 40 Abs. 1 InvFG 1993. Zum Veräußerungserlös gehört der Veräußerungspreis abzüglich der mit dem Veräußerungsvorgang unmittelbar im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten. Zu den Anschaffungskosten von Kapitalanlagen gehören neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zB Händlerprovisionen). Hinsichtlich der Verrechnung zusätzlicher Aufwendungen siehe Rz 119.

90

Bei Bewertung gleichartiger Kapitalanlagen des Fonds (§§ 12, 27 und 35 InvFG 1993) mit Durchschnittspreisen (§ 209 UGB), bildet dieser Durchschnittspreis auch bei der Ermittlung der Substanzgewinne (Substanzverluste) die Anschaffungskosten. Erfolgt keine Bewertung mit Durchschnittspreisen, ist beim Verkauf eines Teiles von gleichartigen Kapitalanlagen jeweils vom Verkauf der mit den niedrigsten Anschaffungspreisen erworbenen Kapitalanlagen auszugehen. Diese Unterstellung begründet sich im Umstand, dass ein Kapitalanlagefonds auf Erzielung des bestmöglichen Ertrages für seine Anteilinhaber ausgerichtet ist.

91

Die Aufteilung der nunmehr steuerpflichtigen Substanzgewinne erfolgt buchhalterisch in der Weise, dass für Substanzgewinne und Substanzverluste eigene Konten geführt werden. Aus der Saldierung der Substanzgewinne und Substanzverluste am Ende des Fondsgeschäftsjahres ergibt sich nach Abzug eines allfälligen Aufwandsüberhangs (Rz 121) der Gesamtbetrag der Substanzgewinne. Davon sind Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren abzuziehen bzw. Substanzverluste aus Forderungswertpapieren dazuzurechnen. Der verbleibende Betrag ist durch fünf zu dividieren. Die darauf entfallende Kapitalertragsteuer wird ausgewiesen. Bei einem Überhang der Substanzverluste kann dieser auf das nächste Fondsgeschäftsjahr vorgetragen werden. Ein Vortrag ist jedoch insoweit nicht möglich, als der Verlustüberhang aus der Verrechnung der laufenden Aufwendungen entstanden ist (siehe auch Rz 121). Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben (siehe dazu Rz 146).

2.1.2.2.2. Derivative Produkte

2.1.2.2.2.1. Allgemeines

92

Regelungen betreffend derivative Produkte finden sich in § 21 InvFG 1993 und in den entsprechenden Fondsbestimmungen. Darunter fallen insbesonders Optionsgeschäfte und Terminkontrakte (Futures). Zu Hebelprodukten Turbo-Zertifikaten siehe EStR 2000 Rz 6197b. Die einzelnen abgeschlossenen Kontrakte sind lückenlos, richtig, geordnet und zeitnah zu erfassen. Auf Grund des Tageswertprinzips bei Investmentfonds sind sämtliche Chancen und

Risiken aus derartigen Geschäften täglich zu ermitteln und bei der Bewertung des Fondsvermögens zu berücksichtigen. Realisierte Kursgewinne bilden Substanzgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 InvFG 1993. Verluste aus Transaktionen mit derivativen Produkten wird die Kapitalanlagegesellschaft ohnedies zu Lasten des Fondsvermögens verbuchen.

2.1.2.2.2. Optionsgeschäfte

93

Im Rahmen von Optionsgeschäften werden Verträge abgeschlossen, die dem Optionsberechtigten ein Optionsrecht einräumen, durch einseitige Willenserklärung innerhalb einer bestimmten Frist ein fest bestimmtes Vertragsverhältnis herbeizuführen. Eine "Call-Option" ist das Recht, einen bestimmten Vermögensgegenstand zu einem festgelegten Preis innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen, eine "Put-Option" ist das korrespondierende Recht zu verkaufen. Dabei zahlt der Optionsinhaber dem Stillhalter eine Stillhalteprämie, die in einer Buchhaltung zunächst zu aktivieren ist.

94

Wird die Option ausgeübt, so führt die Stillhalteprämie zu Anschaffungsnebenkosten (Call Option) oder zu einer Minderung des Veräußerungserlöses (Put Option). Wird ein Optionsrecht während seiner Laufzeit veräußert, entstehen Substanzgewinne (Substanzverluste). Ergebnisse aus Optionsgeschäften (Glattstellung, Rückkauf oder Verfall) stellen stets Substanzgewinne (Substanzverluste) dar.

95

Dabei sind Substanzgewinne aus Optionen, die mit einem Forderungswertpapier unterlegt sind, den Substanzgewinnen aus Forderungswertpapieren zuzuordnen, Optionen, die mit anderen Wertpapieren als Forderungswertpapieren unterlegt sind, den Substanzgewinnen aus anderen Wertpapieren zuzuordnen. Bei Devisensicherungsgeschäften (Devisentermingeschäft, Devisenoption oder Währungsterminkontrakt) bestehen keine Bedenken, wenn die Aufteilung am Ende des Fondsgeschäftsjahres im Verhältnis der Vermögenszusammensetzung des Fonds zum Geschäftsjahresende in Bezug auf Fremdwährungsanleihen und Fremdwährungsaktien vorgenommen wird.

96

Wird ein bereits begründetes Optionsrecht entgeltlich erworben, handelt es sich dabei um einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand. Die beim Kauf zu entrichtende Zahlung entspricht den Anschaffungskosten.

2.1.2.2.3. Finanzterminkontrakte - Futures

97

Derartige Kontrakte sind als schwebende Beschaffungs- bzw. Absatzgeschäfte zu betrachten und scheinen daher in der Buchhaltung des Investmentfonds nicht auf. Gewinne oder Verluste daraus werden im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung als Substanzgewinne bzw. Substanzverluste gebucht und nicht auf dem zur Ausschüttung vorgesehenen Ertragskonto belassen. Die vom Fonds zu leistenden Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Futures sind grundsätzlich aufwandswirksam zu erfassen. Wenn jedoch diese Aufwendungen einzelnen Geschäften direkt zugerechnet werden können, sind die Aufwendungen mit den Gewinnen oder Verlusten aus Futures-Kontrakten zu saldieren.

2.1.3. Fonds im Fonds

2.1.3.1. Gewinnermittlung

98

Befinden sich im Vermögen eines Investmentfonds Anteile an einem anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, so erfolgt beim Anteilinhaber die Besteuerung im Wege des Doppel- oder Mehrfachdurchgriffs. Für die Prüfung, ob ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds vorliegt, ist § 42 Abs. 1 InvFG 1993 bzw. § 42 Abs. 1 ImmoInvFG maßgeblich.

99

Hält ein Fonds Anteile an Unterfonds, die inländische Fonds oder ausländische Meldefonds sind, erfolgt die Besteuerung dieser Unterfonds immer im Wege des Doppel- oder Mehrfachdurchgriffs. Übersteigt der Anteil der im Fonds befindlichen Anteile anderer ausländischer Investmentfonds, die keine Meldefonds sind, nicht die in § 20 Abs. 3 Z 8b InvFG 1993 festgesetzte Größenordnung von 10% des Fondsvermögens, bestehen keine Bedenken aus Vereinfachungsgründen von einem Doppeldurchgriff hinsichtlich dieser Unterfonds abzusehen und die laufende Berücksichtigung dieses fiktiven Zuflusses von nicht ausgeschütteten Erträgen zu unterlassen.

2.1.3.2. Fonds, die andere Fonds halten

2.1.3.2.1. Allgemeines

100

Der Mehrfachdurchgriff wird dadurch erreicht, dass der Fonds, welcher andere Fonds hält, täglich sämtliche Wertveränderungen seiner Unterfonds taggenau verbucht. In den Anteilwert des Unterfonds gehen die Zinsansprüche, Dividenden und sonstigen Erträge nach Abzug der jeweiligen Aufwendungen ein. Der Unterfonds hat dabei die Ansprüche aus Zinsen als aktive Rechnungsabgrenzung laufend, die Dividenden nach Maßgabe des Zuflusses (Rz 85) erfolgswirksam zu verbuchen. Dieser daraus resultierende in den Anteilwert des

Unterfonds eingehende Ertrag ist beim Fonds, welcher andere Fonds hält, am selben Tag oder am selben Arbeitstag entsprechend seiner Zuordnung als Zinsen, Dividenden usw. ebenfalls in Form einer Rechnungsabgrenzung als Ertrag zu erfassen.

101

Bei inländischen Unterfonds und ausländischen Meldefonds sind die KESt-Beträge auf Zinsen durch Hochrechnung der Gesamtkapitalertragsteuer der einzelnen Unterfonds taggenau zu ermitteln. Dividenden, sonstige Erträge und Substanzgewinne werden erst im Zeitpunkt der Ausschüttung oder zu dem für den Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 maßgeblichen Zeitpunkt zusammengeballt (unter Umständen periodenverschoben) erfolgswirksam erfasst. Es bestehen keine Bedenken, wenn zur Vermeidung einer Doppelerfassung von Zinserträgen aus Meldesubfonds beim Fonds, der andere Fonds hält, die jährlich gemeldeten ausschüttungsgleichen Erträge der ausländischen Unterfonds (Jahresbeträge) um die bereits in der Fondsbuchhaltung mittels täglicher KESt-Hochrechnung erfassten Zinserträge reduziert werden.

102

Bei ausländischen Fonds, die keine Meldefonds sind, ist es Sache des Fonds, welcher andere Fonds hält, beim Erwerb des Unterfondsanteiles sicherzustellen, dass ihm die für seine Buchhaltung notwendigen Unterlagen für die KESt-Hochrechnung in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Kann mangels täglicher Übermittlung von geeigneten Unterlagen durch den Unterfonds keine taggenaue Ermittlung dieser Erträge eines Unterfonds beim Fonds, welcher andere Fonds hält, erfolgen, so sind diese gemäß § 184 BAO zu schätzen, wobei zwingend bei ausländischen Unterfonds als Schätzungsmethode die Bestimmung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 heranzuziehen ist.

103

Es bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken, diese KESt-Schätzung für Anteile an ausländischen Unterfonds, die keine Meldefonds sind, abweichend von § 42 Abs. 2 InvFG 1993 wie folgt vorzunehmen:

- Von der Vornahme von Rechnungsabgrenzungen ist abzusehen und zugehende Ausschüttungen oder zu erfassende ausschüttungsgleiche Erträge sind vorläufig erfolgsneutral auf einem Sonderkonto evident zu halten und es ist erst unmittelbar im Zeitpunkt der Kenntnisserlangung der jeweiligen steuerlichen Behandlung durch eine erfolgswirksame Verbuchung eine zusammengeballte, zeitverschobene und unter Umständen auch periodenverschobene Ertragserfassung vorzunehmen.
- Für aus dem Verkauf des Unterfonds als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge können bei Fehlen der Beschaffungsmöglichkeit eines Nachweises für den

konkreten Veräußerungszeitpunkt jene Erträge angesetzt werden, die zum Abschlusszeitpunkt des Fonds, welcher andere Fonds hält, als zuletzt nachgewiesene Erträge einer vollen Rechenschaftsperiode (gegebenenfalls Rumpfrechenschaftsperiode oder Überjahr) des Unterfonds vorliegen, sofern diese zuletzt nachgewiesenen Erträge nicht bereits in einer Vorperiode des Fonds, welcher andere Fonds hält, zur Ertragsermittlung herangezogen wurden.

- Bei Unterfonds, für die während des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, kein Ertrag angesetzt wurde, ist spätestens zum Geschäftsjahresende des Fonds, welcher andere Fonds hält, eine pauschale Ertragsermittlung durchzuführen. In Anlehnung an § 42 Abs. 2 InvFG 1993 sind dabei 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswertes) des Unterfonds, jedoch mindestens 10% des letzten zum Abschlussstichtag des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswertes) des Unterfonds maßgebend. Wurde ein ausländischer Unterfonds erworben, so sind pro Behaltemonat 0,8% des festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswertes) des Unterfonds zum Abschlussstichtag des Fonds, welche andere Fonds hält, anzusetzen. Überschreitet die Summe der pauschal ermittelten Erträge zum Geschäftsjahresende nicht 3% des Vermögens des Fonds, welcher andere Fonds hält, können bei neu erworbenen ausländischen Unterfonds die pauschal ermittelten Erträge für das abzuschließende Geschäftsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält, unberücksichtigt bleiben. Sie sind im nächsten Rechnungsjahr entsprechend den obigen Ausführungen zu erfassen.

104

Es ergeben sich somit folgende Möglichkeiten:

- Der ausländische Unterfonds schüttet innerhalb seiner Behalteperiode im Fonds, welcher andere Fonds hält, aus: Die Ausschüttung ist, sofern es sich um eine Ausschüttung von Erträgen aus einer gesamten Rechenschaftsperiode (gegebenenfalls Rumpfrechenschaftsperiode oder Überjahr) handelt, für das Geschäftsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält, maßgebend.
- Der Unterfonds gibt innerhalb seiner Behalteperiode dem Fonds, welcher andere Fonds hält, während seines Geschäftsjahres die ausschüttungsgleichen Erträge bekannt: Diese ausschüttungsgleichen Erträge sind neben allenfalls getätigten tatsächlichen Ausschüttungen (obiger Fall) maßgeblich.

- Der Unterfonds wird veräußert, ohne dass eine Ausschüttung erfolgt ist und der Fonds, welcher andere Fonds hält, hat keinerlei Nachweis erhalten: Eine Pauschalerfassung mit 0,8% des Kurswertes des Unterfonds zum Verkaufszeitpunkt pro angefangenem Behaltemonat hat für jene Behaltemonate stattzufinden, für die in der vorangegangenen Rechenschaftsperiode des Fonds, welcher andere Fonds hält, noch keine Ertragserfassung vorgenommen wurde. Es bestehen aber auch keine Bedenken, die zum Abschlussstichtag des Fonds, welcher andere Fonds hält, letzte verfügbare Ausschüttung einer Rechenschaftsperiode oder den letzten verfügbaren ausschüttungsgleichen Ertrag heranzuziehen, sofern diese zuletzt nachgewiesenen Erträge nicht bereits in einer Vorperiode des Fonds, welcher andere Fonds hält, zur Ertragsermittlung herangezogen wurden.
- Der Unterfonds befindet sich während des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, ohne Nachweis seiner Erträge in dessen Fondsvermögen: Eine Pauschalerfassung hat mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreis (Kurswert), mindestens jedoch mit 10% des letzten zum Abschlussstichtag des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswert) des Unterfonds stattzufinden.
- Der Unterfonds wurde erworben und hat innerhalb seiner Behalteperiode im Fonds, welcher andere Fonds hält, keine Ausschüttung getätigt bzw. wurde kein ausschüttungsgleicher Ertrag bekannt gegeben: Eine Pauschalbesteuerung ist mit 0,8% pro angefangenem Behaltemonat des Kurswertes des Unterfonds zum Abschlusszeitpunkt des Fonds, welcher andere Fonds hält, anzunehmen. Überschreitet jedoch die Summe der so ermittelten Erträge zum Geschäftsjahresende nicht 3% des Vermögens des Fonds, welcher andere Fonds hält, können diese vorläufig unberücksichtigt bleiben. Eine Erfassung erfolgt im nächsten Geschäftsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält.

105

Es bestehen keine Bedenken in der gesamten Buchhaltung von einer getrennten Erfassung der zu unterschiedlichen Zeitpunkten gekauften Anteile des gleichen Unterfonds abzusehen, wenn für den im Rechnungsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält, gehaltenen Anteilshöchststand gleicher Anteile der Ganzjahresertrag angesetzt wird. Es sind dabei Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge zum Ausschüttungszeitpunkt bzw. Zeitpunkt des Nachweises mit dem bisherigen Höchstbestand der Unterfondsanteile zu erfassen. Am Geschäftsjahresende des Fonds, welcher andere Fonds hält, ist zu überprüfen, ob der Maximalbestand seit der genannten Buchung überschritten wurde. Gegebenenfalls

erfolgt eine Nachbuchung für die Differenzanteile. Es bestehen keine Bedenken aus Vereinfachungsgründen die letztbekannte Ausschüttung und die zuletzt bekannten ausschüttungsgleichen (ordentlichen) Erträge mit dem Höchststand der Anteile des Unterfonds zum Geschäftsjahresende des Fonds, und die Substanzgewinne mit dem Letztstand der Anteile des Unterfonds zum Geschäftsjahresende des Fonds zu verbuchen. Bei Unterfonds, die keine Ausschüttung tätigen oder ausschüttungsgleiche Erträge nachweisen, ist die letztbekannte Ausschüttung oder der letztbekannte ausschüttungsgleiche Ertrag zum Geschäftsjahresende des Fonds, welcher andere Fonds hält, mit dem jeweiligen Höchststand des abgelaufen Jahres zu verbuchen.

2.1.3.2.2. Kapitalertragsteuer bei Fonds, welche andere Fonds halten

106

Die Besteuerung inländischer Fonds, welche andere Fonds halten, richtet sich nach der Besteuerung der im Fonds enthaltenen Subfonds (Transparenzprinzip). Dies gilt prinzipiell auch hinsichtlich der Kapitalertragsteuer.

107

Kapitalertragsteuer fällt bei einem Anteil eines Fonds, welcher andere Fonds hält, an von

- Ausschüttungen inländischer Unterfonds, soweit die Ausschüttungen aus Zinsen, ausländischen Dividenden oder Substanzgewinnen bestehen, wobei Substanzgewinne nur in dem in diesem Abschnitt bezeichneten Ausmaß der Berechnung zugrunde zu legen sind;
- Ausschüttungen inländischer Immobilienfonds;
- ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträgen ausländischer Unterfonds, soweit nicht darin nachweislich Ausschüttungen inländischer Dividenden enthalten sind;
- ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträgen in- oder ausländischer Immobilienfonds.

108

An Substanzgewinnen fallen sowohl die Substanzgewinne, die vom Unterfonds erzielt wurden und durchzurechnen sind, als auch Substanzgewinne, die durch Verkauf des Anteils am Unterfonds entstehen, an. Kapitalertragsteuer ist insoweit einzubehalten, als die Substanzgewinne der Unterfonds steuerpflichtig wären, wenn sie von einem Privatanleger gehalten werden. Es bestehen dabei jedoch keine Bedenken, wenn die Substanzgewinne eines Anteils an einem Unterfonds, dessen Aktienanteil während der gesamten Behaltesdauer 20% des Fondsvermögens nicht überschritten hat, als Substanzgewinne aus einem Forderungswertpapier behandelt werden.

109

Zur Vermeidung einer Doppelerfassung von thesaurierten Erträgen einerseits und tatsächlichen Ausschüttungen oder realisierten Wertsteigerungen bei Verkauf des Unterfondsanteils andererseits, kann in der Buchhaltung des Fonds, welcher andere Fonds hält, wie bei einem Steuerpflichtigen vorgegangen werden, der Anteile eines Investmentfonds in einem Betriebsvermögen hält (siehe Rz 182).

110

Weiters fällt Kapitalertragsteuer bei einem Anteil eines Fonds, welcher andere Fonds hält, an:

- von Ausschüttungen ausländischer Melde-Unterfonds, soweit die Ausschüttungen aus Zinsen, ausländischen Dividenden oder Substanzgewinnen bestehen, wobei Substanzgewinne nur in dem in diesem Abschnitt bezeichneten Ausmaß der Berechnung zugrunde zu legen sind (§ 93 Abs. 3 Z 7 iVm Z 5 erster Fall iVm Z 4 EStG 1988);
- von der gesamten Ausschüttung (ordentliche Erträge und Substanzgewinne) ausländischer Nichtmelde-Unterfonds (§ 93 Abs. 3 Z 7 iVm Z 5 zweiter Fall EStG 1988 iVm § 42 Abs. 4 InvFG 1993).

Soweit diese Erträge dem Fonds, welcher andere Fonds hält, zugehen, fällt zunächst gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 noch keine Kapitalertragsteuer an. Diese ist erst einzubehalten, wenn eine Ausschüttung an den Inhaber des Fonds, welcher andere Fonds hält, erfolgt. Erfolgt keine Ausschüttung durch den Fonds, welcher andere Fonds hält, hat dieser Kapitalertragsteuer gemäß § 13 InvFG 1993 auszuzahlen, die vom depotführenden Kreditinstitut einzubehalten ist.

111

Insoweit der Anteil an einem inländischen Fonds, welcher andere Fonds hält, auch einen Miteigentumsanteil an einem ausländischen Nichtmelde-Unterfonds vermittelt, fällt Sicherungssteuer gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 an. Es bestehen jedoch keine Bedenken vom Abzug einer Sicherungssteuer abzusehen, wenn an dessen Stelle bei Privatanlegern ein entsprechender Kapitalertragsteuerabzug bzw. Kapitalertragsteuerauszahlung gemäß § 13 InvFG 1993 erfolgt.

112

Soweit Kapitalertragsteuer von ausgeschütteten oder nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträgen und der steuerpflichtigen Substanzgewinne (Rz 88 ff) eines ausländischen Unterfonds anfällt, liegt bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen eine Steuerabgeltung vor.

2.1.3.3. Verkauf eines Anteils an einem Fonds, welcher andere Fonds hält

113

Beim Verkauf eines Anteils an einem Fonds, welcher andere Fonds hält, ist gedanklich von einem Verkauf aller Unterfondsanteile auszugehen. Zusätzlich gelten sämtliche dem Fonds, welcher andere Fonds hält, zugegangenen tatsächlichen Ausschüttungen einschließlich darauf entfallender Ertragsausgleichsbeträge der Unterfonds, die noch nicht an die Anteilinhaber des Fonds, welcher andere Fonds hält, ausgeschüttet wurden oder an sie als ausgeschüttet gelten, als zugeflossen. Solange keine missbräuchliche und auf Steuervermeidung ausgerichtete Anwendung vorliegt, bestehen aber keine Bedenken, die nach den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen zum Verkaufszeitpunkt ermittelten Erträge als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Rz 214 findet sowohl auf Ebene des Fonds, welcher andere Fonds hält, als auch auf Ebene der Unterfonds sinngemäß Anwendung. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch dann, wenn es zur Liquidation eines Fonds, welcher andere Fonds hält, kommt.

2.1.4. Ertragsausgleich

2.1.4.1. Allgemeines (Bedeutung, Funktion)

114

Der Ertragsausgleich ist gemäß § 13 InvFG 1993 derjenige Teil, den neu einsteigende Anteilinhaber für bis zum Ausgabezeitpunkt aufgelaufene Erträge im Rahmen des Ausgabepreises leisten. Dieser Regelung liegt die Erwägung zu Grunde, dass bei steigendem oder sinkendem Anteilumlauf sich die im Fondsvermögen enthaltenen aufgelaufenen Erträge im Verhältnis zum einzelnen Anteil verändern.

Beispiel:

Ein Investmentfonds hat 10.000 Anteilinhaber mit gleicher Beteiligung bei einem Wert des Fondsvermögens von 10 Mio. Der Anteilswert liegt somit bei 1.000 (10 Mio.:10.000). In diesem Betrag von 10 Mio. sind auch aufgelaufene Erträge von 1 Mio. enthalten. Würden diese Erträge an die Anteilinhaber ausgeschüttet, erhielte jeder Anteilinhaber 100 und der Wert seines Anteils am Tage nach der Ausschüttung beliefe sich auf 900.

Steigen jedoch vor Ausschüttung 2.500 neue Anteilinhaber in den Fonds ein, so haben sie dafür je einen Betrag (unter Vernachlässigung des Kaufpreisaufschlages) von 1.000 zu leisten. Der Wert des Fonds würde auf 12,5 Mio. bei 12.500 Anteilinhabern steigen, während der Wert des Anteiles mit 1.000 gleich bliebe.

Würden die aufgelaufenen Erträge von 1 Mio. nach Beitritt der neuen Anteilinhaber ausgeschüttet, so erhielte jeder Anteilinhaber nur 80. Der nach Ausschüttung gegebene Anteilswert würde sich auf 920, also mit einem höheren Betrag als dies ohne das Hinzutreten neuer Anteilinhaber bei allerdings höherer Ausschüttung der Fall wäre, belaufen.

Zur Verhinderung dieses Ausdünnungseffektes wird bei neu eintretenden Anteilseignern, der Teil des Ausgabepreises, der den bisherigen aufgelaufenen Erträgen pro Anteil entspricht (im Beispielsfall 100), in der Fondsbuchhaltung als Ertragsausgleich erfolgswirksam erfasst. Diese Vorgangsweise erhöht den Anteil der bisher aufgelaufenen Erträge auf 1.250.000 (1 Mio. + 2.500 x 100). Die Ausschüttung umfasst sodann 100 je Anteil, jeder Anteil ist nach Ausschüttung 900 wert.

2.1.4.2. Ertragsausgleichskonten

115

Allerdings ist ein Ertragsausgleich nicht für Substanzgewinne, Dividenden und bei Immobilienfonds für Aufwertungsgewinne zu erfassen.

Zu erfassen und aufzuteilen ist der Ertragsausgleich in

- Ertragsausgleich für Zinsen;
- Ertragsausgleich für die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und Bewirtschaftungsgewinne;
- Ertragsausgleich für Bewirtschaftungsgewinne bei Immobilienfonds (siehe auch Rz 534).

116

Jene Kapitalertragsteuer auf Zinsen oder Bewirtschaftungsgewinne, die fiktiv gebucht wird, muss hingegen bei jeder Korrektur der Zinserträge durch Ertragsausgleichsbuchungen korrigiert werden. Nur so wird erreicht, dass die von der Ausschüttung einzubehaltende Kapitalertragsteuer 25% der ausgeschütteten Zinserträge oder Erträge aus Bewirtschaftungsgewinnen entspricht. Da die im Geschäftsjahr des Investmentfonds anfallenden Aufwendungen primär von den ordentlichen Erträgen in Abzug zu bringen sind, ist das Ertragsausgleichskonto für die ordentlichen Erträge eine Nettogröße. Im Gegensatz dazu sind aber weder für Dividenden noch für die Kapitalertragsteuer auf Dividenden noch für diverse ausländische Quellensteuern Ertragsausgleichskonten zu führen. Die sich im Fondsrechnungsjahr aus diesen Positionen ergebenden Beträge dürfen in ihrem absoluten Betrag nicht verändert werden. Sie sind auf die Anteile zum Fondsgeschäftsjahresende zu verteilen. Wurde bei ausländischen Fonds kein Ertragsausgleich gebucht, ist dieser gemäß § 184 BAO zu schätzen (siehe Rz 287).

2.1.4.3. Ertragsausgleichsbuchung

117

Der neu hinzukommende Anteilserwerber zahlt mit dem Ausgabepreis neben den anteiligen Vermögenswerten auch die im Laufe des Fondsgeschäftsjahres angefallenen Erträge mit. Die darauf entfallende Kapitalertragsteuer wird gutgeschrieben (§ 95 Abs. 7 EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 65/2008).

Beispiel:

Ausgangspunkt wie in Beispiel Rz 77. Ein Käufer erwirbt einen Fondsanteil. Nach Verbuchung des Anteilserwerbes stellt sich das Fondsvermögen am Tag nach dem Anteilskauf folgendermaßen dar: Das neu hinzugekommene Vermögen findet sich mit 51.500 am Konto Bankguthaben, ein Betrag von 60,90 wird auf Ertrag gebucht.

<i>Wertpapiervermögen (zum Tageskurs)</i>	<i>1.000.000,00</i>
<i>Anlagekreis - Summe</i>	<i>1.081.500,00</i>
<i>Zinsen</i>	<i>750,00</i>
<i>KEST - Zinsen</i>	<i>250,00</i>
<i>Zinsanspruch (Stückzinsen)</i>	<i>6,00</i>
<i>KEST-Zinsanspruch</i>	<i>2,00</i>
<i>Dividenden</i>	<i>10,00</i>
<i>ordentlicher Ertragsausgleich</i>	<i>37,80</i>
<i>KEST-Ertragsausgleich</i>	<i>12,60</i>
<i>realisierte Substanzgewinne</i>	<i>200,00</i>
<i>Ertragskreis - Summe</i>	<i>1.268,40</i>
 <i>Anlagekreis</i>	 <i>1.081.500,00</i>
<i>Ertragskreis</i>	<i>1.268,40</i>
	<i>1.082.768,40</i>
 <i>der darin enthaltene Ertrag</i>	 <i>51.560,40</i>
	<i>60,40</i>

Nach dieser Buchung steht für alle 21 Anteile ein ausschüttbarer Ertrag in Höhe von 60,40 zur Verfügung. Wird der eingekaufte Ertrag ausgeschüttet oder gilt er als ausschüttungsgleicher Ertrag als zugeflossen, ist er dem Anleger gemäß § 13 InvFG 1993 als Einnahme zuzurechnen.

118

Der Ertragsausgleich ist täglich, jedenfalls bei Festsetzung eines neuen Rücknahmepreises zu erfassen.

2.1.5. Aufwandsverrechnung

2.1.5.1. Aufwand, der ausschließlich den Substanzgewinnen zuzurechnen ist

119

Soweit Aufwendungen eines Investmentfonds direkt mit dem Erwerb von Fondsvermögen im Zusammenhang stehen, hat eine Aktivierung dieser Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten zu erfolgen. Soweit Aufwendungen direkt mit der Veräußerung von Fondsvermögen im Zusammenhang stehen, mindern sie den Veräußerungserlös und somit den Substanzgewinn.

2.1.5.2. Aufwand, der den ordentlichen Erträgen zuzurechnen ist

120

Sämtliche andere Aufwendungen, insbesondere laufende Aufwendungen eines Investmentfonds, sind zunächst zur Gänze von den ordentlichen Erträgen (insb. Erträge aus Zinsen und Dividenden sowie sonstige Erträge) in Abzug zu bringen.

2.1.5.3. Verwendung des Aufwandsüberhangs

121

Übersteigen diese Aufwendungen die ordentlichen Erträge, ist der übersteigende Teil (Aufwandsüberhang) mit den (saldierten) Substanzgewinnen vor Abrechnung der Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren zu verrechnen. Ist der übersteigende Teil der Aufwendungen größer als diese Substanzgewinne, ist dieser Teil der Aufwendungen auf Kapital zu buchen; er kann also nicht vorgetragen werden.

2.1.6. Verhältnis Ausschüttung und ausschüttungsgleicher Ertrag

122

Zur Vermeidung einer zweifachen steuerlichen Erfassung bestimmt § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG, dass tatsächlich ausgeschüttete Fondserträge steuerfrei sind, wenn sie schon früher als ausschüttungsgleiche Erträge gegolten haben.

123

Folgende Kollisionen zwischen tatsächlicher und fiktiver Ausschüttung sind denkbar:

- Ein Fonds tätigt Ausschüttungen aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres:
Die Ausschüttung ist im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des laufenden Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.
- Ein Fonds schüttet innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahr aus:
Die Ausschüttung ist steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der

Fondsbuchhaltung des (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.

- Ein Fonds schüttet später als vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem abgelaufenen Geschäftsjahr aus:

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind steuerpflichtig, während die tatsächliche Ausschüttung selbst steuerfrei ist. Die bei ausländischen Investmentfonds gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 unabhängig von dieser Steuerbefreiung abzuziehende Kapitalertragsteuer ist gemäß § 240 BAO auf Antrag zu erstatten. Zu beachten ist, dass es sich formell dabei allerdings um einen Befreiungstatbestand handelt, der zusätzlich in Zusammenhang mit einem Auslandssachverhalt steht. Dem Anteilinhaber obliegt es daher in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtgemäß im Rahmen seiner erhöhten Mitwirkungspflicht den Nachweis für diesen Umstand zu erbringen. Als entsprechender Nachweis kann eine Bestätigung des Investmentfonds angesehen werden, aus der das Geschäftsjahr der Erwirtschaftung der ausgeschütteten Erträge ersichtlich ist. Da in diesem Fall anlässlich der tatsächlichen Ausschüttung der Erträge regelmäßig eine aufgrund des Investmentfondsgesetzes (§ 40 Abs. 2 Z 1 vierter Satz InvFG 1993) bzw. aufgrund des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (§ 40 Abs. 2 Z 1 ImmolInvFG) zustehende Steuerbefreiung (vgl. Rz 122) im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges nicht zur Anwendung gelangt, erfolgt der KEst-Abzug auf die tatsächliche Ausschüttung zu Unrecht iSd § 240 Abs. 3 BAO. Folglich ist eine Rückerstattung der zu Unrecht einbehaltenen Kapitalertragsteuer gemäß § 240 BAO möglich. Dem Rückerstattungsantrag nach § 240 Abs. 3 BAO ist diesfalls eine Erklärung beizufügen, dass keine Entlastung im Wege der Veranlagung in Anspruch genommen wurde (EStR 2000 Rz 7831).

Randzahlen 124 bis 139: *derzeit frei*

2.2. Von der Ausschüttung zu den steuerpflichtigen Einkünften

2.2.1. Prinzipien

2.2.1.1. Ausschüttung

140

Hinsichtlich der Prinzipien der Fondsbuchhaltung siehe Rz 70 ff.

Ausschüttbar sind ordentliche Erträge (siehe Rz 81 ff) abzüglich der Aufwendungen sowie Substanzgewinne (siehe Rz 88 ff) abzüglich eines allfälligen Aufwandsüberhangs (siehe

Rz 121). Zu den Erträgen gehört gemäß § 13 InvFG 1993 und § 14 Abs. 1 ImmolInvFG auch der eingekaufte Ertragsausgleich (siehe Rz 114 f).

141

Bei ausschüttenden Fonds müssen nur die ordentlichen Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge) ausgeschüttet werden, wobei diese Ausschüttungspflicht regelmäßig nur inländische Fonds trifft (vgl. Rz 79). Realisierte Substanzgewinne können ganz oder teilweise unausgeschüttet bleiben. Nicht realisierte Substanzgewinne sind keine Erträge und somit nicht ausschüttbar.

2.2.1.2. Ausschüttungsgleicher Ertrag

142

Um die Nichtbesteuerung steuerpflichtiger Erträge mangels Ausschüttung bei thesaurierenden Fonds zu verhindern, wurde der gesetzliche Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages in § 40 Abs. 2 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 ImmolInvFG geschaffen. Vom Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages sind gemäß § 40 Abs. 2 InvFG 1993 Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge anderer im Fondsvermögen gehaltener Fondsanteilscheine, sonstige Erträge und Substanzgewinne, letztere allerdings nur bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilscheinen, umfasst. Bei Immobilienfonds fällt die Differenz zwischen der tatsächlichen Ausschüttung und des gemäß § 14 ImmolInvFG zu ermittelnden Gewinnes eigener Art (siehe Rz 506 ff) darunter. Hinsichtlich des steuerrechtlich maßgeblichen Zurechnungszeitpunktes des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 144 ff.

2.2.1.3. Wesen des ausschüttungsgleichen Ertrages

143

Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen handelt es sich um die gesetzliche Fiktion einer Ausschüttung für steuerliche Zwecke.

2.2.1.4. "Fiktive Zuflusszeitpunkte": Kapitalertragsteuer-Auszahlung, Vier-Monatsfrist und Anteilsveräußerung

2.2.1.4.1. Allgemeines

144

§ 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmolInvFG legen jeweils drei mögliche Zeitpunkte hinsichtlich des Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen fest, wobei das jeweils früher eintretende Ereignis für den fingierten Zuflusszeitpunkt maßgeblich ist.

- Zunächst sind inländische Fonds auf Grund der Bestimmung des § 13 InvFG 1993 im Falle einer Nichtausschüttung (Thesaurierung) verpflichtet, an die Anteilinhaber jene

Kapitalertragsteuer auszuzahlen, die angefallen wäre, hätte der Fonds seine ordentlichen Erträge und Substanzgewinne zur Gänze tatsächlich ausgeschüttet. Mit dieser Kapitalertragsteuer-Auszahlung gelten sämtliche Erträge (also auch Erträge, für die keine Kapitalertragsteuer einzubehalten ist) als ausgeschüttet.

- Erfolgt diese Kapitalertragsteuer-Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge nach Ablauf dieser vier Monate als ausgeschüttet, wobei die Gründe, die zu dieser Nichtauszahlung geführt haben ohne Bedeutung sind. Ein Wahlrecht hinsichtlich eines früheren Zuflusszeitpunktes besteht nicht.
- Wird das Anteilsrecht vor Ablauf dieser Frist, vor der Auszahlung der Kapitalertragsteuer oder während des Geschäftsjahres des Fonds veräußert, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge, soweit diese aus Zinsen (siehe Rz 82 f) und darauf entfallenden Ertragsausgleich resultieren, mit dem Veräußerungszeitpunkt als zugeflossen (siehe dazu Rz 148).

145

Werden Erträge, die bereits als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden, später tatsächlich ausgeschüttet, sind sie zur Vermeidung einer Doppelbelastung steuerfrei. Auf Grund der Verwendungsbestimmungen ist jedoch ein Zusammentreffen von ausschüttungsgleichen Erträgen und tatsächlichen Ausschüttungen nur bei ausländischen Fonds sowie bei Substanzgewinnen inländischer Fonds möglich. Es gelten (siehe auch Rz 122 f) folgende Kollisionsregeln:

- Ein Fonds tätigt Ausschüttungen aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres: Die Ausschüttung ist im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des laufenden Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.
- Ein Fonds schüttet innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahr aus: Die Ausschüttung ist steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahrs als Abzugspost behandelt werden.
- Ein Fonds schüttet später als vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem abgelaufenen Geschäftsjahr aus: Hinsichtlich der Ausschüttungen entfällt der

Kapitalertragsteuerabzug. Die Ausschüttungen selbst sind steuerfrei. Wurde von den Ausschüttungen Kapitalertragsteuer zu Unrecht einbehalten, ist sie gemäß § 240 BAO auf Antrag zu erstatten. Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass es sich formell dabei um einen Begünstigungstatbestand handelt. Bei ausländischen Fonds besteht zusätzlich ein Zusammenhang mit einem Auslandssachverhalt. Dem Anteilinhaber obliegt es daher in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger, im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht den Nachweis für diesen Umstand zu erbringen. Als entsprechender Nachweis kann eine Bestätigung des Investmentfonds angesehen werden, aus der das Geschäftsjahr der Erwirtschaftung der ausgeschütteten Erträge ersichtlich ist. Da in diesem Fall anlässlich der tatsächlichen Ausschüttung der Erträge regelmäßig eine aufgrund des Investmentfondsgesetzes (§ 40 Abs. 2 Z 1 vierter Satz InvFG 1993) bzw. aufgrund des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (§ 40 Abs. 2 Z 1 ImmolInvFG) zustehende Steuerbefreiung (vgl. Rz 122) im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges nicht zur Anwendung gelangt, erfolgt der KESt-Abzug auf die tatsächliche Ausschüttung zu Unrecht iSd § 240 Abs. 3 BAO. Folglich ist eine Rückerstattung der zu Unrecht einbehaltenen Kapitalertragsteuer gemäß § 240 Abs. 3 BAO möglich. Dem Rückerstattungsantrag nach § 240 Abs. 3 BAO ist diesfalls eine Erklärung beizufügen, dass keine Entlastung im Wege der Veranlagung in Anspruch genommen wurde (EStR 2000 Rz 7831).

2.2.1.4.2. Ausnahme von der Kapitalertragsteuer-Auszahlung

146

Gemäß § 13 InvFG 1993 kann die Auszahlung der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nachweist, dass sämtliche Inhaber der ausgegebenen Anteilscheine entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 EStG 1988 vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das gemeinsame Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Kapitalanlagegesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an solche Personen bekannt ist, sowie von Fondsbestimmungen, die den ausschließlichen Vertrieb bestimmter Gattungen im Ausland vorsehen.

2.2.1.4.3. Vier-Monats-Frist

147

Bei tatsächlicher Ausschüttung oder Auszahlung der Kapitalertragsteuer vor Ablauf von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gelten die Erträge des Fonds zu diesem Zeitpunkt gemäß § 19 EStG 1988 als zugeflossen. Andernfalls gelten sie vier Monate nach Ende des

Geschäftsjahrs als ausgeschüttet und sind zu diesem Zeitpunkt dem Anteilinhaber zuzurechnen. Ein Wahlrecht hinsichtlich eines früheren Zuflusszeitpunktes besteht nicht.

2.2.1.4.4. Veräußerung eines Anteiles

148

Bei Veräußerung eines Anteilsrechts gehen die ausschüttungsgleichen Erträge, soweit sie aus Zinsen und darauf entfallende Ertragsausgleiche bestehen, als Teil des Verkaufspreises zu und bilden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hinsichtlich der Erfassung der Wertsteigerungen siehe auch Rz 217 bzw. Rz 218.

2.2.2. Laufender Ertrag

2.2.2.1. Allgemeines

149

Natürliche Personen können Investmentzertifikate im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen halten. Juristische Personen können Investmentzertifikate ihrem Betriebsvermögen zuordnen oder nichtbetriebliche Anleger sein. Die Zuordnung ist für die jeweilige steuerliche Behandlung der Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge maßgebend.

150

Der aus Fondseinnahmen abgeleitete, dem Anteilinhaber zuzurechnende Ertrag kann unterteilt werden in

- Ertragsbestandteile aus Nutzungsüberlassungen bzw. ordentliche Erträge (zB Wertpapierzinsen, Dividenden siehe Rz 81 ff) und
- Erträge aus der Veräußerung von Fondsvermögensgegenständen (saldierte Substanzgewinne, siehe Rz 88 ff).
- Erträgnisse eines Immobilienfonds (siehe Rz 506 ff).

2.2.2.2. Ertragsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds im Privatvermögen einer natürlichen Person

2.2.2.2.1. Allgemeines

151

Mit Ausnahme von Substanzgewinnen sind Erträge aus Anteilen an Kapitalanlagefonds bei natürlichen Personen im Privatvermögen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

152

Das Transparenzprinzip ist hinsichtlich des Besteuerungszeitpunktes beim Privatanleger nicht unmittelbar anzuwenden. § 40 Abs. 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 1 ImmolInvFG normieren

den Zuflusszeitpunkt abweichend von § 19 EStG 1988. Für den Zurechnungszeitpunkt ist nicht schon der Zeitpunkt des Zufließens an den Fonds, sondern der Zeitpunkt der Weiterleitung an den Anteilinhaber entscheidend. Diese Weiterleitung findet entweder tatsächlich im Zeitpunkt der Ausschüttung oder fiktiv mit der Zurechnung des ausschüttungsgleichen Ertrages statt.

153

Der Ausgabeaufschlag gemäß § 7 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 1993 und § 8 Abs. 3 ImmoInvFG gehört zu den Anschaffungsnebenkosten des Investmentfondsanteils und kann nur bei Berechnung allfälliger Spekulationseinkünfte, nicht hingegen als Minderung der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

2.2.2.2.2. Ordentliche Erträge

2.2.2.2.2.1. Allgemeines

154

Hierunter sind alle Erträge zu reihen, die im Rahmen der Fondsverwaltung als Nutzungsentgelt aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder als Beteiligererträge (Dividenden) erzielt werden. Sie können entweder zur Gänze ausgeschüttet werden (§ 13 InvFG 1993) oder fallen unter die Ausschüttungsfiktion ausschüttungsgleicher Erträge.

2.2.2.2.2.2. Zinsen

155

Zinsen, die einem Kapitalanlage- oder Immobilienfonds zugehen, unterliegen gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 bei Erfassung der Zinsen (siehe Rz 82 f) durch den Fonds keiner Kapitalertragsteuer. Erfolgt eine Ausschüttung dieser Zinsen an den Anteilinhaber, ist von diesem Teil der Ausschüttung von der depotführenden Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Bei einer natürlichen Person führt dies zu einer Steuerabgeltung iSd § 97 Abs. 1 EStG 1988 hinsichtlich der in der Ausschüttung enthaltenen Zinsen. Es bestehen keine Bedenken aus Gründen der Gleichbehandlung mit Direktanlagen die Kapitalertragsteuer bei Unterschiedsbeträgen von im Fonds befindlichen Index- und Hebelprodukten mit Hebel kleiner fünf bei jährlichen ausschüttungsgleichen Erträgen und tatsächlichen Ausschüttungen erst zu berücksichtigen, wenn das Produkt tatsächlich veräußert wurde. Die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts gilt jedoch nicht für die laufende, unterjährige KEST-Berechnung (tägliche KEST Meldung, Gutschrifterteilung) und den KEST-Abzug bei Veräußerung, Depotentnahme, Depotübertrag, Verbringung ins Ausland, Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht oder Änderung des KEST-Status.

156

Beinhaltet ein Kapitalanlage- oder Immobilienfonds Wertpapiere, die optionsfähig gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 sind, ist die Optionserklärung vom Anteilinhaber gegenüber der depotführenden Bank abzugeben. Bei abgegebener Optionserklärung ist von der depotführenden Bank bei Ausschüttung durch den Fonds auch für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einzubehalten, was ebenfalls zur Steuerabgeltung hinsichtlich dieser Zinsen führt.

157

Unterbleibt eine Ausschüttung, hat ein inländischer Kapitalanlage- oder Immobilienfonds die Kapitalertragsteuer auszuzahlen, die von der depotführenden Bank einzubehalten und abzuführen ist (siehe Rz 144). Diese Auszahlung stellt einen der möglichen Zeitpunkte des fiktiven Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen dar (siehe Rz 144 ff). Durch die Einbehaltung und Abfuhr tritt gleichzeitig eine Abgeltungswirkung hinsichtlich der im Fondsertrag enthaltenen Zinsen ein.

2.2.2.2.2.3. Dividenden

2.2.2.2.2.3.1. Inländische Dividenden

158

Inländische Dividenden fließen dem Fondsvermögen bereits vermindert um eine in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer zu. Näheres siehe Rz 84 ff. Bei Ausschüttung an den Anteilinhaber werden keine weiteren Abzugssteuern mehr einbehalten. Auf Grund des Kapitalertragsteuerabzuges bei Zugehen an den Fonds kommt es zu einer (indirekten) Endbesteuerung.

2.2.2.2.2.3.2. Ausländische Dividenden

159

Ausländische Dividenden unterliegen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 der österreichischen Kapitalertragsteuer. Soweit sie einem Kapitalanlagefonds zugehen, ist gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 keine Kapitalertragsteuer abzuziehen. Sie können aber mit einer ausländischen Quellensteuer belastet sein. Insoweit fließen dem Fondsvermögen nur die Nettoerträge zu. Werden sie an den Anteilinhaber ausgeschüttet oder gelten sie als ausgeschüttet (Rz 144 ff), tritt ein Zufluss an den Anteilinhaber ein, der bei ihm zu steuerpflichtigen Einnahmen (in Höhe der Bruttodividende inklusive allfälliger ausländischer Quellensteuern) führt, gleichzeitig muss von der kuponauszahlenden Bank Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt werden. Diese Einnahmen sind durch den Kapitalertragsteuerabzug endbesteuert. Soweit bei Vorliegen einer ausländischen kuponauszahlenden Stelle ein Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, erfolgt die Erfassung der Einnahmen im Wege der Veranlagung, es kommt der Steuersatz des § 37 Abs. 8 EStG 1988

zur Anwendung. Bei einer Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 werden die ausländischen Dividenden mit dem halben Durchschnittsteuersatz besteuert.

2.2.2.2.2.3.3. Anwendung von DBA

160

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Fonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abgezogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen des Fonds der Steuerpflicht beim Anteilinhaber.

161

Die Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung richtet sich bei Zinsen nach dem jeweiligen mit dem Quellenstaat abgeschlossenen Abkommen, bei Dividenden nach § 2 Auslands-KEst VO 2003 (BGBl. II Nr. 393/2003). Quellenstaat ist dabei jener Staat, in dem die die Dividenden auszahlende Kapitalgesellschaft abkommensgemäß ansässig ist. Mit Ausnahme von Kapitalerträgen aus der Schweiz und Frankreich sind abkommensgemäß Steuerentlastungen vom Anteilinhaber in Anspruch zu nehmen. Dieser ist berechtigt, die ausländischen Abzugsteuern auf Zinsen in abkommenskonform erhobenem Ausmaß und im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Anrechnungshöchstbetrages auf seine Einkommensteuer anrechnen zu lassen. Für darüber hinaus einbehaltene Abzugsteuern kann bei der jeweiligen ausländischen Steuerverwaltung eine Erstattung beantragt werden.

Tatsächlich entrichtete ausländische Quellensteuern auf Dividenden sind unabhängig vom jeweiligen DBA bis zu einem Höchstbetrag von 15% der Dividenden abzüglich der darauf auf Fondsebene entfallenden Aufwendungen anrechenbar. Bei Vorliegen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle kann die Anrechnung durch den zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten erfolgen (siehe unten). Bei Vorliegen einer ausländischen kuponauszahlenden Stelle kann die Anrechnung im Rahmen der Veranlagung gemäß der VO betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen idF BGBl. II Nr. 474/2002 erfolgen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 2 leg. cit. sind zu beachten. Für die Anrechnung ist eine länderweise Zusammenfassung der tatsächlich bezahlten ausländische Quellensteuern erforderlich. Ist eine landesweite Trennung jedoch mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem davon betroffenen Steueraufkommen steht, wird gegen die Anwendung einer „over all limitation“ (je Investmentfonds) kein Einwand zu erheben sein. Gemäß § 2 iVm § 1 Abs. 2 Auslands-KEst VO 2003 kann die tatsächlich bezahlte ausländische Quellensteuer bis zu einem Höchstbetrag von 15% der Dividende (abzüglich der Aufwendungen) auf die abzuziehende Kapitalertragsteuer angerechnet werden. Hinsichtlich eines übersteigenden ausländischen Quellensteuerbetrages

kann ein Rückerstattungsantrag durch den Anleger bei der ausländischen Steuerverwaltung eingebracht bzw. die Einleitung eines Verständigungsverfahrens durch den Anleger angeregt werden.

2.2.2.2.3.4. Allgemeine Maßnahmen gemäß § 48 BAO

162

Besteht mit dem Quellenstaat kein DBA, kann gemäß § 48 BAO eine Anrechnung beantragt werden. Bei tatsächlich bezahlten Quellensteuern auf Dividenden besteht gemäß § 2 iVm § 1 Abs. 2 Auslands-KEst VO 2003 die Möglichkeit der Anrechnung der Quellensteuer bis zu 15% des Saldos aus Dividenden abzüglich der darauf auf Fondsebene entfallenden Aufwendungen auf die abzuziehende Kapitalertragsteuer, wenn ein Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende Bank erfolgt. Hinsichtlich einer Veranlagung gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 siehe EStR 2000 Rz 7377i.

163

Es bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen für den gesamten Fonds eine Aufteilung der Dividenden nach Quellenstaaten unterlassen, stattdessen die ausländische Quellensteuer auf Basis des § 48 BAO als Ausgabe geltend gemacht und die Nettodividende versteuert wird. Eine Anrechnung oder Erstattung der jeweiligen ausländischen Quellensteuer kommt in solchen Fällen nicht in Betracht. Wird diese Vorgangsweise gewählt, ist im Nachweis über die steuerliche Behandlung der Fondserträge ein Hinweis aufzunehmen. Eine solche Vereinfachungsmaßnahme kann pro Vermögensgegenstand des Fonds (bei Fonds, der andere Fonds hält, pro Anteile an anderem Fonds) gewählt werden.

2.2.2.3. Substanzgewinne

164

Bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gelten bestimmte Substanzgewinne gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 als Spekulationseinkünfte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b bzw. § 30 Abs. 1 Z 2 EStG 1988.

165

Ausschüttungen sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen im Privatvermögen des Anteilinhabers sind

- steuerfrei, sofern sie aus Verkäufen von Forderungswertpapieren (siehe EStR 2000 Rz 6175 bis Rz 6198a) oder liquiden Mitteln und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten stammen (§ 40 Abs. 1 InvFG 1993),

- zu 80% steuerfrei, sofern sie aus Verkäufen anderer Vermögenswerte des Fonds und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten stammen (§ 40 Abs. 1 InvFG 1993).

166

Zum Zwecke der Berechnung der Substanzgewinn-Kapitalertragsteuer ist wie folgt vorzugehen:

Es sind von der Fondsbuchhaltung Substanzgewinne mit Substanzverlusten desselben Jahres und allfälligen aus Vorjahren vorgetragenen Substanzverlusten zu saldieren. Von diesem Saldo ist ein allfälliger Aufwandsüberhang (Rz 121) abzuziehen. Werden Substanzgewinne ausgeschüttet, sind jene anteiligen Substanzgewinne abzuziehen, die aus dem Verkauf von Forderungswertpapieren stammen. Von einem Fünftel des Restbetrages ist Kapitalertragsteuer durch die depotführende Bank einzubehalten und abzuführen. Damit tritt Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 für im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltene Anteilscheine hinsichtlich ausgeschütteter Substanzgewinne ein.

167

Werden Substanzgewinne nicht oder nicht zur Gänze ausgeschüttet, ist für die Berechnung der Bemessungsgrundlage betreffend die Substanzgewinn-Kapitalertragsteuer gemäß Rz 88 ff vorzugehen. Für ein Fünftel des verbleibenden Restbetrages hat die Depotbank Kapitalertragsteuer an die depotführende Bank auszuzahlen, die diese Kapitalertragsteuer einbehält und abführt. Damit tritt Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 für im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltene Anteilscheine hinsichtlich thesaurierter Substanzgewinne ein. Hinsichtlich einer späteren Ausschüttung der thesaurierten Substanzgewinne siehe Rz 145.

2.2.2.2.4. Übersicht in Tabellenform

168

Inländischer Investmentfonds im Privatvermögen natürlicher Personen (Inlandsdepot)

Art	Steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig	Endbesteuert
Zinsen	Ja	Ja	Ja
Inländische Dividenden	Ja	Ja	Ja (indirekt)
Ausländische Dividenden	Ja	Ja	Ja
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	Nein	Nein	Nein
Sonstige Substanzgewinne	Ja zu einem Fünftel	Ja von einem Fünftel	Ja

2.2.2.2.5. Kapitalertragsteuer bei Ertragsausgleich

169

§ 13 InvFG 1993 normiert, dass der Ertragsausgleich (Zahlung von neu hinzutretenden Anteilscheininhabern zum Zwecke des Verwässerungsschutzes) wie ein Fondsertrag zu behandeln ist (siehe Rz 114 ff). Demgemäß bilden ausgeschüttete oder als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnende Ertragsausgleiche bei den Anteilscheininhabern steuerpflichtige Einnahmen. Der neu eingestiegene Anteilinhaber kann jedoch den von ihm bezahlten Ertragsausgleich als Werbungskosten geltend machen. Bei kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen liegt eine Rückgängigmachung von Kapitalerträgen gemäß § 95 Abs. 6 EStG 1988 vor, soweit es sich um Erträge aus Zinsen handelt. Diesbezüglich kommt es zu einer Kapitalertragsteuer-Gutschrift beim neu einsteigenden Anteilinhaber. Voraussetzung ist jedoch ein entsprechender Nachweis über die Höhe des beim Einstieg bezahlten Ertragsausgleiches durch entsprechende Unterlagen.

2.2.2.6. Endbesteuerung

2.2.2.6.1. Allgemeines

170

Bei inländischen Kapitalanlagefonds ist hinsichtlich der Steuerabgeltung vom Durchgriffsprinzip auszugehen. Nur soweit Kapitalerträge durchgeleitet werden, die auch bei Direktanlage der Endbesteuerung unterliegen, treten die Wirkungen der Steuerabgeltung beim Anteilinhaber ein. Eine Prüfung des öffentlichen Anbots der im Fonds befindlichen Wertpapiere kann dabei unterbleiben.

171

Kapitalertragsteuerpflichtige ordentliche Fondserträge und Substanzgewinne unterliegen bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilscheinen der Endbesteuerung nach § 97 EStG 1988 iVm § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988. Die Besteuerung der Substanzgewinne im Rahmen von § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 führt daher auch zur Endbesteuerung, obwohl es sich ex lege um Einkünfte nach § 30 EStG 1988 handelt (direkte Endbesteuerung).

172

Eine Optionserklärung gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 bewirkt, dass bei kapitalertragsteuerfreien Altemissionen (EStR 2000 Rz 7713 f) Kapitalertragsteuer abgeführt wird, sodass Erträge aus diesen Forderungswertpapieren in die Endbesteuerung fallen.

173

Inländische Dividendenerträge (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1988) unterliegen infolge des Kapitalertragsteuerabzuges anlässlich der Ausschüttung an den Fonds der indirekten Endbesteuerung.

2.2.2.2.6.2. Fonds, die andere Fonds halten

174

Hinsichtlich des Umfanges des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzuges bei Fonds, die andere Fonds halten, siehe Rz 100 ff.

2.2.2.2.6.3. Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988

175

Steuerpflichtige, deren Tarifsteuer unter 25% liegt, erhalten die Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 97 Abs. 4 EStG 1988 rückerstattet bzw. angerechnet. Eine Inanspruchnahme der Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 umfasst sämtliche kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge sowie sämtliche gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 mit einem besonderen Steuersatz zu versteuernden Kapitalerträge eines Veranlagungszeitraumes. Es ist daher nicht zulässig, das Erstattungsverfahren auf bestimmte Fondserträge einzuschränken, andere Kapitalerträge jedoch endbesteuert zu belassen.

176

Näheres siehe EStR 2000 Rz 7820.

2.2.2.3. Ertragsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds im Betriebsvermögen einer natürlichen Person

2.2.2.3.1. Allgemeines

177

Investmentzertifikate sind gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 1993 und § 6 Abs. 1 ImmolInvFG Wertpapiere und sowohl unternehmens- als auch steuerrechtlich selbständige zu bilanzierende Wirtschaftsgüter. Es kommt daher beim Anteilscheininhaber zu keiner unmittelbaren anteiligen Zurechnung der im Fondsvermögen vorhandenen Vermögenswerte (Durchbrechung des Transparenzprinzips).

178

Gleichen Kurssteigerungen und Kursverluste im Fondsvermögen einander aus, kommt es nicht zu einer Verringerung des Rücknahmepreises, es hat daher keine Änderung der Anschaffungskosten des Anteilscheines zu erfolgen. Sinkt hingegen der gemäß § 7 InvFG 1993 und § 8 ImmolInvFG zu ermittelnde Rücknahmepreis, finden die Regelungen über die Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert Anwendung. § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmolInvFG normieren iVm § 20 Abs. 2 EStG 1988 und § 12 Abs. 2 KStG 1988 die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen und schließen eine steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilscheinen aus, wenn der Verlust auf ein Sinken des

Veräußerungspreises infolge einer Ausschüttung von steuerfreien oder endbesteuerten Erträgen entstanden ist. Die mit steuerfreien Ausschüttungsteilen im unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden.

2.2.2.3.2. Ordentliche Erträge

179

Hinsichtlich des Umfangs der ordentlichen Erträge siehe Rz 81 ff.

Gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge eines Kapitalanlagefonds steuerpflichtige Einnahmen der Anteilinhaber. Hinsichtlich ausschüttungsgleicher Erträge siehe Rz 142 ff. Die Zuordnung dieser Einnahmen zu einer Einkunftsart erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Ausschüttungen sind als betriebliche Erträge abzüglich eventueller abzugsfähiger Betriebsausgaben zu versteuern, soweit es sich nicht um endbesteuerte Kapitalerträge handelt.

180

Ermittelt der Steuerpflichtige seinen Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988, ist die zeitliche Erfassung (§ 19 EStG 1988) mit jener der im Privatvermögen gehaltenen Anteile identisch. Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erfolgt die Erfassung allfälliger nicht endbesteueter Erträge mit dem Entstehen des Anspruches auf Ausschüttung, dies ist mit dem Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds (nicht erst im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses) gegeben.

181

Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist zu beachten, dass sich die einem Investmentfonds zugehenden Erträge gemäß § 7 Abs. 1 InvFG 1993 und § 8 Abs. 1 ImmoInvFG im Anteilwert niederschlagen. Aus der Bestimmung des § 40 Abs. 2 Z 1 vorletzter Satz InvFG 1993 und des § 40 Abs. 1 dritter Satz ImmoInvFG ist eine direkte Zurechnung an den Anteilinhaber abzuleiten. Wird daher der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, so hat - ähnlich wie bei Zinsen - eine periodengerechte Abgrenzung von (noch) nicht ausgeschütteten Erträgen eines Investmentfonds zu erfolgen. Es genügt jedoch, wenn lediglich am Ende des Geschäftsjahres des Fonds die im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr erwirtschafteten und (noch) nicht ausgeschütteten Fondserträge, die nicht endbesteuert sind, als Betriebseinnahmen erfasst werden.

182

Sowohl bei einem Betriebsvermögensvergleich als auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist jede Wertsteigerung anlässlich der Veräußerung zu erfassen, sodass zur

Vermeidung einer Doppelerfassung ein Aktivposten hinsichtlich der laufend besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu bilden ist. Dieser ist im Falle einer Veräußerung oder Entnahme dem Differenzbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös bzw. Entnahmewert des Investmentzertifikates gegenzurechnen. Eine Aktivierung als nachträgliche Anschaffungskosten ist nicht möglich (siehe dazu UFS 10.03.2006, RV/0160-F/04).

2.2.2.3.3. Substanzgewinne

183

Substanzgewinne inländischer Fonds unterliegen nicht dem Ausschüttungzwang nach § 13 InvFG 1993 und sind gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 nicht Teil der ausschüttungsgleichen Erträge bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen. Ausschüttungsgleiche Substanzgewinne inländischer Fonds bilden daher keine Betriebseinnahmen. Die steuerliche Erfassung von Substanzgewinnen inländischer Fonds erfolgt entweder bei tatsächlicher Ausschüttung oder anlässlich der Veräußerung des Investmentzertifikates. Werden jedoch Substanzgewinne tatsächlich ausgeschüttet, bilden sie in voller Höhe steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Die Ausschüttung des gemäß § 13 InvFG 1993 auszuzahlenden Betrages, in Höhe der Kapitalertragsteuer auf Substanzgewinne, stellt eine Ausschüttung von Substanzgewinnen dar, die zum allgemeinen Steuertarif zu versteuern ist. Allfällige (zu Unrecht einbehaltene) KEST auf ausgeschüttete Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anzurechnen (siehe auch Rz 189).

2.2.2.3.4. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

2.2.2.3.4.1. Allgemeines

184

Kapitalertragsteuerpflicht und Steuerabgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer sind unabhängig davon, ob es sich bei ordentlichen Kapitalerträgen um Kapitalerträge handelt, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder betrieblichen Einkünften führen. Die Endbesteuerung im Sinne des § 97 EStG 1988 setzt voraus, dass der Kapitalertrag einer Kapitalertragsteuer unterliegt.

2.2.2.3.4.2. Kapitalertragsteuer

185

Der Kapitalertragsteuer unterliegen daher auch bei Anteilscheinen im Betriebsvermögen natürlicher Personen und Personengesellschaften sämtliche Zinserträge, Dividendenerträge ausländischer Aktien sowie die nach der in Rz 538 ff dargestellten Art adaptierten Erträge von Immobilienfonds (direkte Endbesteuerung). Dividenden aus inländischen Aktien

unterliegen der Kapitalertragsteuer bereits beim Zufluss in den Fonds (indirekte Endbesteuerung).

186

Substanzgewinne im Betriebsvermögen sind nicht kapitalertragsteuerpflichtig, da § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 lediglich auf Substanzgewinne abstellt, die im Sinne des § 40 Abs. 1 InvFG 1993 Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988 darstellen. § 40 Abs. 1 InvFG 1993 normiert Substanzgewinne nur dann als Einkünfte iSd § 30 EStG 1988, wenn die Anteilscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden.

187

Da die Fondsbuchhaltung nicht zwischen Privatanlegern und betrieblichen Anlegern unterscheidet, wird auch bei betrieblichen Anteilscheininhabern von thesaurierten Substanzgewinnen Kapitalertragsteuer ausbezahlt (§ 13 InvFG 1993). Dies stellt eine Ausschüttung von Substanzgewinnen dar, die in diesem Zeitpunkt im Betriebsvermögen ertragswirksam zu erfassen ist. Die ausbezahlt und von der depotführenden Bank einbehaltene und an das Finanzamt abgeführt Kapitalertragsteuer kann im Veranlagungswege angerechnet werden.

2.2.2.3.4.3. Endbesteuerung

188

Endbesteuert sind Zinsenerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 EStG 1988, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 eines Kapitalanlagefonds, weiters Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden (direkte Endbesteuerung) sowie Dividenden aus inländischen Aktien (indirekte Endbesteuerung). Das bedeutet, dass im Fall von Erträgen aus Forderungswertpapieren und Bankeinlagen sowie Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen eines öffentlich angebotenen Immobilienfonds die Abgeltungswirkung durch Abfuhr der Kapitalertragsteuer bei der Ausschüttung bzw. im Fall ausschüttungsgleicher Erträge durch Auszahlung aus dem Fonds eintritt. Im Fall von Dividendenerträgen aus inländischen Aktien wird die Endbesteuerungswirkung durch den Kapitalertragsteuerabzug anlässlich der Ausschüttung an den Investmentfonds bewirkt. Dividendenerträge aus ausländischen Aktien unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug bei Ausschüttung aus dem Fonds. Dieser Kapitalertragsteuerabzug führt zur Endbesteuerung.

189

Substanzgewinne unterliegen der Einkommensteuer zum Normalsteuersatz und sind von der Endbesteuerungswirkung ausgeschlossen. Sollte es ungeachtet dessen zu einem KEST-Abzug von Substanzgewinnen kommen, kann diesem bei betrieblichen Anlegern keine

Endbesteuerungswirkung zukommen. Das gilt auch für den entsprechenden Anteil an einem ausländischen Meldefonds.

2.2.2.3.5. Übersicht in Tabellenform

190

Inländischer Investmentfonds im Betriebsvermögen natürlicher Personen (Inlandsdepot)

Art	Steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig	Endbesteuert
Zinsen	Ja	Ja	Ja
Inländische Dividenden	Ja	Ja	Ja (indirekt)
Ausländische Dividenden	Ja	Ja	Ja
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	Ja	Nein	Nein
Sonstige Substanzgewinne	Ja	Nein	Nein

2.2.2.4. Ertragsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds im Betriebsvermögen einer juristischen Person

2.2.2.4.1. Allgemeines

191

Bei der ertragsteuerlichen Behandlung ist grundsätzlich zwischen inländischen und ausländischen Fonds und hierbei wiederum zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds zu unterscheiden. Weiters sind die unterschiedlichen Ertragstypen (Zinsen, Dividenden, Substanzgewinne usw.) von Bedeutung.

2.2.2.4.2. Ordentliche Erträge

2.2.2.4.2.1. Zinsen

192

Hinsichtlich des Umfangs siehe Rz 82 f. Werden von einem Fonds Zinsen ausgeschüttet oder als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet, sind sie als Betriebseinnahme zu erfassen. Bei Nichtvorliegen einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

2.2.2.4.2.2. Dividenden

193

Hinsichtlich des Umfangs siehe Rz 84 ff. Inländische Dividenden sind gemäß § 10 Abs. 1 KStG 1988 steuerfrei. Eine bei Ausschüttung an den Fonds von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar. Die Anrechnung der einbehalteten Kapitalertragsteuer kann unter der

Voraussetzung erfolgen, dass der jeweilige Investmentfondsanteil zum Ende des Fondsgeschäftsjahres gehalten wurde.

194

Ausländische Dividenden sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 KStG 1988 gegeben sind, steuerpflichtig; hinsichtlich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen siehe Rz 160 f. Kapitalertragsteuer ist bei Nichtvorliegen einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abzuziehen, jedoch ist diese anrechenbar. Keine Kapitalertragsteuer ist gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 in Verbindung mit § 3 Z 1 Auslands-KEst VO 2003 abzuziehen, wenn der Anteilschein im Rahmen des Zwischenbankgeschäftes gehalten wird. Zur Steuerpflicht von Substanzgewinnen bei betrieblich gehaltenen Anteilscheinen siehe Rz 183.

2.2.2.4.3. Übersicht in Tabellenform

195

Inländischer Investmentfonds im Betriebsvermögen juristischer Personen (Inlandsdepot)		
Art	steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig
Zinsen	Ja	Befreiung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 (sonst anrechenbar)
Inländische Dividenden	Nein (§ 10 Abs. 1 KStG 1988)	Ja (anrechenbar)
Ausländische Dividenden	Ja (sofern nicht durchgerechnet internationale Schachtel)	Ja, Befreiung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 möglich, DBA anwendbar
Ausgeschüttete Substanzgewinne	Ja	Nein
Thesaurierte Substanzgewinne inländischer Fonds	Nein	Nein (Kapitalertragsteuer-Auszahlung gilt als Ausschüttung)
Thesaurierte Substanzgewinne ausländischer Fonds	Ja	Nein

2.2.2.5. Nicht betrieblicher Anleger juristische Person

2.2.2.5.1. Allgemeines

196

Hierunter fallen ausschließlich Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG 1988, sofern sie nicht kraft Rechtsform zur Buchführung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind und/oder nicht im Firmenbuch eingetragen sind, und Körperschaften im

Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und Z 3 KStG 1988, sofern die Investmentfondsanteile nicht in einem der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden Betriebsvermögen dieser Körperschaften gehalten werden. Zur Typisierung dieser Körperschaften siehe Körperschaftsteuerrichtlinien.

2.2.2.5.2. Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG 1988, die nicht kraft Rechtsform zur Buchführung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind und/oder nicht im Firmenbuch eingetragen sind

2.2.2.5.2.1. Allgemeines

197

Diese Körperschaften unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, haben aber alle Einkunftsarten und können daher Investmentfondsanteile auch im außerbetrieblichen Bereich halten. Sie erzielen mit Erträgen aus Investmentfondsanteilen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

2.2.2.5.2.2. Ordentliche Erträge

2.2.2.5.2.2.1. Zinsen

198

Zinsen (siehe Rz 82 f), die der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind dadurch endbesteuert. Sollten Zinsen aus Forderungswertpapieren, die nicht gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 und 2 EStG 1988 der Kapitalertragsteuer unterliegen (Altemissionen), in den Fonds fließen, sind diese Zinsen körperschaftsteuerpflichtig zum Normaltarif von 25%. Es besteht allerdings die Möglichkeit gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 freiwillig einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer an die kuponauszahlende Stelle mit Endbesteuerungswirkung zu leisten, sofern die kuponauszahlende Stelle unverzüglich und unwiderruflich beauftragt wird, diesen Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen (Optionsmöglichkeit).

2.2.2.5.2.2.2. Inländische Dividenden

199

Inländische Dividenden sind gemäß § 10 Abs. 1 KStG 1988 steuerfrei. Eine bei Ausschüttung an den Fonds vom ausschüttenden Unternehmen einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf eine etwaige Körperschaftsteuerschuld anrechenbar. Unterbleibt eine Veranlagung, kann bei dem örtlich zuständigen Finanzamt, dem die Einhebung der Abgaben vom Einkommen des Antragstellers obliegt, ein Antrag auf Erstattung gemäß § 240 BAO gestellt werden.

2.2.2.5.2.2.3. Ausländische Dividenden

200

Da die anlegende Körperschaft keine § 7 Abs. 3 KStG 1988 Körperschaft ist, scheidet die Beteiligungsertragsbefreiung gemäß § 10 Abs. 2 KStG 1988 jedenfalls aus. Daher sind ausländische Dividenden steuerpflichtig. Für die weitere Vorgangsweise siehe Rz 162.

2.2.2.5.2.3. Substanzgewinne

201

Siehe Rz 164 ff.

2.2.2.5.2.4. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

202

Siehe Rz 170 ff.

2.2.2.5.2.5. Übersicht in Tabellenform

203

Inländischer Investmentfonds im Privatvermögen juristischer Personen (Inlandsdepot)			
Art	steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig	Endbesteuert
Zinsen	Ja	Ja	Ja
Inländische Dividenden	Nein	Ja (jedoch anrechenbar bzw. Erstattung gemäß § 240 BAO)	Nein
Ausländische Dividenden	Ja	Ja	Ja
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	Nein	Nein	Nein
Sonstige Substanzgewinne	Ja zu einem Fünftel	Ja von einem Fünftel	Ja

2.2.2.5.3. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988

2.2.2.5.3.1. Allgemeines

204

Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 KStG 1988 mit ihren Einkünften gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988 (beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art). Gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988 für juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach § 5 KStG 1988 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind. Die beschränkte Steuerpflicht umfasst grundsätzlich jene inländischen Einkünfte, bei denen die Steuer im Abzugswege erhoben wird, sowie jene ausländischen Einkünfte, die den inländischen, der

Steuerabzugspflicht unterliegenden Einkünften vergleichbar sind, bei denen aber ein Steuerabzug mangels Inlandsbezuges unterbleibt.

2.2.2.5.3.2. Zinsen

205

Zu den grundsätzlichen Ausführungen siehe Rz 82 f.

206

Zinserträge aus Forderungswertpapieren, die in Euro- oder Schillingwährung vor dem 1. Jänner 1984, in Fremdwährung vor dem 1. Jänner 1989 und von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992 begeben wurden, unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, daher auch nicht der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art.

2.2.2.5.3.3. Ausländische Dividenden

207

Ausländische Dividenden unterliegen, wie bei Direktanlage (siehe KStR 2001 Rz 1468), der beschränkten Steuerpflicht. Keine beschränkt Steuerpflicht wäre für den eher seltenen und nur bei Spezialfonds möglichen Fall gegeben, dass für den Anteilsinhaber durchgerechnet einer internationale Schachtel iSd § 10 Abs. 2 KStG 1988 vorliegt.

2.2.2.5.3.4. Substanzgewinne

208

Gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988 in Verbindung mit § 94 Z 6 lit. f EStG 1988 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988 mit Substanzgewinnen steuerbefreit.

2.2.2.5.3.5. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

209

Inländische Dividenden fließen dem Fondsvermögen grundsätzlich um eine bereits zum Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer vermindert zu. Auf Grund des Transparenzprinzips greift jedoch die Kapitalertragsteuerbefreiung gemäß § 94 Z 6 lit. a EStG 1988 und die Kapitalertragsteuer gilt als zu Unrecht einbehalten. Gemäß § 240 Abs. 3 BAO ist die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag bei dem örtlich zuständigen Finanzamt, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Antragstellers obliegt, der öffentlich rechtlichen Körperschaft rückzuerstatten. Ebenso hat gemäß § 240 BAO eine Erstattung zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Auslandsdividenden oder Substanzgewinne zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Quellensteuer, diese kann nach den Vorschriften des jeweiligen DBAs bei der ausländischen Steuerverwaltung beantragt werden.

2.2.2.5.3.6. Übersicht in Tabellenform

210

Inländischer Investmentfonds im Vermögen von Körperschaften öffentlichen Rechts, außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art sowie Körperschaften iSd § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988			
Art	steuerpflichtig	durch Kapitalertragsteuer abgedeckt	Veranlagung
Zinsen*)	ja	ja	ja, soweit depotführende Bank nicht im Inland
Inländische Dividenden	nein gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 KStG 1988 und § 94 Z 6 lit. a EStG 1988	erstattbar gemäß § 240 BAO	nein
Ausländische Dividenden	Ja (ausgenommen Sonderfälle bei Spezialfonds Rz 207)	ja	ja, soweit depotführende Bank nicht im Inland
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	nein	nein	nein
Sonstige Substanzgewinne	nein gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988 und § 94 Z 6 lit. f EStG 1988	erstattbar gemäß § 240 BAO	nein

*) ausgenommen Zinserträge

- aus Forderungswertpapieren, die in Schilling- oder Eurowährung vor dem 1. Jänner 1984, die in Fremdwährung vor dem 1. Jänner 1989 und von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992 begeben wurden, und
- aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und aus Forderungswertpapieren, die einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2 KStG 1988), einer Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4 KStG 1988 (befreite Arbeitnehmerförderungsstiftung, siehe StiftR 2001 Rz 154), einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer eigen- oder gemischtbürtigen Privatstiftung nachweislich zuzurechnen sind, bzw. die innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1 KStG 1988) anfallen.

2.2.2.5.4. Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988

2.2.2.5.4.1. Privatstiftungen

211

Für die Behandlung von inländischen Investmentfondsanteilen im Vermögen von eigennützigen und gemischt-nützigen Privatstiftungen siehe StiftR 2001 Rz 88 ff.

2.2.2.5.4.2. Mittelstandsförderungsgesellschaften

212

Mittelstandsförderungsgesellschaften, im Sinne des § 6b KStG 1988, die bis 31.12.2007 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wurden, sind gemäß § 5 Z 14 KStG 1988 bis zum Ablauf des fünften auf das Jahr der Eintragung im Firmenbuch folgenden Jahres zur Gänze von der Steuerpflicht befreit. Die Mittelstandsförderungsgesellschaft ist daher weder kapitalertragsteuer- noch Körperschaftsteuerpflichtig. Mit Beginn des sechsten Jahres tritt außerhalb des Finanzierungsbereiches unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ein, und der Investmentfondsanteil ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen.

Zum Finanzierungsbereich von Mittelstandsförderungsgesellschaften siehe KStR 2001 Rz 255, zu ihrem Veranlagungsbereich siehe KStR 2001 Rz 259.

Für Mittelstandsförderungsgesellschaften, die nach dem 31. Dezember 2007 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wurden, sind die Bestimmungen der §§ 5 Z 14 und 6b KStG 1988 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2007 erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.

2.2.2.5.4.3. Beteiligungsfondsgesellschaften

213

Sollten Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des § 3 Beteiligungsfondsgesetz den gemäß § 14 Abs. 9 Beteiligungsfondsgesetz nicht zweckgebunden zu veranlagenden Teil des Fondsvermögens in Investmentfondsanteilen veranlagen, entsteht unter der Voraussetzung des § 5 Z 4 KStG 1988 weder Kapitalertragsteuer- noch Körperschaftsteuerpflicht.

2.3. Veräußerung eines Anteilscheines

2.3.1. Allgemeines

214

Bei Veräußerung eines Anteilsrechts enthält der Verkaufspreis auch die (unterjährigen) zugehenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe Rz 148). Dies unabhängig davon, ob der Fonds beabsichtigt, seine Erträge später tatsächlich auszuschütten. Dem Veräußerer gehen daher gleichzeitig mit dem Verkaufspreis die ausschüttungsgleichen Erträge aus Zinsen im

Veräußerungszeitpunkt zu. Für Zwecke einer zeitgenauen Erfassung ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt taggenauer Nachweis vorzulegen. Fehlt ein solcher Nachweis, sind die ausschüttungsgleichen Erträge unter Anwendung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 vom Anleger zu schätzen. Es bestehen keine Bedenken, von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilinhaber einen Nachweis auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) vorlegt. Erfolgt zwischen dem Verkauf des Anteilscheins und dem späteren Zeitpunkt des Nachweises eine steuerpflichtige tatsächliche Ausschüttung, ist diese hinzuzurechnen. Zur Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge bei Verkauf eines Dachfondsanteiles siehe Rz 113 ff. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch dann, wenn es zur Liquidation eines Fonds, welcher andere Fonds hält, kommt.

215

Beinhaltet der bei der Anteilsveräußerung zugehende ausschüttungsgleiche Ertrag Erträge, von denen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist, finden EStR 2000 Rz 7758 und Rz 7759 Anwendung.

216

Derjenige Teil des Kaufpreises, der nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen zuzurechnen ist, gehört zum Veräußerungserlös. Von diesem sind die direkt mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Veräußerungsnebenkosten sowie die Anschaffungskosten einschließlich der damit direkt im Zusammenhang stehenden Anschaffungsnebenkosten (Buchwert) abzuziehen.

2.3.2. Spekulationsgewinn von Investmentfondsanteilscheinen im Privatvermögen

217

Werden Anteilscheine gekauft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft, fallen gemäß § 40 Abs. 3 InvFG 1993 zusätzlich Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988 an. Hinsichtlich deren Ermittlung gelten folgende Besonderheiten:

- Der Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags, abzüglich der eingekauften ausschüttungsgleichen Erträge bildet die Anschaffungskosten. Es bestehen jedoch keine Bedenken aus Vereinfachungsgründen diese Herausrechnung zu unterlassen, wenn gleichzeitig auf die Kürzung der im Veräußerungserlös als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe nächster Punkt) verzichtet wird.
- Der Veräußerungserlös ist um die im Veräußerungserlös enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge insoweit zu kürzen, als diese beim Veräußerer

steuerpflichtige Einnahmen sind. Ein Verzicht auf diese Kürzung (siehe voriger Punkt) ändert jedoch nichts an der Erfassung als ausschüttungsgleicher Ertrag beim Veräußerer.

- Der ermittelte Überschuss ist zusätzlich um die tatsächlich ausgeschütteten steuerfreien Substanzgewinne zu erhöhen.
- Hinsichtlich des Abzuges von Finanzierungskosten gilt EStR 2000 Rz 6662 sinngemäß.

2.3.3. Veräußerungsgewinne von betrieblich gehaltenen

Investmentfondsanteilscheinen

218

Bei Verkäufen von betrieblich gehaltenen Investmentfondsanteilscheinen ist der Veräußerungserlös ertragswirksam zu erfassen. Dem ist als Aufwand der Buchwert gemäß § 6 Z 2 lit. a EStG 1988 zum Veräußerungszeitpunkt gegenüberzustellen. Zur Vermeidung einer doppelten Erfassung ist vom Anteilinhaber für laufende ausschüttungsgleiche Erträge, die der (laufenden) Besteuerung unterzogen wurden, ein Merkposten zu bilden, der bei Veräußerung des Anteilscheines ebenfalls erfolgswirksam gegenzurechnen ist. Ein Nachweis der bisher versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge ist zu erbringen.

2.3.4. Ausbringung von Wertpapieren oder Immobilien in Spezialfonds.

219

Werden Wertpapiere in einen Spezialfonds oder Immobilien in einen ImmobilienSpezialfonds ausgebracht, bleiben zwar die Eigentumsrechte unverändert, wirtschaftlich liegt jedoch ein Tausch vor und an die Stelle des Wirtschaftsgutes „Wertpapier“ bzw. „Immobilie“ tritt der Anteilschein des jeweiligen Fonds als neues Wirtschaftsgut. Es kommt daher zu einer Veräußerung der Wertpapiere bzw. Immobilien und zu einer Anschaffung des Anteilscheins. Liegt die Ausbringung innerhalb der Spekulationsfrist, entstehen im außerbetrieblichen Bereich Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988. Gehören die eingebrachten Wertpapiere oder Immobilien einem Betriebsvermögen an, werden stille Reserven steuerwirksam aufgedeckt. Die Versteuerung hat im Jahr der Ausbringung zu erfolgen. Da Wertpapiere gemäß § 6 Abs. 5 InvFG 1993 mit dem jeweiligen Börsekurs der Wertpapiere bzw. Immobilien gemäß § 21 Abs. 3 ImmolnFG mit dem Mittelwert des von zwei Sachverständigen ermittelten Verkehrswertes in den jeweiligen Fonds einzubringen sind, sind diese beiden Werte jeweils als Veräußerungserlös anzunehmen.

2.3.5. Fondszusammenlegungen

220

Für Fonds zusammenlegungen wird gemäß § 40 Abs. 3 InvFG 1993 die Entgeltlichkeit beim Tausch von Fondsanteilen unterdrückt. Diese Unterdrückung gilt jedoch nur für Zwecke der Beurteilung, ob Einkünfte aus einem Spekulationsgeschäft vorliegen oder nicht. Es wird daher weder bei der Rückgabe von Anteilen des untergehenden Fonds ein Spekulationstatbestand ausgelöst, noch beginnt bei Ausgabe neuer Anteilscheine des aufnehmenden Fonds gegen Rückgabe von Anteilscheinen des untergehenden Fonds die Spekulationsfrist neu zu laufen. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen kommt es zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven. Dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Fonds. Darüber hinaus entstehen jedoch keine weiteren Wirkungen.

221

Keine Auswirkung hat die Bestimmung des § 40 Abs. 3 InvFG 1993 auf die Besteuerung des laufenden Ertrages. Es kommt daher zu folgenden Konsequenzen:

- Wird ein Anteilsrecht des untergehenden Fonds gegen ein Anteilsrecht des aufnehmenden Fonds eingetauscht, liegt die Veräußerung des Anteilsrechts des untergehenden Fonds vor, die den Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen (siehe Rz 142) einschließlich des Substanzgewinnes auslöst. Substanzverluste gehen verloren.
- Es ist Kapitalertragsteuer (Sicherungssteuer) einzubehalten, wobei aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken bestehen, wenn, soweit keine gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 und 5 EStG 1988 zu veranlagenden Erträge vorliegen, nur eine Zurechnung der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge des untergehenden Fonds vorgenommen wird.
- Gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 und 5 EStG 1988 zu veranlagende Erträge gelten gemäß § 19 EStG 1988 als zugeflossen.
- Beim aufnehmenden Fonds kommt es zur Ausgabe von neuen Anteilsrechten, die eine Verbuchung eines entsprechenden Ertragsausgleiches nach sich zieht.
- Hinsichtlich des Deckungswertes für Rückstellungsdeckungsfonds siehe Rz 37.

2.3.6. Verkauf eines Anteiles an einem Fonds, welcher andere Fonds hält

222

Siehe Rz 113

Randzahlen 223 bis 249: *derzeit frei*

3. Sondervorschriften für ausländische Fonds

3.1. Allgemeines

3.1.1. Rechtsgrundlage der Besteuerung

250

Zentrale Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds sind § 42 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG. Zweck dieser Normen ist sowohl die steuerliche Gleichstellung von ausländischen Investmentfonds, die inländischen vergleichbar sind, als auch die steuerliche Erfassung von Anteilen an Investmentfonds, deren Errichtung und Vertrieb im Inland auf Grund des geltenden inländischen Rechts nicht zulässig ist. Es sollen jedoch auch andere ausländische Veranlagungsformen steuerlich wie inländische Investmentfonds erfasst werden, sofern sie den österreichischen Investmentfonds ähnlich sind.

251

Systematisch sind § 42 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG Spezialnormen zu § 40 InvFG 1993 und § 40 ImmoInvFG. § 40 InvFG 1993 und § 40 ImmoInvFG gelten daher auch für Anteile an ausländischen Investmentfonds, soweit in § 42 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG keine gesonderte Regelung getroffen ist. § 42 ImmoInvFG verweist im Wesentlichen auf § 42 InvFG 1993.

3.1.2. Prinzipien

252

Aus § 42 Abs. 1 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG ist auf Grund der darin normierten Unbeachtlichkeit der Rechtsform abzuleiten, dass durch alle ausländischen Investmentfonds – unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Konstruktion – steuerlich durchgegriffen wird. Gleich wie bei inländischen Investmentfonds werden alle den ausländischen Investment- und Immobilienfonds zugeflossenen Erträge bzw. die gemäß 42 Abs. 2 InvFG 1993 pauschal ermittelte Besteuerungsgrundlage steuerlich dem Anteilinhaber direkt zugerechnet. Ebenso finden alle in den Abschnitten 1 und 2 dargelegten Prinzipien Anwendung, soweit sich aus den nachstehenden Ausführungen nichts anderes ergibt.

3.1.3. Begriff des ausländischen Investmentfonds

3.1.3.1. Allgemeines

253

§ 42 Abs. 1 InvFG 1993 und § 42 Abs. 1 ImmoInvFG enthalten eine weite Legaldefinition für steuerliche Zwecke. Diese Definitionen gelten ungeachtet der Tatsache, ob im Inland eine

Zulassung zum Vertrieb und die Auflage zur öffentlichen Zeichnung gegeben sind, oder das Recht des Sitzstaates diesen als Investmentfonds anerkennt.

3.1.3.2. Definition

254

Ein ausländischer Investmentfonds ist

- jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen,
- ungeachtet der Rechtsform,
- welches nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung,
- nach den Grundsätzen der Risikostreuung
- angelegt ist und
- kein ausländischer Immobilienfonds und
- keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien gemäß § 14 KMG ist.

3.1.3.3. Rechtsform des ausländischen Investmentfonds

255

Unter § 42 InvFG 1993 fallen Konstruktionen jeder rechtlichen Art, wie zB solche,

- bei denen die Anteilinhaber (-berechtigten) direkt Miteigentum am Fondsvermögen haben (Vertragstyp, österreichischer Fondstyp),
- bei denen die Anteilinhaber (-berechtigten) indirekt über einen Treuhänder Miteigentum am Fondsvermögen haben (Treuhandtyp),
- bei denen die Anteilinhaber (-berechtigten) Aktionäre einer Kapitalgesellschaft sind (Gesellschafts- oder Beteiligungstyp),
- bei denen Vermögen im Treuhandeigentum einer Verwaltungsgesellschaft steht (Trusttyp).

3.1.3.4. Rechtscharakter des Anteilsrechts

256

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges hat das Anteilsrecht ungeachtet der tatsächlichen Rechtsform insoweit den Charakter eines Forderungswertpapiers, als der Ausschüttung bzw. den ausschüttungsgleichen Erträgen von Meldefonds die in § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 aufgezählten Erträge zugrunde liegen (§ 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988). Ausschüttungen aus weißen und schwarzen ausländischen Investmentfonds sind in voller

Höhe KESt-pflichtig (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993). Die KESt-Pflicht besteht unabhängig davon, ob es sich nach dem Recht des Sitzstaates der Kapitalanlagegesellschaft etwa um eine Aktie handelt. Ein Typenvergleich, wie ihn das Körperschaftsteuerrecht bei ausländischen Körperschaften anstellt (siehe KStR 2001 Rz 110), erfolgt nicht.

3.1.3.5. Kapitalveranlagung

257

Zweck des Investmentgeschäftes ist grundsätzlich die Kapitalveranlagung. Ist nicht sofort erkennbar, dass ein ausländischer Investmentfonds vorliegt, ist in erster Linie zu prüfen, ob der Veranlagungsgedanke im Vordergrund steht.

Unterliegt ausländisches Vermögen einem dem österreichischen Investmentrecht vergleichbaren Recht, ist dies Indiz für einen ausländischen Investmentfonds. Dagegen ist der Umkehrschluss nicht zulässig: Auch wenn die Veranlagungsform einem dem österreichischen Investmentrecht vergleichbaren Recht nicht unterliegt, kann ein ausländischer Investmentfonds vorliegen.

Veranlagungen, welche gemäß §§ 20 ff InvFG 1993 in Österreich nicht zulässig sind, schließen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds nicht aus.

258

Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Verfügungsbeschränkungen im Sinne des § 4 InvFG 1993 durch einen ausländischen Investmentfonds. Veranlagt ein Organismus in Unternehmensbeteiligungen, sind weder das Beteiligungsausmaß noch die Rechtsform der Beteiligungsgesellschaft (zB Mitunternehmerschaft, Kapitalgesellschaft) ein ausreichendes Kriterium für die Nichtqualifizierung als ausländischer Investmentfonds. Ebenso bildet die Form der Beteiligung (zB Genussrecht, stille Gesellschaft) für sich allein keinen hinreichenden Hinweis auf den Umstand, dass die Kapitalveranlagung nicht im Vordergrund steht.

259

Haben Anleger ihre Einlage nicht bereits beim Anteilserwerb zu leisten und wird der Einlagenzeitpunkt vom Finanzierungsbedarf der Beteiligungsgesellschaft oder ihrer Portfoliogesellschaften abhängig gemacht (Einzahlung auf Abruf), spricht dies, ebenso wie etwaige Nachschussverpflichtungen der Anleger, gegen eine Vergleichbarkeit des ausländischen Vermögens mit einem inländischen Investmentfondsvermögen.

260

Wenn der Einfluss auf die operative Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungen über einen bloßen Kapitalsicherungsaspekt hinausgeht, werden typische unternehmerische Funktionen ausgeübt (Koordinierungsfunktionen, Nutzung von Synergien, Förderung der Kooperation

zwischen den Unternehmungen usw.). Dies spricht in der Regel gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds.

3.1.3.6. Risikostreuung

261

Ein weiteres zentrales Element im Investmentrecht bildet die Risikostreuung. Zur Überprüfung, ob eine ausreichende Risikostreuung gegeben ist, können die Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG 1993 herangezogen werden. Für die Annahme einer Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung genügt bei Halten von 50% liquiden Mitteln und einer Ausreizung aller Veranlagungshöchstgrenzen der Erwerb von Wertpapieren von sechs verschiedenen Ausstellern (§ 20 Abs. 3 Z 5 InvFG 1993). Bei geringeren liquiden Mitteln erhöht sich die Mindestzahl der verschiedenen Aussteller um je einen Titel pro angefangene 5% der geringeren liquiden Mittel. Die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG 1993 in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die Qualifizierung als ausländischer Investmentfonds. Es kann daher qualitativ durchaus auch in nach § 20 InvFG 1993 nicht zugelassene Produkte (zB Edelmetalle) veranlagt werden, sofern quantitativ eine Mehrzahl von unterschiedlichen Produkten mit unterschiedlichen Risiken vorliegt. Die Risikostreuung kann nach der Art der Wertpapiere, der Branchenzugehörigkeit ihres Emittenten, der Berücksichtigung des Währungsrisikos, nach Fälligkeit, usw. überprüft werden.

262

Die Risikostreuung kann auch mittelbar erfolgen, weil für das Steuerrecht - anders als für das Aufsichtsrecht - eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend ist.

Beispiel:

Ein Investor hat Anteile an der M-Gesellschaft, die ihrerseits 100% der Anteile an der T-Gesellschaft hält. Die T-Gesellschaft investiert nach den Grundsätzen der Risikostreuung. Die Risikostreuung im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 liegt (mittelbar) vor.

3.1.4. Besondere Fonds

3.1.4.1. Allgemeines

263

Das internationale Investmentrecht kennt Veranlagungstypen, die nach österreichischem Recht nicht zulässig sind. Der Umstand, dass die Errichtung eines Investmentfonds nach inländischem Recht unzulässig wäre, steht jedoch der Subsumtion unter § 42 InvFG 1993 nicht entgegen.

3.1.4.2. Future Funds

264

Future Funds veranlagen Kapital in Terminkontrakten. Der Umstand, dass solche Terminkontrakte nach inländischem Recht nur sehr eingeschränkt zulässig sind, steht einer Einordnung unter § 42 Abs. 1 InvFG 1993 nicht entgegen, und zwar auch dann nicht, wenn der ausländische Investmentfonds in Terminkontrakte in einem gemäß § 21 InvFG 1993 für inländisch Investmentfonds nicht mehr zulässigen Ausmaß investiert. Gleiches gilt auch bei Veranlagung in andere derivative Produkte. Zur steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten siehe Rz 92 ff.

3.1.4.3. Venture Capital oder Private Equity Funds

265

Bei Venture Capital handelt es sich um Risikokapital, das in „junge“ Unternehmen investiert wird. Die Beteiligung muss dabei nicht in einer Aktie bestehen, die an einer Börse gehandelt wird.

Private Equity bezeichnet die professionelle private Eigenkapitalfinanzierung von wachstumsträchtigen Unternehmen mittels Beteiligungsgesellschaften. Finanziert wird dabei eine bestimmte Anzahl von meist nicht börsennotierten jungen Zielgesellschaften, die in innovativen Branchen tätig sind. Das Beteiligungsausmaß liegt in der Regel zwischen zehn und fünfzig Prozent. Ziel ist die Erreichung einer möglichst hohen Wertsteigerung der Beteiligungen und deren Veräußerung nach einer kurz- bis mittelfristigen Behaltedauer. In der Regel erfolgt eine direkte Einflussnahme auf die Zielgesellschaften über gesetzliche bzw. vertragliche Gesellschafterrechte (etwa über den Aufsichtsrat oder die Entsendung von Vertretern in das Management).

266

Geht die rechtliche und tatsächliche Einflussnahme auf die Zielgesellschaften über den Kapitalsicherungsgedanken hinaus, etwa bei Wahrnehmung typischer Unternehmerfunktionen, spricht dies gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds, auch wenn das Kriterium der Risikostreuung erfüllt ist. Ebenso spricht eine Mindestkapitalbeteiligung von 25% an den Zielgesellschaften oder etwa eine Nachschussverpflichtung der Anleger oder die Leistung einer Einlage entsprechend dem Finanzierungsbedarf der Beteiligungsgesellschaft gegen das Vorliegen eines Investmentfonds.

3.1.4.4. Abgrenzung zu Indexprodukten

267

Wesentliche Grundlage für die Qualifizierung eines Vermögens als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG 1993 ist, dass eine Kapitalveranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung erfolgt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 dann anzunehmen, wenn

- für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder
- ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Nicht als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG 1993 gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starren“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3.1.4.5. Alternative Investments

268

Zu Alternative Investments siehe Rz 16. Hinsichtlich des Vorliegens eines Fonds müssen jedoch die in Rz 253 ff angeführten Merkmale vorliegen. Liegt ein Hedge-Indexfonds vor, muss für die Annahme eines Indexfonds der Index mit Ausnahme des Bezuges auf Wertpapiere oder Aktien die in Rz 15 aufgezählten Merkmale aufweisen.

3.1.5. Ausländische Investmentfonds im internationalen Steuerrecht

3.1.5.1. Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

269

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Investmentfonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich der Bruttobetrag des Dividendenertrages (einschließlich abgezogener Quellensteuer aber abzüglich der auf die Dividende entfallenden Aufwendungen des Fonds) der Steuerpflicht.

3.1.5.2. Innerstaatliche Maßnahmen gemäß § 48 BAO

270

Hinsichtlich der Anwendung von Maßnahmen im Sinne des § 48 BAO siehe Rz 162 f. Bei Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen von Meldefonds mit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle kann § 2 der Auslands-KEst VO 2003 (BGBl. II Nr. 393/2003) analog angewendet werden.

3.1.6. Arten von ausländischen Kapitalanlagefonds

3.1.6.1. Definitionen

271

Je nach steuerlichen Folgen wird eine Unterscheidung getroffen in

- Ausländische Investmentfonds, die ausschüttungsgleiche Erträge durch einen inländischen steuerlichen Vertreter nachweisen und darüber hinaus
 - die Kapitalertragsteuer auf die vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis und
 - die Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Jahresgewinne sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Zuflusszeitpunkt

durch die Kapitalanlagegesellschaft im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 InvFG 1993 veröffentlichen (Meldefonds).

- Ausländische Investmentfonds, die ausschüttungsgleiche Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen (weiße Fonds).
- Ausländische Investmentfonds, die ausschüttungsgleiche Erträge nicht durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen (schwarze Fonds).

272

Für die Qualifizierung eines ausländischen Investmentfonds kann grundsätzlich von den Veröffentlichungen auf folgenden Internetseiten ausgegangen werden:

- Ein Meldefonds liegt grundsätzlich vor, wenn er die unter Rz 273 angeführten Voraussetzungen erfüllt; davon kann ausgegangen werden, wenn er auf der Internetseite der ÖKB aufscheint.
- Ein weißer Fonds liegt vor, wenn er die in Rz 273 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, jedoch ein steuerlicher Vertreter bestellt ist, der außerdem den Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erbracht hat. Erkennbar sind solche Fonds dadurch, dass sie zwar nicht auf der Internetseite der ÖKB jedoch auf der Internetseite des BMF aufscheinen.
- Ein schwarzer Fonds liegt vor, wenn weder die in Rz 273 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind noch ein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter erbracht wurde. Erkennbar sind solche Fonds dadurch, dass sie für

das betreffende Jahr weder auf der Internetseite des BMF noch auf der der ÖKB aufscheinen.

3.1.6.2. Abgrenzung zwischen Meldefonds und Nicht-Meldefonds (weiße oder schwarze Investmentfonds)

273

Ein Meldefonds liegt unabhängig von der Veranlagungsart (auch Aktien- oder Hedge-Fonds) vor, wenn der Rechtsträger des ausländischen Investmentfonds (idR die Kapitalanlagegesellschaft)

- die Kapitalertragsteuer auf die vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 inklusive Ertragsausgleich (Rz 114 ff) abzüglich der auf Fondsebene anfallenden Kosten, sowie den neuen Rücknahmepreis auf täglicher Basis (siehe Rz 274 f) und
- die Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Jahresgewinne sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Zuflusszeitpunkt (siehe Rz 144)

an die Meldestelle gemäß § 6 Abs. 3 InvFG 1993, das ist die Österreichische Kontrollbank (ÖKB), bekannt gibt. Die ÖKB veröffentlicht diese Daten.

3.1.6.2.1. Tägliche Meldepflichten

3.1.6.2.1.1. Allgemeines

274

Bei Fonds, die den Rücknahmepreis nicht täglich ermitteln, bestehen keine Bedenken, wenn die Meldungen der Kapitalertragsteuer auf die vereinnahmten Zinsen gleichzeitig mit der Veröffentlichung des neuen Rücknahmepreises erfolgen.

Weiters bestehen keine Bedenken, wenn der Investmentfonds (insbesondere aufgrund technischer Probleme) bis zu fünf Tage keine Meldungen der KEST auf Zinsen vornimmt. Nach ungenütztem Ablauf dieser Nachfrist verliert der Investmentfonds seine Qualifikation als Meldefonds:

- die ausschüttungsgleichen Erträge sind gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 zu veranlagen,
- die Ausschüttung unterliegt unabhängig von ihrer Zusammensetzung dem vollen KEST-Abzug und
- es ist Sicherungssteuer einzubehalten.

3.1.6.2.1.2. Inhalt der bei der Meldestelle abzugebenden Meldung:**275**

Bei täglichen Meldungen ist die Kapitalertragsteuer auf Zinsen, die dem Fonds zugehen, einschließlich des auf diese Zinsen entfallenden Ertragsausgleichs (Näheres siehe Rz 114 ff) zu melden. Es ist dabei vom österreichischen Zinsbegriff und nicht vom Zinsbegriff des Sitzstaates des Fonds auszugehen. Der österreichische Zinsbegriff deckt sich aber weitgehend mit dem Zinsbegriff der Richtlinie 2003/48/EG (Savings Directive). Abweichungen liegen hauptsächlich in der Gestalt vor, dass bestimmte Zinsen zwar nicht der Savings Directive unterliegen, sehr wohl aber unter den österreichischen Zinsenbegriff fallen; das betrifft insbesondere:

- Zinsen von Fonds, deren Fondsvermögen zu weniger als 40% oder 15% in der Savings Directive unterliegenden Wertpapieren besteht (De-Minimisregel);
- Zinsen von Fonds, die nicht der OGAW-Richtlinie unterliegen;
- Zinsen von Wertpapieren, die der Übergangsbestimmung (Grandfathering) unterliegen;
- Wertveränderungen von Indexprodukten oder anderen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften (siehe insb. EStR 2000 Rz 6192 ff), wenn diese nach dem 29. Februar 2004 begeben wurden;
- Wertveränderungen von Indexprodukten oder anderen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften, wenn diese als Daueremission nicht vor dem 1. August 2005 geschlossen wurden;
- Hebelprodukte mit Hebel kleiner 5 (siehe EStR 2000 Rz 6197b)
- Ausgleichszahlungen bei Zinsswaps (siehe auch EStR 2000 Rz 6170).

Für die täglichen Meldungen bestehen keine Bedenken, vom Zinsenbegriff der Richtlinie 2003/48/EG auszugehen, sofern - insbesondere die angeführten - Abweichungen vom österreichischen Zinsenbegriff berücksichtigt werden (adaptierter Zinsenbegriff der Richtlinie).

276

Die Jahresmeldung für ausschüttungsgleiche Erträge besteht aus der Summe der täglich erfolgten Meldungen von KEST auf Zinsen des abgelaufenen Fondsgeschäftsjahres. Davon kann KEST auf die Wertsteigerungen von Indexprodukten und Hebelprodukten mit Hebel kleiner 5 wieder abgezogen werden, wenn das Hebel- oder Indexprodukt im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht veräußert wurde (siehe Rz 155). Dagegen ist bei Wertminderungen

von Index- oder Hebelprodukten die dadurch verminderte KEST hinzuzurechnen, soweit das Index- oder Hebelprodukt nicht unter den Erstausgabekurs fällt. Außerdem hat die Jahresmeldung die Kapitalertragsteuer auf ausländische Dividenden und Substanzgewinne zu inkludieren. Eine Verminderung dieser KEST um, bei tatsächlicher Ausschüttung allenfalls zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuer ist nicht zulässig.

3.1.6.2.1.3. Zugehen der Erträge an Dachfonds:

277

Bei Dachfonds ist der Zeitpunkt des Zugangs von Zinsen wie folgt zu anzunehmen:

Bei ausländischen Unterfonds, welche ebenfalls eine tägliche KEST-Meldung vornehmen, hat die Zurechnung taggenau über Hochrechnung der KEST zu erfolgen. Es ist somit bei der Zurechnung im Ergebnis so vorzugehen, als ob der ausländische Unterfonds ein inländischer wäre (siehe Rz 101).

Bei ausländischen Unterfonds, welche keine tägliche KEST-Meldung vornehmen, erfolgt eine Zurechnung entsprechend den Ausführungen in Rz 103 bis Rz 105.

3.1.6.2.2. Zeitpunkt der jährlichen Meldung

278

Die ausgeschütteten und anlässlich der Ausschüttung KEST-pflichtigen Erträge (Zinsen, ausländische Dividenden und im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne) sind im Zeitpunkt der Ausschüttung an die Meldestelle zu übermitteln. Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres sind die ausschüttungsgleichen Erträge, insoweit sie als ausschüttungsgleiche Erträge der KEST unterliegen (Zinsen, ausländische Dividenden und im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne), an die Meldestelle zu übermitteln. Die Meldestelle hat die darauf entfallende KEST zu veröffentlichen.

Eine Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn die ausschüttungsgleichen Erträge Null sind.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Meldestelle bei Fehlen der Jahresmeldung den jeweiligen Investmentfonds erst vier Wochen nach Ende der Meldefrist aus der Liste der Meldefonds streicht, was eine Qualifikation entweder als weißer oder als schwarzer Investmentfonds zur Folge hat.

Unterbleibt die Meldung des KEST-pflichtigen Anteils einer tatsächlichen Ausschüttung, hat die Kuponauszahlende Stelle von der gesamten Ausschüttung KEST einzubehalten. Der Anleger hat die Möglichkeit eine Erstattung der zu viel einbehaltenden KEST gemäß § 240 Abs. 3 BAO zu beantragen. Dem Antrag ist ein aufgeschlüsselter Nachweis über die

Zusammensetzung der Ausschüttung sowie eine Bestätigung der depotführenden Bank, dass keine Berichtigung vorgenommen wurde, beizulegen.

3.1.6.2.3. Folgen einer verspäteten oder unrichtigen Meldung:

279

Wurden die laufenden Meldungen (mehr als fünf Tage) unterbrochen oder die Jahresmeldung nicht rechtzeitig bei der Meldestelle eingebracht, ist eine Aufnahme ins KEST-Regime (KEST-Abzug, KEST-Gutschriften und keine Sicherungssteuer) erst wieder im nächsten Fondsgeschäftsjahr möglich. Dies jedoch nur dann, wenn eine rechtzeitige Jahresmeldung der ausschüttungsgleichen Erträge des vorangegangenen Geschäftsjahres und ab diesem Zeitpunkt auch tägliche Meldungen erfolgen.

3.1.6.2.4. Haftungsübergang und Berichtigung einer unrichtigen Meldung:

280

Die depotführende Bank, welche die KEST auf Grund der bei der Meldestelle gemachten KEST-Meldung abführt, haftet gemäß § 95 Abs. 2 EStG 1988 nur für die Abfuhr, nicht jedoch für die Richtigkeit der Meldung. Wird auf Grund einer unrichtigen KEST-Meldung zu wenig KEST einbehalten oder eine zu hohe KEST-Gutschrift gewährt, haftet die Kapitalanlagegesellschaft für die entgangene Kapitalertragsteuer. Bei unrichtigen Jahresmeldungen tritt außerdem eine Haftung des steuerlichen Vertreters hinzu. Die Frage, ob der steuerliche Vertreter oder der Rechtsträger des Fonds zur Haftung herangezogen wird, ist eine Ermessensfrage. Eine Heranziehung des steuerlichen Vertreters hat zu unterbleiben, wenn dieser nachweist, dass er den geprüften Jahresabschluss des Fonds auf Abweichungen des österreichischen Steuerrechts zum geprüften Jahresabschluss des Fonds untersucht, allenfalls beim Rechtsträger hinterfragt hat und allfällige Abweichungen in der Jahresmeldung korrekt berücksichtigt wurden. Eine Haftungsanspruchnahme hat ebenfalls zu unterbleiben, wenn bei Verweigerung einer notwendigen Auskunft oder Weigerung der Richtigstellung der Meldung durch den Rechtsträger des Fonds die steuerliche Vertretung innerhalb von vier Wochen zurückgelegt wird. Wird hingegen erklärt, dass die Daten ungeprüft übernommen werden, oder dass lediglich auf einen Bestätigungsvermerk nach ausländischem nationalem Recht vertraut wird, ist dies jedenfalls als Eingeständnis einer Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt zu sehen, was eine Haftung rechtfertigt.

281

Wird eine ursprünglich unrichtige Meldung später berichtigt (siehe dazu auch Rz 55), so haftet die depotführende Bank für eine KEST-Nacherhebung von zu hohen Gutschriften oder zu geringem KEST-Abzug. Von einer solchen Nacherhebung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn eine Rückforderung für die depotführende Bank mit

unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Dies wäre dann der Fall, wenn der Anleger die Geschäftsbeziehung mit der depotführenden Bank zur Gänze abgebrochen hat.

282

War die unrichtige Meldung hingegen Grund für zu viel einbehaltene KEST oder eine zu geringe KEST-Gutschrift, erkennt die depotführende Bank lediglich, dass ein Einbehalt zu Unrecht iSd § 240 BAO erfolgt ist. Eine Erstattung gemäß § 240 Abs. 1 BAO kann sie jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres durchführen, in dem der unrichtige Abzug erfolgt ist. Führt die depotführende Bank die Erstattung nicht durch, kann der Anteilsinhaber dies beim Finanzamt beantragen.

3.2. Meldefonds mit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle

3.2.1. Im Privatvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person

3.2.1.1. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

3.2.1.1.1. Allgemeines

283

Zum Begriff "ordentliche Erträge" siehe Rz 81 bis Rz 87.

3.2.1.2. Sonstige Erträge

284

Sonstige Erträge eines Investmentfonds sind all jene, die nicht zu den Zinserträgen (Rz 82 f), den Dividenden (Rz 85 ff) oder den Substanzgewinnen (Rz 88 ff) gehören. Zu den sonstigen Erträgen gehören beispielsweise die (untergeordneten) Vermietungserträge, sofern kein Immobilienfonds vorliegt. Gemäß § 42 Abs. 3 InvFG 1993 gelten Substanzgewinne bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen ebenfalls als sonstige Erträge.

3.2.1.3. Substanzgewinne

285

Bei einem Meldefonds finden die Ausführungen zu Rz 164 ff sinngemäß Anwendung.

3.2.1.4. Ertragsausgleich

286

Hinsichtlich der Ermittlung des Ertragsausgleiches gelten Rz 114 bis Rz 118 uneingeschränkt.

287

Wird der Ertragsausgleich bei ausländischen Investment- und Immobilienfonds nicht gerechnet (zB weil dem Recht des Sitzstaates des Investmentfonds das Institut des Ertragsausgleichs fremd ist), ist dieser in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zu schätzen.

Danach ist diese Differenz 90% der Differenz zwischen Rücknahmepreis am Ende und zu Beginn des Geschäftsjahres, mindestens aber mit 10% des Rücknahmepreises zum Ende des Geschäftsjahres zu multiplizieren. Zur Berücksichtigung, dass nicht jede Veränderung des Anteilsumlaufs erst gegen Ende des Geschäftsjahres erfolgt, ist bei positiver Anteilsveränderung ein Abschlag von 30%, bei negativer Anteilsveränderung ein Abschlag von 70% vorzunehmen. Mit diesen differenzierten Abschlägen ist gleichzeitig ein entsprechender Sicherheitszuschlag berücksichtigt. Eine Aufteilung in einen Anteil für den Ertrag aus Zinsen und anderen Erträgen, für welche kein Ertragsausgleich anfällt, hat nach dem Verhältnis der Erträge zu erfolgen.

Beispiel:

*Fondsvolumen zu Beginn des Kalenderjahres 650 230 000
 Fondsvolumen am Ende des Kalenderjahres 686 766 000
 Veränderung des Fondsvolumens wirtschaftl. Ertrag 36 536 000
 Anteilswert zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres 98
 Anteilswert am Ende des Fondsgeschäftsjahres 102
 Veränderung des Anteilswertes 4
 Zahl der Anteile zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres 6 635 000
 Zahl der Anteile des Fondsgeschäftsjahres 6 733 000
 Anteilsveränderung 98 000
 90% der Differenz 3,6
 10% des Rücknahmepreises 10,2
 Daher 10,2 mal Anteilsveränderung von 98 000 = 999 600
 Kürzung um 70% oder 30%
 Da positiv Kürzung um 30% (299 880) auf 699 720
 Ordentlicher Ertrag ohne Ertragsausgleich 10 000 000
 Je Anteil 1,485222
 Restlicher Teil der Veränderung des Fondsvolumens 26.536.000
 Relation (100 x 10.000.000) : (10.000.000 + 26.536.000) 27,3702649
 Geschätzter Ertragsausgleich = 699 720 x 27,3702649 : 100 = 191 515
 Gesamter geschätzter Ertragsausgleich = 191 515
 Umrechnung auf den Anteil 0,028444*

288

Das Ergebnis dieser Schätzung ist auch die Bemessungsgrundlage für die anteilige Kapitalertragsteuer, welche die Kapitalanlagegesellschaft täglich der Meldestelle zu melden hat (§ 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 vierter Satz InvFG 1993).

3.2.1.5. Tatsächliche Ausschüttungen

289

Tatsächliche Ausschüttungen liegen vor, wenn die Erträge des Investmentfonds an den Anteilinhaber weitergeleitet werden. Sie werden beim Anteilinhaber, der den Anteil am Investmentfonds im Privatvermögen hält, im Ausschüttungszeitpunkt steuerlich erfasst (§ 42 Abs. 1 erster Satz InvFG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 InvFG 1993) und bilden je nach den der Ausschüttung zugrunde liegenden Ertragsbestandteilen steuerpflichtige Einnahmen.

290

Die tatsächlichen Ausschüttungen sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung jedoch steuerfrei, wenn sie zuvor bereits als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich erfasst worden sind (§ 42 Abs. 1 erster Satz in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z 1 vierter Satz InvFG 1993; siehe auch UFS 29.11.2005, RV/0099-G/05). Wird trotzdem Kapitalertragsteuer einbehalten, kann diese gemäß § 240 Abs. 3 BAO erstattet werden (siehe auch Rz 123).

3.2.1.6. Ausschüttungsgleiche Erträge

291

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

292

Anders als für inländische Investmentfonds besteht für ausländische Investmentfonds keine Pflicht zur Auszahlung der auf den ausschüttungsgleichen Ertrag entfallenden KEST (vgl. § 13 dritter Satz InvFG 1993). Daher belastet die inländische Kuponauszahlende Stelle im Zeitpunkt der Meldung der Jahres-KEST durch den Rechtsträger des Fonds an die Österreichische Kontrollbank das Verrechnungskonto des Anteilinhabers mit dem Betrag, der auf die KEST vom ausschüttungsgleichen Ertrag entfällt.

293

Vom Rechtsträger des Fonds ist ein steuerlicher Vertreter gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zu bestellen, dem der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge obliegt. Als steuerlicher Vertreter kann ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländischer Wirtschaftstreuhänder bestellt werden (§ 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 dritter Satz InvFG 1993). Soweit in den nachstehenden Ausführungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, finden Rz 50 bis Rz 53 grundsätzliche Anwendung.

294

Bei ausländischen Investmentfonds normiert § 8 Abs. 2 FOnV 2006 (Finanzonline-Verordnung 2006) für steuerliche Vertreter eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nachweisführung im elektronischen Wege über Finanz-Online. Eine Nachweiserbringung in anderer Form (etwa in Papierform) ist nicht zulässig und gilt als nicht eingebbracht. Parallel zu § 12 Abs. 4 InvFG 1993 sieht § 8 Abs. 2 FOnV 2006 die Vorlage eines Nachweises innerhalb

von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds vor. Für Fonds, deren Fondswährung nicht in Euro besteht, verlängert sich diese Frist um zwei Wochen.

295

Die Nachweisführung hat unter Anschluss der notwendigen Unterlagen zu erfolgen. Zu den notwendigen Unterlagen gehört jedenfalls der in deutscher Sprache abgefasste Rechenschaftsbericht. Veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft den Rechenschaftsbericht in einer anderen Sprache, so ist eine Übersetzung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers vorzulegen. Eine gesonderte Vorlage des Rechenschaftsberichtes kann entfallen, wenn er der Finanzmarktaufsicht vorliegt. Die Vorlage derartiger zusätzlicher Unterlagen ist jedoch nicht in der FOnV 2006 vorgesehen und hat daher in anderer Form (insbesondere Papierform) zu erfolgen. Ist daraus die Aufteilung der jeweiligen Erträge nicht eindeutig und nachvollziehbar, ist eine Ergänzung beizulegen.

296

Es besteht eine Schätzungsverpflichtung gemäß § 184 BAO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 InvFG 1993, wenn

- die in § 8 Abs. 2 FOnV 2006 festgesetzte Frist von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres (und zusätzlich zwei Wochen bei Fondsgebarung in einer Fremdwährung) nicht eingehalten wird und
- die Besteuerungsgrundlage nicht auf andere Art (durch Selbstnachweis) ermittelt werden kann.

In all diesen Fällen liegt jedoch kein Meldefonds vor.

Eine Schätzungsverpflichtung gemäß § 184 BAO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 InvFG 1993 liegt ebenso vor, wenn der Investmentfondsanteil während des laufenden Fondsgeschäftsjahres veräußert wird und ein taggenauer Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge nicht vorgelegt werden kann. Ein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge zu einem nach dem Veräußerungstag liegenden Zeitpunkt ist zulässig (siehe Rz 365).

3.2.1.7. Kapitalertragsteuer

297

Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988 (inländische Dividenden) sind von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht nicht ausgenommen, sie fließen dem Fondsvermögen bereits als Nettobetrag (vermindert um die KEST) zu.

298

Bei Ausschüttungen ausländischer Meldefonds kommt hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges das Transparenzprinzip zur Anwendung. Die Ausschüttungen unterliegen nur insoweit der Kapitalertragsteuer, als sie aus den in § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 aufgezählten Erträgen resultieren (§ 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988).

Die inländische kuponauszahlende Stelle legt dem Kapitalertragsteuerabzug den durch die Kapitalanlagegesellschaft im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 InvFG 1993 veröffentlichten Betrag der auf die ausgeschütteten Jahresgewinne entfallenden Kapitalertragsteuer zugrunde (vgl. § 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 fünfter Satz InvFG 1993).

Unterbleibt die Meldung des KESt-pflichtigen Anteils einer tatsächlichen Ausschüttung, hat die kuponauszahlende Stelle von der gesamten Ausschüttung KESt einzubehalten. Der Anleger hat die Möglichkeit eine Erstattung der zu viel einbehaltenen KESt gemäß § 240 Abs. 3 BAO zu beantragen. Dem Antrag ist ein aufgeschlüsselter Nachweis über die Zusammensetzung der Ausschüttung beizulegen. Bei unrichtiger Meldung und späterer Berichtigung gilt Rz 281 f sinngemäß.

299

Auch für die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Meldefonds kommt hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzugs das Transparenzprinzip zur Anwendung. Die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen nur insoweit der Kapitalertragsteuer, als sie aus den in § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 aufgezählten Erträgen resultieren (§ 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988).

Da ausländische Investmentfonds nicht zu einer Auszahlung in Höhe der auf den ausschüttungsgleichen Ertrag entfallenden Kapitalertragsteuer verhalten werden können, hat die inländische kuponauszahlende Stelle das Verrechnungskonto zum Wertpapierdepot, auf dem der Investmentfondsanteil verwahrt wird, mit dem im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 InvFG 1993 veröffentlichten Betrag der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt der Meldung der Jahres-KESt durch den Rechtsträger des Fonds an die Österreichische Kontrollbank zu belasten (vgl. § 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 fünfter Satz InvFG 1993).

300

Wird der Fondsanteil während eines laufenden Fondsgeschäftsjahres erworben, erhält ein KESt-pflichtiger Erwerber eine Gutschrift der Kapitalertragsteuer von den seit dem Beginn des Fondsgeschäftsjahres bis zum Einstiegszeitpunkt angelaufenen Zinserträgen. Die Kapitalertragsteuergutschrift bemisst sich von den durch die Kapitalanlagegesellschaft auf

täglicher Basis im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 InvFG 1993 veröffentlichten direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 (vgl. § 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 vierter Satz InvFG 1993).

301

Wird der Fondsanteil während eines laufenden Fondsgeschäftsjahres veräußert, zieht die inländische Kuponauszahlende Stelle den Betrag als Kapitalertragsteuer ab, den die Kapitalanlagegesellschaft als Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 auf täglicher Basis im Wege der Meldestelle nach § 6 Abs. 3 InvFG 1993 veröffentlicht hat (vgl. § 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 vierter Satz InvFG 1993).

3.2.1.8. Endbesteuerung

302

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Belastung des Verrechnungskontos mit dem Betrag der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden.

Dem KESt-Abzug auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge kommt keine Endbesteuerungswirkung zu, soweit er

- auf Zinserträge aus Forderungswertpapieren, die bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden oder
- auf Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 die durch eine gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 ergangene Verordnung von der Versteuerung mit einem besonderen Steuersatz ausgenommen worden sind (§ 97 Abs. 1 vierter Satz EStG 1988) entfällt.

3.2.1.9. EU-Quellensteuer

303

Zur Erhebung der EU-Quellensteuer auf tatsächliche Ausschüttungen und auf ausschüttungsgleiche Erträge siehe die Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer, Rz 64 bis Rz 69.

3.2.1.10. Darstellung in Tabellenform

304

Besteuerung von Meldefonds

▪ natürliche Person					
▪ unbeschränkte Steuerpflicht					
▪ Fondsanteil im Privatvermögen					
▪ inländische kuponauszahlende Stelle					
Ausschüttung oder ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
Zinsen Inland	ja	ja	25%	ja ¹⁾	---
Zinsen Ausland	ja	ja	25%	ja ¹⁾	DBA/§ 240 BAO ²⁾
Dividenden Inland	ja	ja (indirekt)	25%	ja ¹⁾	---
Dividenden Ausland	ja	ja	25%	ja ¹⁾	§ 2 analog Auslands-KESt VO 2003 ³⁾
Substanzgewinne Anleihen	nein	nein	---	steuerfrei	---
Substanzgewinne Aktien	ja, von 20% ⁴⁾	ja	25%	ja ¹⁾	---
sonstige Erträge	ja	nein	25%	---	---

¹⁾ Tarifveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 auf Antrag möglich.

²⁾ Nur bei Endbesteuerung erfolgt die Entlastung auf Antrag des Anteilinhabers gemäß § 240 BAO (EStR 2000 Rz 7831). Bei einer Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 sind anrechenbare ausländische Quellensteuern im Wege der Veranlagung anzurechnen.

³⁾ Ausländische Abzugsteuern können unmittelbar beim KESt-Abzug durch die inländische kuponauszahlende Stelle in Höhe von max. 15% der Kapitalerträge angerechnet werden.

⁴⁾ 80% der Substanzgewinne aus Aktien sind steuerfrei.

3.2.2. Im Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person

3.2.2.1. Allgemeines

305

Siehe Rz 177 f.

3.2.2.2. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

306

Siehe Rz 179 ff.

3.2.2.3. Substanzgewinne

307

Substanzgewinne sind unabhängig davon, ob sie durch den Verkauf von Forderungswertpapieren lukriert werden oder nicht, in voller Höhe steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

3.2.2.4. Sonstige Erträge

308

Siehe Rz 284.

3.2.2.5. Ertragsausgleich

309

Siehe Rz 286 ff.

3.2.2.6. Tatsächliche Ausschüttungen

310

Siehe Rz 289 f.

3.2.2.7. Ausschüttungsgleiche Erträge

311

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

312

Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen gelten Substanzgewinne als sonstige Erträge im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 (§ 42 Abs. 3 InvFG 1993). Die Substanzgewinne müssen in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten sein. Die Besteuerung erfolgt bereits in dem Wirtschaftsjahr, in dem die ausschüttungsgleichen Erträge als ausgeschüttet gelten (bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988), bzw. zu bilanzieren sind (bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder § 5 EStG 1988). Im Gegensatz dazu wären bei einem inländischen Kapitalanlagefonds im Betriebsvermögen die ausschüttungsgleichen Erträge erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung oder anlässlich der Veräußerung des Investmentfondsanteils als Betriebseinnahmen zu versteuern.

313

Zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge siehe Rz 47 ff.

3.2.2.8. Kapitalertragsteuer von betrieblich gehaltenen Anteilen

314

Zur Erhebung der Kapitalertragsteuer siehe Rz 297 ff.

315

Insoweit die Ausschüttungen bzw. die ausschüttungsgleichen Erträge Substanzgewinne enthalten, besteht für die inländische Kuponauszahlende Stelle keine Pflicht zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer bzw. zur Belastung des Verrechnungskontos mit der Kapitalertragsteuer. Die Substanzgewinne sind – unabhängig davon, ob sie aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren resultieren oder nicht – im Wege der Einkommensteuerveranlagung mit dem Einkommensteuertarif des Anteilinhabers zu

versteuern. Eine allenfalls bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

3.2.2.9. Endbesteuerung

316

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Belastung des Verrechnungskontos mit dem Betrag der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden.

Dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge kommt keine Endbesteuerungswirkung zu, soweit er

- auf Zinserträge aus Forderungswertpapieren, die bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden;
- auf Substanzgewinne;
- auf Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988, die durch eine gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 ergangene Verordnung von der Versteuerung mit einem besonderen Steuersatz ausgenommen worden sind (§ 97 Abs. 1 vierter Satz EStG 1988) entfällt.

3.2.2.10. EU-Quellensteuer

317

siehe Rz 303.

3.2.2.11. Darstellung in Tabellenform

318

Besteuerung von Meldefonds					
Ausschüttung oder ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer anrechnung
Zinsen Inland	ja	ja	25%	ja ¹⁾	---
Zinsen Ausland	ja	ja	25%	ja ¹⁾	§ 240 BAO ²⁾
Dividenden Inland	ja	ja (indirekt)	25%	ja ¹⁾	---

Dividenden Ausland	ja	ja	25%	ja ¹⁾	§ 2 analog Auslands-KESt VO 2003 ³⁾
Substanzgewinne Anleihen	ja	nein ⁴⁾	Tarif	---	---
Substanzgewinne Aktien	ja	nein ⁴⁾	Tarif	---	---
sonstige Erträge	ja	nein	25%	---	---

¹⁾ Tarifveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 auf Antrag möglich.

²⁾ Nur bei Endbesteuerung erfolgt die Entlastung auf Antrag des Anteilinhabers. Bei einer Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 sind anrechenbare ausländische Quellensteuern im Wege der Veranlagung anzurechnen.

³⁾ Ausländische Abzugsteuern können unmittelbar beim KESt-Abzug durch die inländische Kuponauszahlende Stelle in Höhe von maximal 15% der Kapitalerträge angerechnet werden.

⁴⁾ Eine allenfalls zu Unrecht einbehaltene KESt ist im Wege der Einkommensteuerveranlagung anzurechnen.

3.2.3. Im Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Person

3.2.3.1. Allgemeines

319

Siehe Rz 191.

3.2.3.2. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

3.2.3.2.1. Zinsen

320

Siehe Rz 192.

3.2.3.2.2. Dividenden

321

Siehe Rz 193.

Inländische Dividenden sind von der Körperschaftsteuer befreit (§ 10 Abs. 1 KStG 1988).

Ausländische Dividenden sind von der Körperschaftsteuer nur befreit, wenn

- an einer ausländischen Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, oder an einer Anlage 2 zum EStG 1988 aufgezählten ausländischen Körperschaft
- eine Beteiligung in Form von Kapitalanteilen
- in Höhe von mindestens einem Zehntel

- ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gehalten wird.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann bei einem ausländischen Investmentfonds im Zweifel nicht angenommen werden.

3.2.3.3. Substanzgewinne

322

Siehe Rz 307.

3.2.3.4. Sonstige Erträge

323

Sonstige Erträge sind steuerpflichtig; zur Definition siehe Rz 87.

3.2.3.5. Ertragsausgleich

324

Siehe Rz 286 ff.

3.2.3.6. Tatsächliche Ausschüttungen

325

Siehe Rz 289 f.

3.2.3.7. Ausschüttungsgleiche Erträge

326

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

3.2.3.8. Kapitalertragsteuer

327

Hat die juristische Person als Anteilinhaber eine Befreiungserklärung abgegeben, darf die inländische Kuponauszahlende Stelle von den aus dem Fondsvermögen ausgeschütteten bzw. als ausgeschüttet geltenden Kapitalerträgen iSd § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988 (Zinsen) keine Kapitalertragsteuer einbehalten bzw. dem Verrechnungskonto belasten (§ 94 Z 5 EStG 1988). Liegt eine Befreiungserklärung nicht vor, ist von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. bei ausschüttungsgleichen Erträgen das Verrechnungskonto des Anteilinhabers zu belasten. Dabei gilt Rz 314 f sinngemäß. Die einbehaltene bzw. belastete Kapitalertragsteuer ist im Wege der Veranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

328

Von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988 (inländische Dividenden) wurde bereits anlässlich der Ausschüttung an das Fondsvermögen

Kapitalertragsteuer einbehalten. Diese kann ebenfalls im Wege der Körperschaftsteuerveranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden.

329

Die Ausschüttung von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 (ausländische Dividenden) an die juristische Person als Anteilinhaber unterliegt der Kapitalertragsteuerabzugspflicht, weil § 94 Z 2 EStG 1988 keine Anwendung findet. Ein Unterbleiben des KEST-Abzugs ist unter der Voraussetzung möglich, dass eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 vorliegt. Dies deshalb, weil über Kapitalanlagefonds zugehende ausländische Dividenden nicht unter § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988, sondern unter § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 fallen und sich § 94 Z 5 EStG 1988 in sachlicher Hinsicht auf Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 3 EStG 1988 bezieht. Die (allenfalls zu Unrecht) einbehaltene bzw. dem Verrechnungskonto des Anteilinhabers belastete Kapitalertragsteuer ist im Wege der Veranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen bzw. über § 240 Abs. 3 BAO zu erstatten.

330

Insoweit die Ausschüttungen bzw. die ausschüttungsgleichen Erträge Substanzgewinne enthalten, besteht für die inländische Kuponauszahlende Stelle keine Pflicht zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer bzw. zur Belastung des Verrechnungskontos mit der Kapitalertragsteuer. Die Substanzgewinne sind – unabhängig davon, ob sie aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren resultieren oder nicht – im Wege der Körperschaftsteuerveranlagung zu versteuern. Eine allenfalls bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

3.2.3.9. Endbesteuerung

331

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Belastung des Verrechnungskontos des Anteilinhabers mit dem Betrag der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer ist mit keiner Endbesteuerungswirkung verbunden.

3.2.3.10. EU-Quellensteuer

332

Zinserträge, die einer juristischen Person zugehen, unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

3.2.3.11. Darstellung in Tabellenform

333

Besteuerung von Meldefonds					
<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Person ▪ unbeschränkte Steuerpflicht ▪ Fondsanteil im Betriebsvermögen ▪ inländische kuponauszahlende Stelle 					
Ausschüttung oder ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteueranrechnung
Zinsen Inland	ja	nein ¹⁾	25%	---	---
Zinsen Ausland	ja	nein ¹⁾	25%	---	Veranlagung
Dividenden Inland	nein ²⁾	ja (indirekt) ³⁾	---	---	---
Dividenden Ausland	ja ⁴⁾	ja ⁵⁾	25%	---	§ 2 analog Auslands-KEST VO 2003 ⁶⁾
Substanzgewinne Anleihen	ja	nein	25%	---	---
Substanzgewinne Aktien	ja	ja	25%	---	---
sonstige Erträge	ja	ja	25%	---	---

¹⁾ Wenn eine Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG 1988) abgegeben worden ist; andernfalls KEST-Abzug ohne Endbesteuerungswirkung mit Anrechnung auf die Körperschaftsteuerschuld.

²⁾ Beteiligungsertragsbefreiung gemäß § 10 Abs. 1 KStG 1988

³⁾ Die Anrechnung der KEST erfolgt in der KöSt-Veranlagung.

⁴⁾ Außer wenn die Voraussetzungen einer internationalen Schachtelbegünstigung gemäß § 10 Abs. 2 KStG 1988 nachweislich erfüllt sind.

⁵⁾ Keine KEST, wenn eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben worden ist.

⁶⁾ Ausländische Abzugssteuern können unmittelbar beim KEST-Abzug durch die inländische kuponauszahlende Stelle in Höhe von maximal 15% der Kapitalerträge angerechnet werden. Weiters kann die Anrechnung im Rahmen der KöSt-Veranlagung erfolgen.

3.2.4. Im Vermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer anderen beschränkt steuerpflichtigen juristischen Person (§ 1 Abs. 3 Z 2 und Z 3 KStG 1988)

3.2.4.1. Allgemeines

334

Siehe Rz 204.

3.2.4.2. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

3.2.4.2.1. Zinsen

335

Zum Zinsbegriff siehe Rz 205 f.

Besitzt eine der in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 angeführten beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften Anteile an einem ausländischen Investmentfonds, sind die Ausschüttungen oder die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Investmentfonds insoweit steuerfrei, als sie aus Kapitalerträgen iSd § 93 Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 3 EStG 1988 stammen (§ 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988).

Zu steuerfreien Zinsen aus Altanleihen siehe Rz 206.

3.2.4.2.2. Dividenden

336

Zum Dividendenbegriff siehe Rz 84 bis Rz 86. Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds sind insoweit steuerfrei, als sie aus inländischen Dividenden stammen. Hinsichtlich ausländischer Dividenden gilt Rz 207 sinngemäß.

3.2.4.3. Substanzgewinne

337

Zum Substanzgewinnbegriff siehe Rz 88 ff.

Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds sind insoweit steuerfrei, als sie aus Substanzgewinnen stammen, die im Sinne des § 40 Abs. 1 InvFG 1993 Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988 darstellen (§ 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988).

3.2.4.4. Sonstige Erträge

338

Zum Begriff der sonstigen Erträge siehe Rz 87.

Sonstige Erträge unterliegen nicht der Kapitalertragsteuerpflicht und sind daher von der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht nicht erfasst.

3.2.4.5. Ertragsausgleich

339

Hinsichtlich der Ermittlung des Ertragsausgleiches gelten Rz 114 bis Rz 118 uneingeschränkt.

3.2.4.6. Tatsächliche Ausschüttungen

340

Siehe Rz 344 f.

3.2.4.7. Ausschüttungsgleiche Erträge

341

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

3.2.4.8. Kapitalertragsteuer

342

Bei Kapitalerträgen iSd § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988 (Zinsen) hat die inländische kuponauszahlende Stelle von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. bei ausschüttungsgleichen Erträgen das Verrechnungskonto des Anteilinhabers zu belasten.

Die inländische kuponauszahlende Stelle muss von den aus dem Fondsvermögen ausgeschütteten bzw. als ausgeschüttet geltenden Kapitalerträgen iSd § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988 (Zinsen) keine Kapitalertragsteuer einbehalten bzw. das Verrechnungskonto belasten, wenn diese Erträge einer in § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 angeführten Körperschaft zugehen (§ 94 Z 6 lit. c EStG 1988).

343

Von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988 (inländische Dividenden) wurde bereits anlässlich der Ausschüttung an das Fondsvermögen – zu Unrecht (§ 94 Z 6 lit. a EStG 1988) – Kapitalertragsteuer einbehalten. Diese kann im Wege eines Verfahrens nach § 240 BAO rückerstattet werden.

344

Die Ausschüttungen von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 (ausländische Dividenden) an eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft als Anteilinhaber unterliegen der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art (siehe Rz 207), und unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug.

345

Insoweit die Ausschüttungen bzw. die ausschüttungsgleichen Erträge Substanzgewinne enthalten, besteht für die inländische kuponauszahlende Stelle keine Pflicht zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer bzw. zur Belastung des Verrechnungskontos mit der Kapitalertragsteuer (§ 94 Z 6 lit. f EStG 1988). Eine allenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer ist im Wege eines Verfahrens nach § 240 BAO rückzuerstatte.

3.2.4.9. Endbesteuerung

346

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Belastung des Verrechnungskontos mit dem Betrag der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3

EStG 1988 (Zinsen) sind mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden (§ 97 Abs. 1 EStG 1988; § 24 Abs. 2 KStG 1988).

3.2.4.10. EU-Quellensteuer

347

Zinserträge, die einer juristischen Person zugehen, unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

3.2.4.11. Darstellung in Tabellenform

348

Besteuerung von Meldefonds					
Ausschüttung oder ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
Zinsen Inland	ja/nein ¹⁾	ja/nein ²⁾	25%/- ¹⁾	ja/- ²⁾	---
Zinsen Ausland	ja/nein ¹⁾	ja/nein ²⁾	25%/- ¹⁾	ja/- ²⁾	§ 240 BAO/- ²⁾
Dividenden Inland	nein ³⁾	ja (indirekt) ⁴⁾	---	---	§ 240 BAO
Dividenden Ausland	ja	ja	25% ⁵⁾		Ja
Substanzgewinne Anleihen	Nein	Nein	---	---	---
Substanzgewinne Aktien	Nein ⁶⁾	Nein ⁷⁾	---	---	---
sonstige Erträge	Nein	ja	25%	---	---

¹⁾ Die in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 aufgezählten Körperschaften sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

²⁾ Zinsen, die den in § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 aufgezählten Körperschaften zufließen, sind vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommen.

³⁾ Befreit gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 KStG 1988.

⁴⁾ Die zu Unrecht einbehaltene KEST kann gemäß § 240 BAO zurückerstattet werden.

⁵⁾ Ausländische Dividenden sind steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 KStG 1988 erfüllen, was im Zweifel nicht anzunehmen ist. Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer ist im Rahmen der AuslandKESTVO 2003 bis 15% von der Nettoausschüttung vorzunehmen.

⁶⁾ Substanzgewinne sind steuerfrei gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988.

⁷⁾ Substanzgewinne sind vom KEST-Abzug befreit gemäß § 94 Z 6 lit. f EStG 1988.

3.2.5. Im Vermögen einer eigennützigen oder gemischnützigen Privatstiftung

349

Zur Behandlung von ausländischen Investmentfondsanteilen im Vermögen eigennütziger oder gemischnütziger Privatstiftungen siehe StiftR 2001 Rz 89 bis Rz 91b.

3.3. Weißer Investmentfonds mit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle

3.3.1. Im Privatvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person

3.3.1.1. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

3.3.1.1.1. Allgemeines

350

Zum Begriff der ordentlichen Erträge siehe Rz 81 bis Rz 86.

3.3.1.2. Substanzgewinne

351

Bei einem weißen Fonds finden die Ausführungen zu Rz 164 ff sinngemäß Anwendung.

3.3.1.3. Sonstige Erträge

352

siehe Rz 87.

3.3.1.4. Ertragsausgleich

353

Hinsichtlich der Ermittlung des Ertragsausgleiches gelten Rz 114 bis Rz 118 uneingeschränkt.

354

Wird der Ertragsausgleich bei ausländischen Investment- und Immobilienfonds nicht gerechnet (zB weil dem Recht des Sitzstaates des Investmentfonds das Institut des Ertragsausgleichs fremd ist), ist dieser in sinngemäßer Anwendung des § 13 InvFG 1993 zu schätzen.

3.3.1.5. Tatsächliche Ausschüttungen

355

Tatsächliche Ausschüttungen liegen vor, wenn die Erträge des Investmentfonds an den Anteilinhaber weitergeleitet werden. Sie werden beim Anteilinhaber, der den Anteil am Investmentfonds im Privatvermögen hält, im Ausschüttungszeitpunkt steuerlich erfasst (§ 42

Abs. 1 erster Satz InvFG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 InvFG 1993) und bilden zur Gänze einen kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalertrag (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993).

356

Erfolgen während des laufenden Fondsgeschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres Ausschüttungen von Erträgen des laufenden Geschäftsjahrs, sind sie im Zeitpunkt der Ausschüttung kapitalertragsteuerpflichtig, unabhängig davon, aus welchen Ertragsbestandteilen die Ausschüttungen bestehen (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993). Zur Entsteuerung nicht steuerbarer Ertragsbestandteile (Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und 80 Prozent der übrigen Substanzgewinne) ist bei der Ermittlung der ausschüttungsgleichen (ordentlichen) Erträge wie folgt vorzugehen:

Summe der im Fondsgeschäftsjahr erwirtschafteten Erträge

- abzüglich nicht steuerbarer Substanzgewinne
- abzüglich des Bruttobetrages der Ausschüttungen
- = ausschüttungsgleiche Erträge

Als Ergebnis der Ermittlung können zulässigerweise negative ausschüttungsgleiche Erträge entstehen. Die in Rz 119 bis Rz 121 dargestellte Verrechnung anderer Aufwendungen des Fonds wird jedoch dadurch nicht berührt. Die negativen ausschüttungsgleichen Erträge sind mit der Höhe der gesamten tatsächlichen Ausschüttung begrenzt. Somit darf der Saldo aus tatsächlichen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen keinen negativen Betrag ergeben. Die Geltendmachung der für den gesamten Fonds ermittelten negativen ausschüttungsgleichen Erträge im Zuge der Veranlagung des Anteilinhabers ist nur dann zulässig, wenn er den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung besessen hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugegangen ist.

Beispiel:

Ein ausländischer weißer Investmentfonds schüttet seine Erträge zur Gänze aus.

Ausschüttung während des Fondsgeschäftsjahres von Erträgen des laufenden Fondsgeschäftsjahres 400

Darin enthalten sind:

Ordentliche Erträge (Zinserträge, Dividenden) 300

Substanzgewinne aus Aktien 100

Einbehaltene KEST bei Ausschüttung (25% von 400) 100

Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge:

<i>Summe der im Fondsgeschäftsjahr erwirtschafteten Erträge</i>	400
<i>abzüglich nicht steuerbarer Substanzgewinne (80% von 100)</i>	-80
<i>abzüglich des Bruttobetrages der Ausschüttungen</i>	-400
<i>= ausschüttungsgleiche Erträge</i>	-80

Entsteuerung der Substanzgewinne:

Der negative ausschüttungsgleiche Ertrag von -80 ist in der Einkommensteuererklärung unter Kennziffer 760 zu erfassen. Dies führt zu einer KEST-Gutschrift in Höhe von 20 (25% von 80). Im Ergebnis kommt es dadurch zur Besteuerung der steuerpflichtigen Erträge in Höhe von 320 (ordentliche Erträge aus Zinsen und Dividenden 300 und 20% der Substanzgewinne von 100).

3.3.1.6. Ausschüttungsgleiche Erträge

357

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

358

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind unter Anschluss der notwendigen Unterlagen nachzuweisen (§ 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG 1993). Als steuerlicher Vertreter kann ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländischer Wirtschaftstreuhänder bestellt werden (§ 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 dritter Satz InvFG 1993). Soweit in den nachstehenden Ausführungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, finden Rz 49 ff grundsätzliche Anwendung.

359

Erfolgt der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge nicht durch den steuerlichen Vertreter, kann der Anteilinhaber die Besteuerungsgrundlagen in geeigneter Form selbst nachweisen (§ 42 Abs. 1 erster Satz iVm § 40 Abs. 2 Z 2 sechster Satz InvFG 1993). Der Selbstnachweis hat unter Verwendung des vom BMF aufgelegten Formulars E 1d zu erfolgen. Einem solchen Nachweis ist auch der in deutscher Sprache abgefasste Rechenschaftsbericht des Investmentfonds beizulegen. Veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft den Rechenschaftsbericht in einer anderen Sprache, so ist eine Übersetzung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers vorzulegen. Eine gesonderte Vorlage des Rechenschaftsberichtes kann entfallen, wenn er der Finanzmarktaufsicht vorliegt.

360

Anders als für inländische Investmentfonds besteht für ausländische Investmentfonds keine Pflicht zur Auszahlung der auf den ausschüttungsgleichen Ertrag entfallenden KEST (vgl. § 13 dritter Satz InvFG 1993). Die ausschüttungsgleichen Erträge weißer Fonds sind daher im Veranlagungswege als Kapitalerträge im Sinne des § 37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988 zu erfassen. Diese Methode ist unabhängig davon anzuwenden, ob für die Erträge aus dem Anteil am

ausländischen weißen Investmentfonds eine inländische kuponauszahlende Stelle besteht oder nicht.

361

Zur Vorgangsweise bei der Meldung des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 47 ff und Rz 293 ff.

3.3.1.7. Kapitalertragsteuer

362

Bei Ausschüttungen ausländischer weißer Investmentfonds kommt hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges mangels Kenntnis der kuponauszahlenden Stelle (depotführende Bank) das Transparenzprinzip praktisch nicht zur Anwendung. Die Ausschüttungen unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, aus welchen Erträgen sie resultieren (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993). Daher bemisst die inländische kuponauszahlende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug vom gesamten Ausschüttungsbetrag.

363

Die ausschüttungsgleichen Erträge aus weißen Investmentfonds unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Ausländische Investmentfonds können nicht zu einer Auszahlung in Höhe der auf den ausschüttungsgleichen Ertrag entfallenden Kapitalertragsteuer verhalten werden. Die Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge hat bei weißen Fonds im Wege einer Veranlagung nach § 37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988 zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind die vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Beträge heranzuziehen.

364

Wurde ein Anteil an einem ausländischen weißen Investmentfonds während des laufenden Fondsgeschäftsjahres erworben und somit im ersten Jahr nicht ein volles Fondsgeschäftsjahr lang gehalten, ist als Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge eine taggenaue Berechnung vorzulegen, aus der die dem Anteilinhaber zuzurechnenden Erträge vom Erwerbszeitpunkt bis zum Ende des Fondsgeschäftsjahres hervorgehen. Diese Vorlage erfolgt durch den Anleger beim Finanzamt. Kann ein solcher taggenauer Nachweis nicht vorgelegt werden, sind die Erträge in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zu schätzen. Es bestehen seitens des BMF keine Bedenken, wenn der Wert angesetzt wird, der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesen und auf der Internetseite des BMF für das gesamte Fondsgeschäftsjahr veröffentlicht wird. Eine anteilige Heranziehung (zB Zwölftelung) der veröffentlichten Beträge ist unzulässig.

365

Wurde ein Anteil an einem ausländischen weißen Investmentfonds während eines laufenden Fondsgeschäftsjahres veräußert, so sind die (unterjährigen) ausschüttungsgleichen Erträge im Kaufpreis enthalten. Als Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge ist eine taggenaue Berechnung vorzulegen, aus der die dem Anteilinhaber zuzurechnenden Erträge, vom Beginn des Fondsgeschäftsjahres bis zum Veräußerungszeitpunkt gerechnet, hervorgehen. Diese Vorlage erfolgt durch den Anleger beim Finanzamt. Kann ein solcher taggenauer Nachweis nicht vorgelegt werden, sind die Erträge gemäß § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zu schätzen. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Nachweis zu einem Zeitpunkt vorgelegt wird, der nach dem Verkaufszeitpunkt liegt. Dies kann unter Umständen das Ende des jeweiligen Fondsgeschäftsjahres sein. Erhält der Anleger auch keinen solchen Nachweis, können die vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen und auf der Internetseite des BMF für das gesamte Fondsgeschäftsjahr veröffentlichten Beträge der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Eine anteilige Heranziehung (zB Zwölftelung) der veröffentlichten Beträge ist unzulässig.

3.3.1.8. Endbesteuerung

366

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Versteuerung des ausschüttungsgleichen Ertrages gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 sind mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden.

Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen nicht der Endbesteuerungswirkung, soweit sie

- aus Zinserträgen aus Forderungswertpapieren, die bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, stammen;
- aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 bestehen, die durch eine gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 ergangene Verordnung von der Versteuerung mit einem besonderen Steuersatz ausgenommen worden sind (§ 97 Abs. 1 vierter Satz EStG 1988).

Zur Erklärungspflicht und zur Veranlagung siehe EStR 2000 Rz 7377a bis Rz 7377g. Wurde zu viel an Kapitalertragsteuer einbehalten (zB Ausschüttung steuerfreier Substanzgewinne) erfolgt ein Abzug dieser Ausschüttung im Zuge der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge, was auch zu einem negativen ausschüttungsgleichen Ertrag führen kann. Entstehen derartige negative ausschüttungsgleiche Erträge, ist dafür die bei tatsächlicher Ausschüttung zuviel abgezogene Kapitalertragssteuer im Wege der Veranlagung oder - wenn eine

Veranlagung nicht zu erfolgen hat - gemäß § 240 BAO zu erstatten. Voraussetzung für eine solche Erstattung ist jedoch ein Nachweis des tatsächlichen Abzuges der Kapitalertragsteuer.

3.3.1.9. EU-Quellensteuer

367

Zur Erhebung der EU-Quellensteuer auf tatsächliche Ausschüttungen und auf ausschüttungsgleiche Erträge siehe die Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer, Rz 64 bis Rz 69.

3.3.1.10. Sicherungssteuer

3.3.1.10.1. Allgemeines

368

Um die Versteuerung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds sicherzustellen, normiert § 42 Abs. 4 InvFG 1993 eine "Vorausverkefung" für alle Arten von ausländischen Investmentfonds, außer Meldefonds, unter bestimmten Voraussetzungen.

Wird ein ausländischer Investmentfondsanteil auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes verwahrt oder verwaltet, wird eine Ausschüttung von Kapitalerträgen jeweils zum 31. Dezember fingiert. Gleichzeitig wird eine Ausschüttung mit jeder Änderung der Kapitalertragsteuer-Qualität, bei Depotentnahme, Veräußerung oder Depotübertrag fingiert. Es bestehen keine Bedenken, bei Übertrag auf ein anderes der Sicherungssteuer unterliegendes inländisches Depot von einem fiktiven Zufluss abzusehen. Durch diesen fiktiven Zufluss entsteht gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 die Verpflichtung zur Kapitalertragsteuerabfuhr für das depotführende Kreditinstitut, wenn der Anteilinhaber dem depotführenden Kreditinstitut nicht nachweist, dass das für ihn zuständige Veranlagungsfinanzamt Kenntnis von den am Depot befindlichen ausländischen Fondsanteilen hat.

369

Die depotführende Bank hat dabei eine Prüfung, ob ein eingebrachtes Wertpapier einen Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds darstellt, mit der Sorgfalt eines im Bankgeschäft tätigen ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Über diese Sorgfaltspflicht hinaus bestehen keine zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Vornahme von Nachforschungen. Von der Geltendmachung einer Haftung ist daher dann abzusehen, wenn die depotführende Bank weder wusste noch auf Grund der genannten Verpflichtungen wissen musste (zB durch Rückgriff auf die im Wertpapiergeschäft gängigen Datenbanken, Prospekte usw.), dass ein ausländischer Investmentfonds vorliegt.

3.3.1.10.2. Berechnung

370

Wird eine Bestätigung über die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung nicht bis spätestens 31. Dezember des Jahres vorgelegt, für das die Verpflichtung zum Abzug der Sicherungssteuer entsteht, hat die depotführende Bank am 15. Februar des Folgejahres einen Betrag in Höhe von 1,5% (= 6% x 25% KEST) des letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (dieser entspricht dem Wert des Anteilscheines, der auf Grund des Depotvertrages dem Kunden zum Jahresultimo bekannt zu geben ist) der betroffenen Anteilscheine abzuführen, wenn der Anteil dem Inhaber das gesamte Jahr zuzurechnen war.

Beispiel:

Der Abgabepflichtige P hält auf seinem inländischen Depot beim Kreditinstitut E 5 Anteilscheine an einem inländischen Investmentfonds I und 2 Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds A das gesamte Kalenderjahr. Für die beiden ausländischen Investmentfondsanteile hat er keine Offenlegungserklärung abgegeben. Letzter im Kalenderjahr festgesetzter Rücknahmepreis für einen Anteilschein an A ist 100. Da 2 Anteilscheine am Depot liegen, ist Bemessungsgrundlage für die Sicherungssteuer 200. Als Sicherungssteuer sind 3 abzuführen (200 x 1,5%, 200 x 6% x 25%).

371

Werden Anteile unterjährig verkauft, entnommen, in ein ausländisches Depot verbracht oder entfällt die Verpflichtung zum Abzug der Sicherungssteuer unterjährig, ist Sicherungssteuer in Höhe von 0,125% (= 0,5% x 25% KEST) pro Kalendermonat, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres (einschließlich des Verkaufsmonates und unabhängig vom tatsächlichen Erwerb) vom letzten vor dem die Sicherungssteuer auslösenden Tatbestand festgesetzten Rücknahmepreis am 15. des dem Verkaufsmonat zweitfolgenden Monates abzuführen.

Beispiel:

Der Abgabepflichtige P hält auf seinem inländischen Depot beim Kreditinstitut E 5 Anteilscheine an einem inländischen Investmentfonds I und 2 Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds A. Für die beiden ausländischen Investmentfondsanteile hat er keine Offenlegungserklärung abgegeben. Am 3. März 02 veräußert er einen Anteilschein des ausländischen Investmentfonds A. Letzter vor dem Veräußerungszeitpunkt festgesetzter Rücknahmepreis für einen Anteilschein an A war 100. Am 15. Mai 02 hat das Kreditinstitut 0,375, als Sicherungssteuer abzuführen (100x0,125%x3 Monate, 100x0,5%x25%x3 Monate).

372

Ein Depotwechsel im Inland von einem kapitalertragsteuerpflichtigen Depot auf ein anderes kapitalertragsteuerpflichtiges Depot desselben Depotinhabers löst keine Sicherungssteuer aus.

373

Die Sicherungssteuer ist zwar eine Kapitalertragsteuer, sie kann jedoch im Zuge der Veranlagung erstattet werden, auch wenn die Voraussetzung des § 97 Abs. 4 EStG 1988 nicht vorliegt. Kann eine Veranlagung nicht beantragt werden, erfolgt eine Erstattung gemäß § 240 BAO.

3.3.1.10.3. Offenlegung

374

Es bestehen keine Formvorschriften für die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Veranlagungsfinanzamt. Die Pflicht zur Offenlegung trifft ausschließlich den Anteilinhaber. Zur Vermeidung der Sicherungssteuer muss die Offenlegung und die Verständigung der depotführenden Bank betreffend diese Offenlegung prinzipiell vor jenen Zeitpunkten erfolgen, zu denen zwecks Sicherungssteuer die fiktive Ausschüttung angenommen wird. Der Anteilinhaber kann auch das depotführende Kreditinstitut mit der Offenlegung beauftragen. Als Bestätigung gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 über die ordnungsgemäße Offenlegung gilt eine Abschrift der Offenlegung aus der schlüssig hervorgeht, dass die Offenlegung das Finanzamt tatsächlich erreicht hat.

375

Die Offenlegungserklärung hat die genaue Bezeichnung und Stückzahl der auf dem Depot befindlichen der Sicherungssteuer unterliegenden Fondsanteile zu enthalten. Werden später weitere Fondsanteile nachgekauft, so hat für diese eine gesonderte Offenlegung zu erfolgen. Andernfalls ist Sicherungssteuer für die nachgekauften Fondsanteile einzubehalten.

376

Bei Offenlegung durch die depotführende Bank ist der Kunde an Hand der gemäß § 40 BWG bekannten Daten wie Name, Geburtsdatum und Adresse eindeutig zuordenbar zu identifizieren. Fehlen diese Angaben und ist dadurch eine eindeutige Identifizierung nicht möglich, haftet die depotführende Bank für den Einbehalt der Sicherungssteuer. Verzichtet der Anteilinhaber auf das Bankgeheimnis hinsichtlich der im Depot befindlichen ausländischen Fondsanteile und hat somit das Finanzamt eine jederzeitige Nachfragemöglichkeit, so kann die genaue Bezeichnung des ausländischen Investmentfonds sowie die genaue Angabe der Stückanzahl unterbleiben. Die dem Finanzamt nachweislich zugegangene Offenlegungserklärung gilt als Bestätigung im Sinne des § 42 Abs. 4 InvFG 1993.

3.3.1.10.4. Unterbleiben des Abzugs der Sicherungssteuer

377

Grundsätzlich hat ein Abzug der Sicherungssteuer ohne Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung dann zu unterbleiben, wenn keine Kapitalertragsteuerpflicht oder eine Kapitalertragsteuerbefreiung besteht.

3.3.1.10.5. Sicherungssteuer bei unterjähriger Anteilsveräußerung

378

Wird ein nicht offen gelegter Anteilschein unterjährig veräußert, aus dem Depot entnommen oder auf ein ausländisches Depot übertragen, fällt ebenfalls Sicherungssteuer an. Die Sicherungssteuer beträgt 25% von 0,5% des vor Veräußerung oder Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Kalendermonat des im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalenderjahres. Bei einem Übertrag von einem inländischen Depot auf ein anderes inländisches Depot desselben Depotinhabers ist keine Sicherungssteuer einzubehalten.

3.3.1.11. Darstellung in Tabellenform

379

Besteuerung von weißen Fonds					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteueranrechnung
gesamte Ausschüttung	ja	Ja	25%	Ja	nein
ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteueranrechnung
Zinsen Inland	ja	Nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	---
Zinsen Ausland	ja	Nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	Veranlagung
Dividenden Inland	ja	ja (indirekt)	25%	ja ²⁾	---
Dividenden Ausland	ja	Nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	Veranlagung
Substanzgewinne Anleihen	nein	nein	---	steuerfrei	---
Substanzgewinne Aktien	ja, von 20% ³⁾	Nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	---
sonstige Erträge	ja	nein	25%	---	---

Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ⁴⁾	ja	25%	nein ⁵⁾	---

¹⁾ Die Versteuerung erfolgt mittels Veranlagung gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988.

²⁾ Tarifveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 ist auf Antrag möglich.

³⁾ 80% der Substanzgewinne aus Aktien sind steuerfrei.

⁴⁾ Bei Unterlassen der Beibringung einer Bestätigung der Offenlegung.

⁵⁾ Die Sicherungssteuer ist auf die Einkommensteuerschuld im Rahmen der Veranlagung in voller Höhe anrechenbar.

3.3.2. Im Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person

3.3.2.1. Allgemeines

380

Siehe Rz 177 f.

3.3.2.2. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

381

Siehe Rz 179 ff.

3.3.2.3. Substanzgewinne

382

Substanzgewinne sind unabhängig davon, ob sie durch den Verkauf von Forderungswertpapieren resultieren oder nicht in voller Höhe steuerpflichtig.

3.3.2.4. Sonstige Erträge

383

Siehe Rz 87.

3.3.2.5. Ertragsausgleich

384

Siehe Rz 286 ff.

3.3.2.6. Tatsächliche Ausschüttungen

385

Siehe Rz 355 f

3.3.2.7. Ausschüttungsgleiche Erträge

386

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142, hinsichtlich der steuerlichen Behandlung siehe Rz 312.

387

Zur Sicherungsteuer siehe Rz 368.

388

Zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge siehe Rz 47 ff und Rz 293 ff.

3.3.2.8. Kapitalertragsteuer

389

Siehe Rz 362 ff.

3.3.2.9. Endbesteuerung

390

Der Kapitalertragsteuerabzug von den gesamten tatsächlichen Ausschüttungen ist mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden (§ 97 Abs. 1 EStG 1988).

3.3.2.10. EU-Quellensteuer

391

Zur Erhebung der EU-Quellensteuer auf tatsächliche Ausschüttungen und auf ausschüttungsgleiche Erträge siehe die Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer, Rz 64 bis Rz 69.

3.3.2.11. Sicherungssteuer

392

siehe Rz 368 ff.

3.3.2.12. Darstellung in Tabellenform

393

Besteuerung von weißen Fonds					
Ausschüttung					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteueranrechnung
gesamte Ausschüttung	ja	ja	25%	ja	nein

ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteueranrechnung
Zinsen Inland	ja	nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	---
Zinsen Ausland	ja	nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	Veranlagung
Dividenden Inland	ja	ja (indirekt)	25%	ja ²⁾	---
Dividenden Ausland	ja	nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	Veranlagung
Substanzgewinne Anleihen	ja	nein	Tarif	---	---
Substanzgewinne Aktien	ja	nein	Tarif	---	---
sonstige Erträge	ja	nein	Tarif	---	---
Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ³⁾	ja	25%	nein ⁴⁾	---

¹⁾ Die Versteuerung erfolgt mittels Veranlagung gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988.

²⁾ Tarifveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 ist auf Antrag möglich.

³⁾ Bei Unterlassen der Beibringung einer Bestätigung der Offenlegung.

⁴⁾ Die Sicherungssteuer ist auf die Einkommensteuerschuld im Rahmen der Veranlagung in voller Höhe anrechenbar.

3.3.3. Im Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Person

3.3.3.1. Allgemeines

394

Siehe Rz 191.

3.3.3.2. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

3.3.3.2.1. Zinsen

395

Siehe Rz 192.

3.3.3.2.2. Dividenden

396

Siehe Rz 193 ff.

3.3.3.3. Substanzgewinne

397

Siehe Rz 307.

3.3.3.4. Sonstige Erträge

398

Siehe Rz 284.

3.3.3.5. Ertragsausgleich

399

Siehe Rz 286 ff.

3.3.3.6. Tatsächliche Ausschüttungen

400

Siehe Rz 289.

3.3.3.7. Ausschüttungsgleiche Erträge

401

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

402

Zur Behandlung von Substanzgewinnen als ausschüttungsgleicher Ertrag siehe Rz 386.

403

Zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge siehe Rz 47 ff und Rz 293 ff.

3.3.3.8. Kapitalertragsteuer

404

Hat die juristische Person als Anteilinhaber eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben, darf die inländische Kuponauszahlende Stelle von den aus dem Fondsvermögen ausgeschütteten Kapitalerträgen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Liegt keine Befreiungserklärung vor, ist von der gesamten Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist im Wege der Veranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

405

Von Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c EStG 1988 (inländische Dividenden) wurde bereits anlässlich der Ausschüttung an das Fondsvermögen Kapitalertragsteuer einbehalten. Da diese Erträge von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 10 Abs. 1 KStG 1988), kann die abgezogene Kapitalertragsteuer im Wege der Körperschaftsteuerveranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. erstattet werden. Wird kein Nachweis darüber erbracht, woraus die ausgeschütteten Erträge ursprünglich herrühren, ist eine Anwendung des § 10 Abs. 1 KStG 1988 ausgeschlossen.

406

In der Ausschüttung enthaltene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e EStG 1988 (ausländische Dividenden) an die juristische Person als Anteilinhaber unterliegen der Kapitalertragsteuerabzugspflicht, weil § 94 Z 2 EStG 1988 keine Anwendung findet. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist im Wege der Veranlagung auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

§ 10 Abs. 2 KStG 1988 ist nur insoweit anzuwenden, als ein Nachweis darüber erbracht wird, woraus die ausgeschütteten Erträge ursprünglich herrühren.

407

Die Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge hat im Wege der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind die vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen und auf der Internetseite des BMF veröffentlichten Beträge heranzuziehen.

3.3.3.9. Endbesteuerung

408

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen ist mit keiner Endbesteuerungswirkung verbunden.

3.3.3.10. EU-Quellensteuer

409

Zinserträge, die einer juristischen Person zugehen, unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

3.3.3.11. Sicherungssteuer

410

siehe Rz 368 ff.

3.3.3.12. Darstellung in Tabellenform

411

Besteuerung von weißen Fonds					
Ausschüttung					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
gesamte Ausschüttung	ja	nein ¹⁾	25%	---	nein

ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
Zinsen Inland	ja	nein	25%	---	---
Zinsen Ausland	ja	nein	25%	---	Veranlagung
Dividenden Inland	nein ²⁾	ja (indirekt) ³⁾	---	---	---
Dividenden Ausland	ja ⁴⁾	nein	25%	---	Veranlagung
Substanzgewinne Anleihen	ja	nein	25%	---	---
Substanzgewinne Aktien	ja	nein	25%	---	---
sonstige Erträge	ja	nein	25%	---	---
Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ⁵⁾	ja	25%	nein ⁶⁾	---

¹⁾ Wenn eine Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG 1988) abgegeben worden ist; andernfalls KESt-Abzug ohne Endbesteuerungswirkung mit Anrechnung auf die Körperschaftsteuerschuld.

²⁾ Beteiligungsertragsbefreiung gemäß § 10 Abs. 1 KStG 1988

³⁾ Die Anrechnung der KESt erfolgt in der KöSt-Veranlagung.

⁴⁾ Außer wenn die Voraussetzungen einer internationalen Schachtelbegünstigung gemäß § 10 Abs. 2 KStG 1988 nachweislich erfüllt sind.

⁵⁾ Wenn keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben worden ist oder keine Offenlegung erfolgt ist.

⁶⁾ Die Sicherungssteuer ist auf die Einkommensteuerschuld im Rahmen der Veranlagung in voller Höhe anrechenbar.

3.3.4. Im Vermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer anderen beschränkt steuerpflichtigen juristischen Person

3.3.4.1. Allgemeines

412

Siehe Rz 204.

3.3.4.2. Ordentliche Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge)

3.3.4.2.1. Zinsen

413

Zum Zinsbegriff siehe Rz 82 bis Rz 83.

3.3.4.2.2. Dividenden

414

Zum Dividendenbegriff siehe Rz 84 bis Rz 85.

3.3.4.3. Substanzgewinne

415

Zum Substanzgewinnbegriff siehe Rz 88 ff.

3.3.4.4. Sonstige Erträge

416

Zum Begriff der sonstigen Erträge siehe Rz 87.

3.3.4.5. Ertragsausgleich

417

Hinsichtlich der Ermittlung des Ertragsausgleiches gelten Rz 114 bis Rz 118 uneingeschränkt.

3.3.4.6. Tatsächliche Ausschüttungen

418

Der Ausschüttungsbetrag unterliegt zur Gänze der Kapitalertragsteuerpflicht und somit der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht.

3.3.4.7. Ausschüttungsgleiche Erträge

419

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

Der ausschüttungsgleiche Ertrag unterliegt nicht der Kapitalertragsteuerpflicht. Es liegt jedoch ein "vergleichbarer ausländischer Kapitalertrag" im Sinne des § 21 Abs. 3 KStG 1988 vor, weshalb die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer weißer Investmentfonds von der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht umfasst sind. Die Versteuerung erfolgt im Veranlagungsweg (Formular K3, KZ 652).

Daher müssen alle Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und Z 3 KStG 1988, die nicht in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 aufgezählt sind, in der Körperschaftsteuererklärung in- und ausländische Zinsen sowie ausländische Dividenden anführen. Im Rahmen der Veranlagung können ausländische Quellensteuern auf ausländische Zinsen und Dividenden, die – indirekt einbehaltene – österreichische KEST auf inländische Dividenden und die Sicherungssteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden.

Körperschaften, die in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 aufgezählt sind, brauchen keine Körperschaftsteuererklärung abzugeben. In diesem Fall sind ausländische Quellensteuern auf ausländische Zinsen und Dividenden, die – indirekt einbehaltene – österreichische KEST auf inländische Dividenden und die Sicherungssteuer gemäß § 240 BAO zu erstatten.

3.3.4.8. Kapitalertragsteuer

420

Die inländische Kuponauszahlende Stelle hat von den gesamten aus dem Fondsvermögen ausgeschütteten Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer einzubehalten. Dieser Kapitalertragsteuerabzug gründet sich auf § 42 Abs. 4 InvFG 1993 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Z 5 zweiter Fall EStG 1988. Der Kapitalertragsteuerabzug führt jedoch nicht zu einer beschränkten KöSt-Pflicht, soweit in den Ausschüttungen nicht steuerbare Substanzgewinne enthalten sind (§ 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988). Der KESt-Abzug erfolgte damit insoweit "zu Unrecht" im Sinne des § 240 BAO und ist daher zu erstatten. Die Erstattung der zu Unrecht einbehaltenen KESt setzt den genauen Nachweis der Zusammensetzung der Ausschüttung voraus.

3.3.4.9. Endbesteuerung

421

Siehe Rz 390.

3.3.4.10. EU-Quellensteuer

422

Zinserträge, die einer juristischen Person zugehen, unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

3.3.4.11. Sicherungssteuer

423

siehe Rz 368 ff.

3.3.4.12. Darstellung in Tabellenform

424

Besteuerung von weißen Fonds					
Ausschüttung					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer anrechnung
gesamte Ausschüttung	ja ¹⁾	Ja	25%	ja	nein
ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer

					anrechnung
Zinsen Inland	ja/nein ²⁾	nein ³⁾	25%/- ²⁾	---	---
Zinsen Ausland	ja/nein ²⁾	nein ³⁾	25%/- ²⁾	---	Veranlagung/-
Dividenden Inland	nein ⁴⁾	ja (indirekt) ⁵⁾	---	§ 240 BAO	Veranlagung/ § 240 BAO ⁶⁾
Dividenden Ausland	ja ⁷⁾	nein ⁷⁾	--	§ 240 BAO für inländ. KESt	Ja ⁷⁾
Substanzgewinne Anleihen	nein	Nein	---	---	---
Substanzgewinne Aktien	Nein ⁸⁾	Nein ⁹⁾	---	---	---
sonstige Erträge	nein	Nein	---	---	---
Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ¹⁰⁾	Ja	25%	nein ¹¹⁾	---

¹⁾ Kann die genaue Zusammensetzung der Ausschüttung nachgewiesen werden, gleicht die Steuerpflicht der Ausschüttung der Steuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge. Die zu Unrecht einbehaltene KESt ist in diesem Fall gemäß § 240 BAO zu erstatten.

²⁾ Die in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 aufgezählten Körperschaften sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

³⁾ Zinsen, die Körperschaften zufließen, die nicht in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988, sind im Veranlagungsweg der Körperschaftsteuer zu unterwerfen (§ 21 Abs. 3 KStG 1988).

⁴⁾ Befreit gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 KStG 1988.

⁵⁾ Die zu Unrecht einbehaltene KESt kann gemäß § 240 BAO zurückerstattet werden; hat eine Veranlagung zu erfolgen, erfolgt die Erstattung im Veranlagungsweg.

⁶⁾ Die ausländische Quellensteuer kann gemäß § 240 BAO zurückerstattet werden; hat eine Veranlagung zu erfolgen, erfolgt die Erstattung im Veranlagungsweg.

⁷⁾ Ausländische Dividenden sind steuerfrei, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 KStG 1988 erfüllen – was im Zweifel nicht anzunehmen ist – andernfalls sind sie steuerpflichtig (§ 21 Abs. 2 Z 1 KStG 1988). Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer kann insoweit vorgenommen werden, als bei Vorliegen eines Meldefonds Anrechnung bei KESt im Rahmen der AuslandKEStVO 2003 erfolgen würde.

⁸⁾ Substanzgewinne sind steuerfrei gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988.

⁹⁾ Substanzgewinne sind vom KESt-Abzug befreit gemäß § 94 Z 6 lit. f EStG 1988.

¹⁰⁾ Bei Unterlassen der Beibringung einer Bestätigung der Offenlegung.

¹¹⁾ Hat eine Veranlagung zu erfolgen, ist die Sicherungssteuer auf die Körperschaftsteuer anzurechnen; hat keine Veranlagung zu erfolgen (bei den in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 aufgezählten Körperschaften), kann die Sicherungssteuer gemäß § 240 BAO zurückerstattet werden.

3.3.5. Im Vermögen einer eigennützigen oder gemischt-nützigen

Privatstiftung

Zur Behandlung von ausländischen Investmentfondsanteilen im Vermögen eigennütziger oder gemischtnutziger Privatstiftungen siehe StiftR 2001 Rz 89 bis Rz 91b.

3.4. Schwarzer Investmentfonds mit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle

3.4.1. Natürliche Person im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen

3.4.1.1. Ertragsarten (Ordentliche Erträge oder Substanzgewinne)

426

Bei schwarzen ausländischen Investmentfonds werden sowohl die tatsächlichen Ausschüttungen als auch die ausschüttungsgleichen Erträge einheitlich behandelt, unabhängig davon welche Erträge diesen ursprünglich zugrunde liegen. Eine gedankliche Aufspaltung für steuerliche Zwecke ist daher irrelevant.

3.4.1.2. Tatsächliche Ausschüttungen

427

Tatsächliche Ausschüttungen liegen vor, wenn die Erträge des Investmentfonds an den Anteilinhaber weitergeleitet werden. Sie werden beim Anteilinhaber, der den Anteil am Investmentfonds im Privatvermögen hält, im Ausschüttungszeitpunkt steuerlich erfasst (§ 42 Abs. 1 erster Satz InvFG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 InvFG 1993) und bilden zur Gänze einen kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalertrag (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993).

428

Erfolgt die tatsächliche Ausschüttung zeitlich vor der Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages (während des laufenden Fondsgeschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres), ist vom ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrag die tatsächliche Ausschüttung mit der Maßgabe abzuziehen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entstehen kann (§ 42 Abs. 2 vorletzter Satz InvFG 1993).

429

Tatsächliche Ausschüttungen sind insoweit steuerfrei, als sie zuvor bereits als Teil der ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich erfasst worden sind (§ 42 Abs. 2 letzter Satz InvFG 1993; siehe auch UFS 29.11.2005, RV/0099-G/05).

3.4.1.3. Ausschüttungsgleiche Erträge

430

Zum Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 142.

431

Ein schwarzer ausländischer Investmentfonds liegt dann vor, wenn der Nachweis des ausschüttungsgleichen Ertrages unterbleibt. In diesem Fall ist die Höhe des ausschüttungsgleichen Ertrages zu schätzen. Die Schätzungsmethode wird von § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zwingend vorgeschrieben.

432

Wird der Anteil an einem schwarzen ausländischen Investmentfonds das ganze Fondsgeschäftsjahr über gehalten, ist der ausschüttungsgleiche Ertrag

- 90% der Differenz zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis [$90\% * (RP_{Jahresultimo} - RP_{Jahresultimo\ Vorjahr})$], mindestens aber
- 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises [$10\% * RP_{Jahresultimo}$].

Der jeweils höhere der beiden Beträge ist daher als ausschüttungsgleicher Ertrag zu versteuern.

Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden.

433

Wird der Anteil an einem schwarzen ausländischen Investmentfonds während des laufenden Fondsgeschäftsjahres veräußert, ist der ausschüttungsgleiche Ertrag

- die Differenz zwischen dem bei Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis [$RP_{Verkauf} - RP_{Jahresultimo\ Vorjahr}$], mindestens aber
- 0,8% des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises multipliziert mit der Anzahl der (angefangenen) Monate, des zum Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalenderjahres [$0,8\% * RP_{Verkauf} * \text{angefangene Monate}_{200x}$]. Dabei sind nur jene (angefangenen) Kalendermonate heranzuziehen, in denen der Anteilinhaber Fondsanteile besessen hat.

Der jeweils höhere der beiden Beträge ist daher als ausschüttungsgleicher Ertrag zu versteuern.

Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden.

Beispiel:

Erwerb eines Anteils an einem schwarzen ausländischen Investmentfonds am 1.1.2002

Veräußerung des Anteils an einem schwarzen ausländischen Investmentfonds am 1.5.2003

<i>Rücknahmepreis 1.1.2003</i>	<i>42.000</i>
<i>Rücknahmepreis 1.5.2003</i>	<i>43.700</i>
<i>Veräußerungskosten</i>	<i>100</i>

Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages:

Bezugsgröße I

<i>Rücknahmepreis 1.5.2003</i>	<i>43.700</i>
<i>- Rücknahmepreis 1.1.2003</i>	<i>- 42.000</i>
<i>Differenz</i>	<i>= 1.700</i>

Bezugsgröße II

<i>(Rücknahmepreis 1.5.2003 = 43.700) x 0,8% x 5 Monate</i>	<i>1.748</i>
<i>steuerpflichtig</i>	<i>1.748</i>

434

Wird der Anteil an einem schwarzen ausländischen Investmentfonds während des laufenden Fondsgeschäftsjahres erworben, so ist der ausschüttungsgleiche Ertrag

- die Differenz zwischen dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem bei Erwerb festgesetzten Rücknahmepreis [$RP_{31.12.200x} - RP_{Kauf}$], mindestens aber
- 0,8% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises multipliziert mit der Anzahl der (angefangenen) Monate des Kalenderjahres, in dem der Fondsanteil erworben worden ist. [$0,8\% * RP_{31.12.200x} * \text{angefangene Monate}_{200x}$].

Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden.

3.4.1.4. Kapitalertragsteuer

435

Bei Ausschüttungen ausländischer schwarzer Investmentfonds kommt hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges das Transparenzprinzip nicht zur Anwendung. Die Ausschüttungen unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, aus welchen Erträgen sie resultieren (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993). Daher bemisst die inländische Kuponauszahlende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug vom gesamten Ausschüttungsbetrag.

436

Die ausschüttungsgleichen Erträge aus schwarzen Investmentfonds unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

Ausländische Investmentfonds können nicht zu einer Auszahlung in Höhe der auf den ausschüttungsgleichen Ertrag entfallenden Kapitalertragsteuer verhalten werden. Die Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge hat bei schwarzen Fonds im Wege einer Veranlagung nach § 37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988 zu erfolgen. Dabei sind die nach den Vorschriften des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 ermittelten Beträge heranzuziehen.

3.4.1.5. Endbesteuerung

437

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Versteuerung des ausschüttungsgleichen Ertrages gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 sind jeweils mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden.

Zur Erklärungspflicht und zur Veranlagung siehe EStR 2000 Rz 7377a bis Rz 7377g.

3.4.1.6. EU-Quellensteuer

438

Die Bemessungsgrundlage für die EU-Quellensteuer von ausschüttungsgleichen ausländischen schwarzen Fonds ist dieselbe, wie die zur Bemessung der Sicherungssteuer. Bei tatsächlichen Ausschüttungen ist EU-Quellensteuer von der gesamten Ausschüttung zu bemessen. Soweit dadurch zuviel Quellensteuer einbehalten hat, hat der Anleger Anspruch auf Erstattung, die jedoch in seinem Ansässigkeitsstaat zu beantragen ist.

3.4.1.7. Sicherungssteuer

439

Zur Sicherungssteuer siehe Rz 368 ff.

3.4.1.8. Darstellung in Tabellenform

440

Besteuerung von schwarzen Fonds
<ul style="list-style-type: none">▪ natürliche Person▪ unbeschränkte Steuerpflicht▪ Fondsanteil im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen▪ inländische kuponauszahlende Stelle

Ausschüttung					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
gesamte Ausschüttung	ja	ja	25%	ja	nein
ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
Wert gemäß § 42 Abs. 2	ja	nein ¹⁾	25%	ja ²⁾	nein
Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ³⁾	ja	25%	nein	---

¹⁾ Die Versteuerung erfolgt mittels Veranlagung gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988.

²⁾ Tarifveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 ist auf Antrag möglich.

³⁾ Bei Unterlassen der Beibringung einer Bestätigung der Offenlegung.

3.4.2. Juristische Person im Betriebsvermögen

3.4.2.1. Ertragsarten (Ordentliche Erträge oder Substanzgewinne)

441

Die Einteilung in ordentliche Erträge und Substanzgewinne ist auch beim schwarzen Fonds gegeben, jedoch auf Grund des fehlenden Nachweises nicht erkennbar.

3.4.2.2. Tatsächliche Ausschüttungen

442

Tatsächliche Ausschüttungen liegen vor, wenn die Erträge des Investmentfonds an den Anteilinhaber weitergeleitet werden. Sie bilden zur Gänze einen kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalertrag (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993), außer der Anteilinhaber hat der kuponauszahlenden Stelle eine Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben.

443

Erfolgt die tatsächliche Ausschüttung zeitlich vor der Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages (während des laufenden Fondsgeschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres), ist vom ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrag die tatsächliche Ausschüttung mit der Maßgabe abzuziehen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entstehen kann (§ 42 Abs. 2 vorletzter Satz InvFG 1993).

444

Tatsächliche Ausschüttungen sind insoweit steuerfrei, als sie zuvor bereits als Teil der ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich erfasst worden sind (§ 42 Abs. 2 letzter Satz InvFG 1993; siehe auch UFS 29.11.2005, RV/0099-G/05).

3.4.2.3. Ausschüttungsgleiche Erträge

445

Bei schwarzen Fonds wird der ausschüttungsgleiche Ertrag gemäß § 184 BAO geschätzt.

Dabei ist zwingend die in § 42 Abs. 2 InvFG 1993 normierte Schätzungsmethode anzuwenden. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

- Zunächst sind 90% des Differenzbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zu ermitteln.
- Danach sind 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu errechnen.
- Der jeweils höhere der beiden Beträge ist maßgebend.
- Hat der Fonds auch tatsächliche Ausschüttungen während des Kalenderjahres getätigt, so ist erstmals für Schätzungen zum 31. Dezember 2004 die Höhe dieser tatsächlichen Ausschüttung vom maßgebenden (höheren) Betrag abzuziehen.
- Der verbleibende Rest ist der geschätzte ausschüttungsgleiche Ertrag, wobei jedoch für den Fall, dass dieser Betrag negativ ist, der geschätzte ausschüttungsgleiche Ertrag Null beträgt.

3.4.2.4. Kapitalertragsteuer

446

Bei Ausschüttungen ausländischer schwarzer Investmentfonds kommt hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges das Transparenzprinzip nicht zur Anwendung. Die Ausschüttungen unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, aus welchen Erträgen sie resultieren (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993). Daher bemisst die inländische kuponauszahlende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug vom gesamten Ausschüttungsbetrag.

Hat der Anteilinhaber eine Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben, ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten.

447

Die ausschüttungsgleichen Erträge aus schwarzen Investmentfonds unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

Die Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge hat im Wege der Körperschaftsteuerveranlagung zu erfolgen. Dabei sind die nach den Vorschriften des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 ermittelten Beträge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

3.4.2.5. Endbesteuerung

448

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen ist mit keiner Endbesteuerungswirkung verbunden.

3.4.2.6. EU-Quellensteuer

449

Zinserträge, die einer juristischen Person zugehen, unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

3.4.2.7. Sicherungssteuer

450

Zur Sicherungssteuer siehe Rz 368 ff.

3.4.2.8. Darstellung in Tabellenform

451

Besteuerung von schwarzen Fonds					
Ausschüttung					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
gesamte Ausschüttung	ja	nein ¹⁾	25%	---	nein
ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KESt	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
Wert gemäß § 42 Abs. 2	ja	nein	25%	---	nein
Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ²⁾	ja	25%	Nein	---

¹⁾ Wenn eine Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG 1988) abgegeben worden ist; andernfalls KESt-Abzug ohne Endbesteuerungswirkung mit Anrechnung auf die Körperschaftsteuerschuld.

²⁾ Wenn keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben worden ist oder keine Offenlegung erfolgt ist.

3.4.3. Im Vermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer anderen beschränkt steuerpflichtigen juristischen Person

3.4.3.1. Ertragsarten (Ordentliche Erträge oder Substanzgewinne)

452

Siehe Rz 81 ff.

3.4.3.2. Tatsächliche Ausschüttungen

453

Tatsächliche Ausschüttungen liegen vor, wenn die Erträge des Investmentfonds an den Anteilinhaber weitergeleitet werden. Sie bilden zur Gänze einen Kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalertrag (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993).

454

Erfolgt die tatsächliche Ausschüttung zeitlich vor der Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages (während des laufenden Fondsgeschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres), ist vom ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrag die tatsächliche Ausschüttung mit der Maßgabe abzuziehen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entstehen kann (§ 42 Abs. 2 vorletzter Satz InvFG 1993).

455

Tatsächliche Ausschüttungen sind insoweit steuerfrei, als sie zuvor bereits als Teil der ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich erfasst worden sind (§ 42 Abs. 2 letzter Satz InvFG 1993; siehe auch UFS 29.11.2005, RV/0099-G/05).

3.4.3.3. Ausschüttungsgleiche Erträge

456

Da ein Kapitalertragsteuerabzug nicht erfolgt, liegen veranlagungspflichtige gleichwertige Erträge iSd § 21 Abs. 3 KStG 1988 vor.

3.4.3.4. Kapitalertragsteuer

457

Bei Ausschüttungen ausländischer schwarzer Investmentfonds kommt mangels Nachweises für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges das Transparenzprinzip nicht zur Anwendung. Die Ausschüttungen unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, aus welchen Erträgen sie resultieren (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993). Daher bemisst die inländische Kuponauszahlende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug vom gesamten Ausschüttungsbetrag.

458

Die ausschüttungsgleichen Erträge aus schwarzen Investmentfonds unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Es liegt jedoch ein „vergleichbarer ausländischer Kapitalertrag“ im Sinne des § 21 Abs. 3 KStG 1988 vor, weshalb die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer schwarzer Investmentfonds von der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht umfasst sind.

Die Versteuerung erfolgt im Veranlagungsweg (Formular K3, KZ 652).

3.4.3.5. Endbesteuerung

459

Der Kapitalertragsteuerabzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen ist mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden.

3.4.3.6. EU-Quellensteuer

460

Zinserträge, die einer juristischen Person zugehen, unterliegen nicht der EU-Quellensteuer.

3.4.3.7. Sicherungssteuer

461

Zur Sicherungssteuer siehe Rz 368 ff.

3.4.3.8. Darstellung in Tabellenform

462

Besteuerung von schwarzen Fonds					
Ausschüttung					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
gesamte Ausschüttung	ja	Ja	25%	ja	nein
ausschüttungsgleicher Ertrag					
	Steuerpflicht	KEST	Steuersatz	endbesteuert	Quellensteuer-anrechnung
Wert gemäß § 42 Abs. 2	ja	nein	25%	---	nein
Sicherungssteuer					
Wert gemäß § 42 Abs. 4	ja ¹⁾	ja	25%	nein ²⁾	---

¹⁾ Bei Unterlassen der Beibringung einer Bestätigung der Offenlegung.

²⁾ Die Sicherungssteuer ist im Wege der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

3.4.4. Im Vermögen einer eigennützigen oder gemischnützigen Privatstiftung

463

Zur Behandlung von ausländischen Investmentfondsanteilen im Vermögen eigennütziger oder gemischnütziger Privatstiftungen siehe StiftR 2001 Rz 89 bis Rz 91b.

3.5. Mitwirkungspflicht des Anteilinhabers

464

Inhaber von Anteilscheinen an ausländischen Fonds unterliegen - wie es im Steuerrecht bei Auslandsbeziehungen allgemeiner Grundsatz ist - einer erhöhten Mitwirkungspflicht bei der Erforschung der steuerlich relevanten tatsächlichen Verhältnisse.

Randzahlen 465 bis 499: *derzeit frei*

4. Sondervorschriften für Immobilienfonds

4.1. Allgemeines

500

Immobilienfonds sind aufgrund des Immobilien-Investmentfondsgesetzes errichtete Veranlagungsgemeinschaften, die überwiegend in Immobilien investieren. Die Auflage sowie die Verwaltung eines Immobilienfonds ist ein Bankgeschäft und erfolgt durch die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (ImmoKAG). ImmoKAGs haben die Stellung eines Kreditinstituts. Sie erwerben das Vermögen eines Immobilienfonds im eigenen Namen auf Rechnung der Anteilinhaber. In der Folge halten und verwalten sie das Fondsvermögen treuhändisch für die Anteilinhaber (§ 1 Abs. 2 ImmoInvFG), die keine Herrschaftsrechte an den im Fonds befindlichen Immobilien erlangen.

501

Hinsichtlich der Maßgeblichkeit der Fondsbuchhaltung für die Einkunftsermittlung (Rz 7) ergeben sich allerdings beim Immobilieninvestmentfonds Abweichungen zum Wertpapierfonds.

Gemäß § 40 Abs. 1 ImmoInvFG gelten alle ausgeschütteten oder als ausgeschüttet geltenden Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) als steuerpflichtige Einnahmen beim Anteilinhaber. Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne werden ex lege in Einkünfte aus Kapitalvermögen transformiert. Gewinne aus ausländischen Immobilien bleiben dabei außer Ansatz, wenn das jeweilige DBA hinsichtlich der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dem Landesstaat das Besteuerungsrecht zuweist und die Befreiungsmethode vorsieht oder die Einkünfte dieser Immobilie auf Grund einer Maßnahme gemäß § 48 BAO von der Besteuerung ausgenommen sind (siehe Rz 539 f.).

Im Übrigen findet das zu den Wertpapierinvestmentfonds Gesagte für Erträge aus Immobilienfonds sinngemäße Anwendung, sofern die folgenden Ausführungen nichts Gegenteiliges enthalten.

4.2. Fondstypen

502

Siehe auch Rz 11.

Nach § 14 ImmoInvFG ist der Jahresgewinn eines Immobilienfonds an die Anteilinhaber in dem Ausmaß auszuschütten, in dem es die Fondsbestimmungen vorsehen. Der Jahresgewinn kann demnach, je nach Fondsbestimmungen, an die Anteilinhaber entweder zur Gänze oder

teilweise ausgeschüttet, oder zur Gänze thesauriert werden. Die Kategorisierung innerhalb eines Fonds in Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile ist möglich, bleibt jedoch den Fondsbestimmungen vorbehalten. Innerhalb des Jahresgewinnes wird nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen unterschieden, es wird vielmehr ein Gewinnbegriff sui generis normiert (siehe Rz 506 ff).

4.3. Spezialfonds

503

Siehe auch Rz 17.

Innerhalb der Gruppe der Immobilienfonds wird unterschieden zwischen Publikumsfonds mit einer unbeschränkten Zahl von Anteilinhabern und in Immobilienspezialfonds, bei denen die Anzahl der Anteilinhaber aufgrund der Fondsbestimmungen beschränkt ist. Für Immobilienspezialfonds gelten einerseits Erleichterungen bei der Publizität, und bei den Veranlagungsbeschränkungen, andererseits unterliegen deren Erträge als Erträge nicht öffentlich angebotener Anteilscheine nicht der Endbesteuerung, nicht der Zwischensteuer sondern der regulären KöSt bei Stiftungen, und es sind auch 100% der Aufwertungsgewinne steuerpflichtig.

4.4. Aufsichtsrechtliche Situation

504

Zur "Auflage" siehe Rz 44; zu "Vorlagepflichten allgemeiner Natur" siehe Rz 46.

Obwohl bei Immobilieninvestmentfonds der Jahresgewinn für Zwecke der Kapitalertragsteuer als nicht transparent behandelt und keine Unterscheidung zwischen ausgeschütteten und nicht ausgeschütteten Gewinnen (= ausschüttungsgleiche Erträge) getroffen wird, sind doch die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nachzuweisen bzw. durch Selbstnachweis zu erbringen. Zum steuerlichen Vertreter siehe Rz 49 ff.

4.5. Fondsbuchhaltung

505

Zum „Grundsätzlichen“ zur Preisberechnung – Errechnung des Anteilswertes sowie zum Abschluss der Fondsbuchhaltung siehe Rz 70 ff.

4.6. Jahresgewinne eines Immobilienfonds

4.6.1. Allgemeines

506

Abweichend von den Bestimmungen für Wertpapierfonds normiert § 14 ImmoInvFG einen Gewinnbegriff sui generis und zum Teil eigenständige Gewinnermittlungsvorschriften. Eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Erträge kennt das Immobilien-Investmentfondsgesetz nicht. Gemäß § 14 ImmoInvFG ist der Jahresgewinn eines Immobilienfonds jenes Ergebnis, das im Halbjahres- und Jahresbericht auszuweisen ist, und jenen Betrag darstellt, den die Fondsbestimmungen als höchstmögliche Ausschüttung festlegen können.

507

Der ausschüttbare Jahresgewinn eines Immobilienfonds setzt sich aus folgenden Gewinnarten zusammen (taxative Aufzählung):

- dem Bewirtschaftungsgewinn,
- dem Aufwertungsgewinn,
- dem Wertpapier- und Liquiditätsgewinn, und
- Gewinnausschüttungen von inländischen Grundstücks-(Kapital)gesellschaften, soweit diese nicht auf Veräußerungsgewinne von Immobilienveräußerungen zurückzuführen sind.

508

Die ersten drei Komponenten des Jahresgewinnes (Bewirtschaftungs- Aufwertungs- und Wertpapier- und Liquiditätsgewinne) verstehen sich jeweils als Nettogrößen, das heißt als Saldo der Erträge und der mit diesen Erträgen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Fremdfinanzierungsaufwendungen sowie Nebenkosten für Kredite oder Darlehen sind nach dem Kausalitätsprinzip entsprechend der Laufzeit bei der betroffenen Gewinnart zu verrechnen.

§ 14 Abs. 2 ImmoInvFG normiert eine allgemeine Verrechnungsregel für etwa entstehende Verluste bei den ersten drei Gewinnarten:

- vorrangig sind Verluste innerhalb der einzelnen Gewinnarten auszugleichen (horizontaler Verlustausgleich),
- ein danach verbleibender Verlust kann mit den anderen Gewinnarten verrechnet werden (vertikaler Verlustausgleich).
- Ein auch dann noch verbleibender Verlust kann nicht vorgetragen werden.

Ausländische Immobilienverluste (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsverluste ausländischer Immobilien) können zwar im Rechenschaftsbereich, nicht jedoch in der steuerlichen

Behandlung mit Gewinnen aus inländischen Immobiliengewinnen verrechnet werden (siehe Rz 540).

4.6.2. Bewirtschaftungsgewinn

509

Der Bewirtschaftungsgewinn ist der Gewinn aus der Vermietung bzw. Verpachtung des Immobilienvermögens im Sinne des § 21 ImmoInvFG und aller Gegenstände, die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlich sind. Dieser ermittelt sich aus den erzielten Mieterträgen abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zB Kosten der laufenden Verwaltung).

510

Der Abzug von im Zusammenhang mit Mietaufwendungen stehenden Aufwendungen hat laufend zu erfolgen und ist bei jeder Neuveröffentlichung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises zu aktualisieren. Abschreibungen gemäß § 204 UGB (entspricht steuerlich der AfA und den Teilwertabschreibungen) dürfen nicht als Aufwendungen berücksichtigt werden. Ebenso mindern Aufwendungen, für die Instandhaltungsrücklagen (Rz 511) zu bilden sind, in keinem Falle den Bewirtschaftungsgewinn. Verluste sind zunächst vorrangig mit Bewirtschaftungsgewinnen anderer Immobilien, danach mit Aufwertungsgewinnen und schließlich mit den Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zu verrechnen. Ein Verlustvortrag ist unzulässig. Hinsichtlich der steuerlichen Verlustausgleichsbeschränkung siehe Rz 540.

511

An Stelle von Abschreibungen ist gemäß § 14 Abs. 3 ImmoInvFG zwingend eine Instandhaltungsrücklage zu bilden, die den Bewirtschaftungsgewinn mindert. Hinsichtlich der Höhe dieser Rücklage besteht ein Wahlrecht, das sich in einer Bandbreite von 10% bis 20% der Nettomieteinnahmen bewegt. Nettomieteinnahmen sind sämtliche für die entgeltliche Überlassung von Immobilien und sonstigen Gegenständen (zB Einrichtung usw.) zum Gebrauch und/oder zur Nutzung vom Nutzer geleistete Zahlungen (einschließlich Betriebskostenakonti uä.) vermindert um Eigentümer-/Leerstehungsaufwand sowie Betriebskosten, wobei eine allfällige Umsatzsteuer außer Ansatz bleibt. Mietvorauszahlungen und Veränderungen von rückzahlbaren Baukostenbeiträgen sind periodengerecht verteilt zu berücksichtigen.

512

Die Bildung der Instandhaltungsrücklage hat innerhalb des Fonds gebäudeübergreifend zu erfolgen und dient zur Abdeckung folgender beispielhaft aufgezählter Aufwendungen:

- teilweise Herstellungsaufwand wie beispielsweise

- Zusammenlegung von Wohnungen;
- erstmaliger Einbau von Zentralheizungen;
- Versetzung von Zwischenwänden;
- Einbau von Badezimmern und WC;
- Einbau von Gebäudeteilen an anderen Stellen;
- Versetzen von Türen und Fenstern;
- Einbau von Zwischendecken;
- Dachgeschoßausbau;
- Durchführung von Instandsetzungen unmittelbar nach Erwerb;
- größere Reparaturen, die nicht regelmäßig jährlich erwachsen,
- Anfärbeln, Ausbessern oder Erneuern der Fassade;
- größere Dachreparatur;
- Ausbessern des Verputzes;
- Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB bei Sturm- und Hagelschäden);
- Austausch von Fenstern und Türen;
- Austausch von Dach oder Dachstuhl;
- Austausch von Stiegen;
- Austausch von Zwischenwänden und Zwischendecken;
- Austausch von Unterböden (zB Estrich statt Holzboden);
- Austausch von Aufzugsanlagen;
- Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (zB Umstellung einer Zentralheizung von festen Brennstoffen auf Gas);
- Anschluss an das Fernwärmenetz, an das öffentliche Kanalnetz oder an eine öffentliche Wasserleitung;
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;

- Austausch von Sanitärinstallationen (auch mit Erneuerung der Bodenbeläge und Fliesen);
- Umfangreiche Erneuerung des Außenverputzes beispielsweise mit Erneuerung der Wärmedämmung;
- Trockenlegung der Mauern.

513

Lediglich kleinere Instandhaltungsaufwendungen dürfen sofort abgezogen werden. Wird eine Immobilie fremdfinanziert angeschafft, mindern die Zinsen und Spesen die Bewirtschaftungsgewinne der jeweiligen Immobilie. Werden mit Hilfe der Kredite oder Darlehen Instandhaltungen getätigt, für die eine Instandhaltungsrücklage zu verwenden ist, sind die Zinsen und Spesen mit bestehenden Instandhaltungsrücklagen zu verrechnen. Sind Instandhaltungsrücklagen nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden, mindern sie den Aufwertungsgewinn der betreffenden Immobilie.

4.6.3. Aufwertungsgewinn

514

Aufwertungsgewinne resultieren aus der zumindest ein Mal jährlich stattfindenden Bewertung der im Fondsvermögen befindlichen Liegenschaften. Solche Neubewertungen der Immobilien haben gemäß § 29 ImmolnFG bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung der Immobilie, auf Anordnung der Depotbank aus bei besonderem Anlass, mindestens jedoch ein Mal jährlich zu erfolgen. Die Bewertung gemäß § 29 ImmolnFG ist von zwei unabhängigen Sachverständigen durchzuführen, wobei der Mittelwert maßgeblich ist.

515

Die Aufwertungsgewinne werden aus dem Differenzbetrag zwischen aktuellem festgestellten und dem zuletzt richtigen Wert der Immobilie abgeleitet. In die Aufwertungsgewinne mit einzubeziehen sind auch die über Grundstücks-Kapitalgesellschaften gehaltenen Immobilien, deren Wertsteigerung sich eins zu eins bei Grundstücks-Kapitalgesellschaftsanteilen im Wert des Anteiles widerspiegelt. Liegenschaften, die über Grundstücks-Personengesellschaften für den Immobilienfonds gehalten werden, sind direkt bei Letzterem zu erfassen und zu bewerten. Maßgeblich sind nur korrekte Bewertungen. Weicht bei Veräußerungen der Veräußerungserlös vom festgestellten Wert ab, so ist dieser festgestellte Wert ein nicht richtiger festgestellter Wert und der Veräußerungserlös ist maßgebend. Wird sonst ein unrichtiger Wert festgestellt, haften sowohl Gutachter als auch Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft für die Richtigkeit der Bewertung, wobei sich diese Haftung auch auf Abgaben bezieht (OGH 20.11.1996, 7 Ob 513/96). Die Geltendmachung einer solchen Haftung hat auf gerichtlichem Wege über die Finanzprokuratur zu erfolgen.

516

Dieser Differenzbetrag ist um die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu kürzen. 80% dieses Saldos ergeben den Aufwertungsgewinn.

517

Liegt kein öffentliches Angebot (EStR 2000 Rz 7803 ff) der Anteilscheine vor, bleibt der Betrag gemäß Rz 516 der ausschüttungsfähige Gewinn. Die steuerpflichtigen Einkünfte sind jedoch höher. Dazu ist der gemäß Rz 516 ermittelte Betrag um ein Viertel zu erhöhen, sodass im Ergebnis 100% des Differenzbetrages gemäß Rz 515, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, zum Ansatz gelangt.

518

Verluste, die sich aus der Bewertung ergeben, sind nicht vortragsfähig, jedoch mit Aufwertungsgewinnen anderer Immobilien, subsidiär auch mit den Bewirtschaftungsgewinnen und Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zu verrechnen. Hinsichtlich der steuerlichen Verlustausgleichsbeschränkung siehe Rz 540.

519

Für zukünftige Steuerbelastungen, die sich aus der Erhöhung des Wertes von Immobilien im Falle einer Veräußerung ergeben, sind schon aus Gründen der Errechnung des Rücknahmewertes Rückstellungen für latente Steuern zu bilden, die im Jahr ihrer Bildung erfolgswirksam gegen den Aufwertungsgewinn zu verrechnen sind. (Hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern auch Rz 539 ff).

4.6.4. Wertpapier- und Liquiditätsgewinn

520

Der Wertpapier- und Liquiditätsgewinn besteht aus Zinsen aus Bankguthaben und Erträgen aus Wertpapieren, die aufgrund der Liquiditätsvorschriften der §§ 32 und 33 ImmolInvFG gehalten werden. Sie sind laufend (täglich) als Ertrag zu erfassen. Von diesen Erträgen sind die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen abzuziehen. Da § 14 Abs. 5 ImmolInvFG nur Zinsen von Vermögen gemäß den §§ 32 und 33 ImmolInvFG als Wertpapier- und Liquiditätsgewinne anführt, stellen Substanzgewinne aus der Veräußerung solcher Vermögensgegenstände keine Bestandteile dieser Gewinnart dar und können auch nicht ausgeschüttet werden. Daher sind auch damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen zwar von diesen Substanzgewinnen abzuziehen, können aber mit anderen Gewinnarten nicht verrechnet werden. Nicht abzuziehen sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren. Unterschiedsbeträge, welche aus der Veräußerung von Wertpapieren entstehen, sind keine Gewinne im Sinne des § 14 ImmolInvFG und weder ausschüttbar noch steuerpflichtige Einkünfte.

521

Kosten für Fremdfinanzierungen gemäß § 4 Abs. 3 ImmoInvFG verringern den Wertpapier- und Liquiditätsgewinn.

4.6.5. Grundstücks-Gesellschaften

4.6.5.1. Allgemeines

522

Ist in den Fondsbestimmungen vorgesehen, dass Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften durch den Fonds gehalten werden dürfen, so können Liegenschaftswerte im Sinne des § 21 ImmoInvFG auch über solche Grundstücks-Gesellschaften für den Fonds gehalten werden. Gemäß §§ 23 ff ImmoInvFG ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften zulässig, wenn

- die Fondsbestimmungen dies vorsehen,
- die Beteiligung einen dauernden Ertrag erwarten lässt und
- durch Vereinbarung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Grundstücks-Gesellschaft das Zustimmungsrecht der Depotbank für Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sichergestellt ist.

Der Erwerb von Anteilen, sowie die Auf- oder Abstockung eines Beteiligungsausmaßes ist gleichbedeutend mit dem Erwerb/Veräußerung einer Immobilie, oder der Erhöhung/Verminderung eines Miteigentumsanteils, verbunden mit der Verpflichtung zur Bewertung gemäß § 29 ImmoInvFG.

523

Da der Unternehmensgegenstand der Grundstücks-Gesellschaft auf jene Tätigkeiten beschränkt ist, die eine Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ausüben darf, muss sie in einer Form, die eine Haftungsbegrenzung gewährleistet, errichtet werden. Für eine inländische Grundstücks-Gesellschaft kommen dementsprechend nur eine GmbH, AG sowie eine GmbH & Co KG, für eine ausländische Grundstücks-Gesellschaft eine diesen Rechtsformen vergleichbare Gesellschaftsform in Betracht.

524

Hinsichtlich der Darstellung im Halbjahres- und im Jahresbericht und der Gewinnermittlung auf Fondsebene ist zu unterscheiden, ob eine inländische Grundstücks-Gesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co KG, und innerhalb dieser, ob eine nach UGB rechnungslegungspflichtige GmbH & Co KG vorliegt, oder ob es sich um eine ausländische Grundstücks-Gesellschaft gleichgültig welcher Rechtsform auch immer handelt.

4.6.5.2. Inländische Grundstücks-Gesellschaft

4.6.5.2.1. Inländische Grundstücksgesellschaft als Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG)

525

Wird die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gewählt, ist zu beachten, dass die Fondsgewinnermittlungsvorschriften nicht auf die Rechnungslegungsvorschriften der Grundstücks-Gesellschaft durchschlagen. Erst die tatsächlich ausgeschütteten Gewinne der Grundstücks-Gesellschaft fließen dem Fonds zu. Ertragsteuerlich bleibt die Grundstücks-Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuersubjekt und Körperschaftsteuerpflichtig. Die Ausschüttungen an den Immobilieninvestmentfonds abzüglich der Gewinne aus Immobilienveräußerungen sind Teil des Jahresgewinnes des Fonds und im Zeitpunkt der Ausschüttung durch die Grundstücks-Gesellschaft KEst-pflichtig. Die Ausschüttung der Veräußerungsgewinne aus Immobilien an den Fonds ist hingegen gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 vom KEst-Abzug befreit. Die Kapitalanlagegesellschaft hat für einen entsprechenden Nachweis zu sorgen.

526

Die Wertschwankungen der Immobilien (Aufwertungsgewinne bzw. -verluste auf Grund von Bewertungen gemäß § 29 ImmolInvFG) in der inländischen Grundstücks-Gesellschaft sind aliquot dem Beteiligungsverhältnis direkt dem Fonds zuzurechnen. Der Wert dieser Immobilien geht aliquot dem Beteiligungsverhältnis im vollen Umfang in den Rücknahme- und Ausgabepreis des Anteils ein und bildet ebenfalls ausschüttungsfähige und steuerpflichtige Aufwertungsgewinne im Sinne des § 14 ImmolInvFG.

4.6.5.2.2. Inländische Grundstücks-Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & CoKG

527

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass eine Grundstücksgesellschaft die Rechtsform einer GmbH & CoKG hat und ein Immobilienfonds eine Kommanditbeteiligung eingeht. Gemäß § 164 UGB ist der Kommanditist jedoch von der Geschäftsführung ausgeschlossen und kann auch einer Handlung des Komplementärs bezüglich der laufenden Geschäftsführung nicht widersprechen. Um überhaupt eine Grundstücksgesellschaft sein zu können, muss daher ein zusätzlicher Einfluss auf die KomplementärGmbH dahingehend bestehen, dass die Rechte der Depotbank auf Zustimmung für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken gewahrt bleiben. Die gemäß § 23 Abs. 3 ImmolInvFG geforderte Sicherstellung einer Unmöglichkeit einer Satzungsänderung gegen den Willen der KAG ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesellschaftsvertrag einer

Kommanditgesellschaft die Zustimmung aller Gesellschafter, auch jene der Kommanditisten, benötigt. Es darf lediglich keine abweichende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag enthalten sein.

528

Da Ausschüttungen im Sinne des § 14 Abs. 2 ImmolInvFG begrifflich nur solche von Körperschaften sein können, sind die Immobilienerträge der Kommanditgesellschaft (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne) - anders als bei Grundstücksgesellschaften in der Rechtsform einer Körperschaft (zB GmbH) - direkt dem Immobilienfonds zuzurechnen. Daraus ergibt sich weiter, dass in der gemäß § 13 Abs. 2 ImmolInvFG für den Rechenschaftsbericht zu erstellenden Vermögensaufstellung die Immobilie und nicht die Kommanditbeteiligung auszuweisen ist. Die Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & CoKG entspricht daher der Beteiligung des Immobilienfonds an einer Immobilie als Miteigentümer.

529

Falls die in der Rechtsform einer GmbH & CoKG ausgestaltete Grundstücks-Gesellschaft als Kapitalgesellschaft iSd § 221 Abs. 5 UGB anzusehen ist, unterliegt sie insofern den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 222 bis § 243 und § 268 bis § 283 UGB).

530

Eine einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erfolgen haben, da nicht alle Beteiligten die selbe Einkunftsart haben werden. Daher sind die dem Fonds direkt zuzurechnenden Gewinne der Grundstücks-GmbH & CoKG mit Ablauf des Wirtschaftsjahres der Grundstücks-GmbH & CoKG auf Fondsebene gemäß § 14 ImmolInvFG zu adaptieren.

4.6.5.3. Ausländische Grundstücks-Gesellschaft

531

Werden Immobilien über ausländische Grundstücks-Gesellschaften erworben, sind die daraus erzielten Gewinne gemäß § 14 Abs. 2 ImmolInvFG so zu behandeln, als würde der Immobilienfonds die Immobilie direkt halten. In der Vermögensaufstellung des Rechenschaftsberichts (§ 13 Abs. 2 ImmolInvFG) ist die Immobilie und nicht die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft auszuweisen. Ausschüttungen aus ausländischen Grundstücksgesellschaften an den Fonds sind demnach erfolgsneutral umzubuchen.

4.6.5.4. Erwerbs- und Beteiligungsgrenzen für Grundstücks-Gesellschaften

532

Von Grundstücks-Gesellschaften dürfen nicht mehr als drei Vermögenswerte iSd § 21 ImmolInvFG gehalten werden, wobei die Vermögenswerte als wirtschaftliche Einheiten zu betrachten sind. Die einzelne Grundstücks-Gesellschaft darf zusätzliche Immobilien nur erwerben, wenn dadurch ein Vermögenswertanteil von 20% am Wert des Immobilienfonds nicht überschritten wird. Insgesamt darf der Wert aller durch den Immobilienfonds gehaltenen Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften 49% des Wertes des Immobilienfonds nicht übersteigen.

533

Bis zu einem Vermögenswertanteil von 20% des Fondsvermögens dürfen Vermögenswerte im Rahmen einer Minderheitsbeteiligung gehalten werden, sofern durch die Rechtsform der Grundstücksgesellschaft die Außenhaftung mit der Einlage beschränkt ist. Ab einem Vermögenswertanteil von 20% des Fondsvermögens ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien die für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderliche Stimmenmehrheit hat.

4.6.6. Ertragsausgleich

534

Gemäß § 14 Abs. 1 dritter Satz ImmolInvFG fällt ein Ertragsausgleich nur für Bewirtschaftungs- sowie Wertpapier- und Liquiditätsgewinne, nicht jedoch für Aufwertungsgewinne an. Rz 114 ff sind entsprechend anzuwenden.

4.7. Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage

4.7.1. Allgemeines zur Besteuerung von Immobilienfonds

535

Die generelle steuerliche Behandlung weicht in ihren Grundsätzen nicht erheblich von der steuerlichen Behandlung eines Wertpapierfonds ab. Die Anteilscheine sind als Wertpapiere ausgestaltet. Es gilt ebenso das Prinzip des Durchgriff (Rz 5), der Periodenverschiebung (Rz 6) und der Maßgeblichkeit der Fondsbuchhaltung für die Bemessungsgrundlage.

536

Für Zwecke des KEST-Abzuges gelten die Anteilscheine als Forderungswertpapiere. Kapitalertragsteuerpflicht ist gegeben bei Anteilscheinen auf einem inländischen Depot, wenn es sich um

- Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge inländischer Immobilienfonds und ausländischer Meldefonds sowie
- Ausschüttungen weißer und schwarzer ausländischer Immobilienfonds

handelt. Der Kapitalertragsteuerabzug führt bei den in § 97 Abs. 1 EStG 1988 angeführten Personen zur Endbesteuerung, sofern die Anteilscheine bei ihrer Begebung einem sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (= öffentliches Anbot, zur Definition siehe EStR 2000 Rz 7804 ff).

537

Der Veranlagung mit dem festen Steuersatz von 25% unterliegen gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 und 5 EStG 1988

- Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge inländischer und ausländischer Immobilien-Investmentfonds auf ein ausländisches Depot sowie
- ausschüttungsgleiche Erträge weißer und schwarzer ausländischer Immobilienfonds auf ein inländisches Depot,

sofern die Anteilscheine bei Ihrer Begebung einem sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten wurden.

4.7.2. Gleichstellung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen

538

Um eine steuerliche Gleichstellung von ausschüttenden und thesaurierenden Immobilien-Investmentfonds zu gewährleisten, unterliegen wie bei Wertpapierfonds nicht nur Ausschüttungen auf Anteilscheine der Besteuerung, sondern auch die thesaurierten Teile des Jahresgewinnes (= ausschüttungsgleiche Erträge). Damit eine Doppelbesteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung vermieden wird, sieht § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG eine Steuerbefreiung für Ausschüttungen vor, die bereits als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert wurden.

4.7.3. Modifikation des Jahresgewinnes unter Berücksichtigung von DBAs

539

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes der Anteilinhaber ist der Jahresgewinn gemäß § 14 ImmoInvFG nach den Bestimmungen des § 40 ImmoInvFG zu bereinigen. Durch diese Modifikationen wird ua. den Einschränkungen des Besteuerungsrechts durch Doppelbesteuerungsabkommen oder Maßnahmen gemäß § 48 BAO Rechnung getragen.

540

Hält der Fonds Immobilien im Ausland, ist das jeweilige DBA mit dem Belegenheitsstaat zu berücksichtigen. Im Falle der Anwendbarkeit der Befreiungsmethode ist der Jahresgewinn um die Gewinne bzw. Verluste aus der betroffenen ausländischen Immobilie zu bereinigen.

Ist hingegen die Anrechnungsmethode anzuwenden, sind die Gewinne in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen und die im Ausland entrichteten Steuern gemäß der allgemeinen steuerlichen Bestimmungen unter Beachtung der in den jeweiligen DBAs festgelegten Anrechnungshöchstbeträge anzurechnen. Dabei können Verluste aus ausländischen Immobilien (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsverluste) nur mit Gewinnen aus anderen ausländischen Immobilien (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne) verrechnet werden, wobei der Verlustausgleich vorrangig im selben Land und bei einem länderübergreifenden Verlustausgleich nur mit Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde, das die Anrechnungsmethode vorsieht zu erfolgen hat. Eine Verrechnung mit Gewinnen von Immobilien, die im Inland gelegen sind, oder mit Wertpapier- und Liquidationsgewinne, ist unzulässig.

541

Zur Anwendung der Befreiungsmethode als innerstaatliche Maßnahme gemäß § 48 BAO kommt es gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend der Vermeidung der Doppelbesteuerung (BGBl. II Nr. 474/2002), wenn die Steuerbelastung im Lagestaat mehr als 15% beträgt. Berechnungsgrundlage für die Steuerbelastung von 15% sind die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne gemäß § 14 ImmolInvFG. Dabei ist die Steuerbelastung für die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne jenes Rechnungsjahres des Immobilienfonds zu ermitteln, in dem diese Erträge angefallen sind.

542

Sieht das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen bei der Zuteilung der Besteuerungsrechte von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen die Anrechnungsmethode vor oder besteht nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Anspruch auf die Befreiungsmethode, bleiben die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne Teil des steuerpflichtigen Fondsgewinns. Der Aufwand, der anlässlich der Bildung von Rückstellungen für latente Steuern entsteht und den Fondsgewinn gemäß § 14 ImmolInvFG mindert (Näheres siehe Rz 519), darf jedoch gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 bzw. § 12 Abs. 1 Z 6 KStG 1988 bei der Einkunftsermittlung des Anteilinhabers nicht abgezogen werden und ist daher wieder hinzuzurechnen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn auf Grund der zeitlichen Differenz der laufenden Besteuerung der Aufwertungsgewinne im Inland und der nachfolgenden Versteuerung im Ausland anlässlich der Aufdeckung der stillen Reserven im Veräußerungszeitpunkt die ausländische Steuer als Maßnahme im Sinne des § 48 BAO bereits im Jahr der Bildung dieser Rückstellung angerechnet wird. Diese Vorgangsweise ist jedoch nur zulässig, wenn gemäß DBA oder der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (BGBl. II Nr. 474/2002) für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die

Anrechnungsmethode zur Anwendung gelangt und ist mit der Höhe der darauf entfallenden inländischen Steuer begrenzt.

4.7.4. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen im Privat- oder Betriebsvermögen von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die im Inland bezogen werden

543

Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge stellen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoInvFG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 Abs. 3 Z 6 EStG 1988 unterliegen. Sind die Anteilscheine Teil eines Betriebsvermögens, liegen auf Grund des Subsidiaritätsprinzips betriebliche Einnahmen vor.

544

Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, ist gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 mit dem Kapitalertragsteuerabzug die Einkommensteuer abgegolten. Eine Aufnahme in die Einkommensteuererklärung hat nicht zu erfolgen. Ein Werbungskostenabzug bzw. Abzug von Betriebsausgaben ist nicht möglich.

545

Werden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, kommt hingegen die Endbesteuerung nicht zum Tragen. Außerdem sind die Aufwertungsgewinne um ein Viertel zu erhöhen (Ansatz mit 100%, siehe auch Rz 517). Es sind daher die Erträge in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem Tarif unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu besteuern. Ein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist möglich.

4.7.5. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gemäß § 7 Abs. 3 KStG 1988, die im Inland bezogen werden

546

Die Anteilscheine stellen Betriebsvermögen der Körperschaft dar. Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge sind Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinnes und unterliegen der KEST, sofern nicht eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 vorliegt. Ein Betriebsausgabenabzug ist möglich. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis

angeboten, sind die Aufwertungsgewinne um ein Viertel zu erhöhen (Ansatz mit 100%). Für ausschüttungsgleiche Erträge ist ein Merkposten zu bilden, der gegen später tatsächlich erfolgte Ausschüttungen zu verrechnen ist, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, ist die entrichtete Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

4.7.6. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften iSd § 7 Abs. 2 KStG 1988, die im Inland bezogen werden

4.7.6.1. Allgemeines

547

Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften gemäß § 7 Abs. 2 KStG 1988 sind Körperschaften, bei denen alle Einkunftsarten vorliegen können. Es sind dies beispielsweise wirtschaftliche Vereine oder nicht rechungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

4.7.6.2. Im Privatvermögen (= außerbetriebliches Vermögen)

548

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen alle Einkunftsarten vorliegen können (zB wirtschaftliche Vereine, nicht rechungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) stellen Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 und 6 EStG 1988 unterliegen. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, kommt die Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 zum Tragen und mit dem Kapitalertragsteuerabzug ist die Körperschaftsteuer abgegolten. Eine Aufnahme in die Körperschaftsteuererklärung (K2) hat nicht zu erfolgen. Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, kommt die Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 nicht zum Tragen und die Aufwertungsgewinne sind um 25% zu erhöhen (Ansatz mit 100%). Dies bedeutet, dass die Erträge trotz Kapitalertragsteuerabzug in die Körperschaftsteuererklärung (K2) unter Berücksichtigung von Werbungskosten nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen aufzunehmen sind und mit dem Körperschaftssteuersatz unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer besteuert werden.

4.7.6.3. Im Betriebsvermögen

549

Die Anteilscheine stellen Betriebsvermögen der Körperschaft dar. Liegt eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 vor, ist von einem Kapitalertragsteuerabzug abzusehen, Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer durch den Immobilienfonds ist steuerpflichtige Betriebseinnahme. Die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge sind Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinnes in der jeweiligen Einkunftsart, ein Betriebsausgabenabzug ist möglich. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Aufwertungsgewinne um 25% zu erhöhen (Ansatz mit 100%). Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, ist die entrichtete Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

4.7.7. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen bei eigennützigen Privatstiftungen

4.7.7.1. Allgemeines

550

Eigennützige Privatstiftungen iSd § 13 KStG 1988, die alle Einkunftsarten haben können, sind mit Erträgen aus Immobilienfonds gemäß § 94 Z 11 EStG 1988 von der Kapitalertragsteuer befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteilscheine im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

4.7.7.2. Anteilscheine im Privatvermögen einer Privatstiftung

551

Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, fallen die Erträge unter § 13 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 und unterliegen der Zwischenbesteuerung, wobei ein Abzug von Werbungskostenabzug nicht möglich ist. Sie sind in die Körperschaftsteuererklärung (K2) aufzunehmen und werden mit dem ermäßigten Steuersatz von 12,5% besteuert.

4.7.7.3. Anteilscheine im Betriebsvermögen einer Privatstiftung

552

Gehören die Anteilscheine zum Betriebsvermögen eines einer eigennützigen Privatstiftung gehörenden Betriebes, sind die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinnes in der jeweiligen Einkunftsart. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Aufwertungsgewinne um ein Viertel zu erhöhen (Ansatz mit 100%), Ein Betriebsausgabenabzug ist jedoch weiter nicht möglich.

4.7.8. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Ansässigkeit)

553

Bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sind gemäß § 98 Z 5 lit. d EStG 1988 nur Immobiliengewinne (Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne) von im Inland gelegenen Immobilien zu erfassen, wobei gemäß § 94 Z 12 EStG 1988 keine Kapitalertragsteuer abgezogen werden muss, wenn die Anteilscheine an einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Bei Fehlen dieses Anbots ist Abzugsteuer gemäß § 99 Abs. 1 Z 6 iVm § 100 EStG 1988 von der Kapitalanlagegesellschaft einzubehalten und abzuführen. Im Übrigen ist EStR 2000 Rz 7775 ff anzuwenden. Rz 280 ff gilt auch für Immobilienfonds.

4.7.9. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen bei beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften

4.7.9.1. Anteilscheine im Privatvermögen

554

Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, besteht gemäß § 94 Z 12 EStG 1988 eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, besteht die Verpflichtung zum Steuerabzug gemäß § 99 Abs. 1 Z 6 iVm § 100 EStG 1988 hinsichtlich der Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne inländischer Immobilien. Die Aufwertungsgewinne sind um ein Viertel zu erhöhen (Ansatz mit 100%, siehe Rz 517).

4.7.9.2. Anteilscheine im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte

555

Sind die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge als Betriebseinnahmen einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, sind sie, sofern eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 vorliegt, vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Da die Einschränkung der Besteuerung auf Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne inländischer Immobilien gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt, unterliegen sowohl Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge insgesamt der Tarifbesteuerung. Ein Betriebsausgabenabzug ist zulässig.

4.7.10. Ertragsteuerliche Behandlung von Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen bei beschränkt steuerpflichtigen inländischen Körperschaften

4.7.10.1. Anteilscheine im Privatvermögen

556

Bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 KStG 1988 erstreckt sich die Steuerpflicht gemäß § 21 Abs. 2 KStG 1988 auf Einkünfte, bei denen die Steuer im Abzugswege erhoben wird. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer ist die Körperschaftsteuer abgegolten.

4.7.10.2. Anteilscheine im Betriebsvermögen

557

Sind die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Sphäre eines steuerbefreiten Betriebes zuzurechnen, kommt es gemäß § 94 Z 6 lit. c 5. Teilstrich iVm mit § 21 Abs. 2 Z 3 6. Teilstrich KStG 1988 zu einer gänzlichen Steuerbefreiung und zwar gleichgültig, ob die Anteilscheine bei ihrer Begebung einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, oder nicht. Sind die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Sphäre eines steuerpflichtigen Betriebes zuzurechnen, unterbleibt bei Vorliegen einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG 1988 der Kapitalertragsteuerabzug. Die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen dem normalen Körperschaftsteuersatz, die Versteuerung erfolgt im Veranlagungswege. Ein Betriebsausgabenabzug ist möglich. Wurden die Anteilscheine bei ihrer Begebung nicht einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Aufwertungsgewinne um 25% zu erhöhen (Ansatz mit 100%).

4.7.11. Veräußerung von Anteilscheinen eines inländischen Immobilien- Investmentfonds

558

Die Veräußerung der Fondsanteile unterliegt, je nachdem ob der Anteilschein im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten wird, unterschiedlichen Rechtsfolgen. § 1 Abs. 1 ImmoInvFG normiert, dass der Anteilschein ein Wertpapier ist. Ergänzend dazu führt § 40 Abs. 3 ImmoInvFG aus, dass für die Berechnung der Spekulationsfrist § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1988 anzuwenden ist und nicht die Spekulationsfrist für Grundstücke. Der Anteilschein ist als selbständiges Wirtschaftsgut zu behandeln. Für die Besteuerung der Anteilscheinveräußerung macht es keinen Unterschied, ob der Anteilschein bei seiner

Begebung einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten wurde, oder nicht.

559

Wird der Anteilschein vor Ausschüttung bzw. Eintritt der Ausschüttungsfiktionen gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG veräußert, so ist gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG die Ausschüttung im Veräußerungszeitpunkt anzunehmen. D.h. aus dem Veräußerungserlös sind die ausschüttungsgleichen Erträge heraus zu rechnen und der oben angeführten Besteuerung zu unterwerfen. Der Rest stellt Substanzwert dar und ist, um den Substanzgewinn zu ermitteln, den Anschaffungskosten gegenüber zu stellen.

560

Bei Veräußerung aus dem Privatvermögen einer

- unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person,
- unbeschränkt gemäß § 7 Abs. 2 KStG 1988 steuerpflichtigen Körperschaft,
- eigennützigen Privatstiftung

unterliegt die realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins nur im Fall der Spekulation gemäß § 40 Abs. 3 ImmoInvFG der Tarifbesteuerung mit Werbungskostenabzug. Außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist ist Steuerfreiheit gegeben.

561

Bei Veräußerung aus dem Betriebsvermögen einer

- unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person,
- unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft gemäß § 7 Abs. 2 KStG 1988,
- unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft gemäß § 7 Abs. 3 KStG 1988,
- eigennützigen Privatstiftung

fließt der Veräußerungserlös in der jeweiligen Einkunftsart zu und stellt eine steuerpflichtige Einnahme dar, der die Anschaffungskosten und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben gegenüber stehen. Der normale Körperschaftsteuertarif kommt zum Tragen.

562

Bei Veräußerung aus dem Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte von

- beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen,

- beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften

fließt der Veräußerungserlös in der jeweiligen Einkunftsart zu und stellt eine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar, der die Anschaffungskosten und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben gegenüber stehen. Der normale Einkommensteuer-/Körperschaftsteuertarif kommt zum Tragen.

563

Bei Veräußerung aus dem Betriebsvermögen eines steuerfreien Betriebes einer beschränkt steuerpflichtigen inländischen Körperschaft bleibt der Substanzgewinn als Bestandteil des steuerbefreiten Gewinnes ebenfalls steuerfrei.

Bei Veräußerung aus dem Betriebsvermögen eines steuerpflichtigen Betriebes einer solchen Körperschaft fließt der Substanzwert in der jeweiligen Einkunftsart zu und stellt eine steuerpflichtige Einnahme dar.

4.8. Immobilienspezialfonds

4.8.1. Allgemeines

564

Als Immobilienspezialfonds wird ein Sondervermögen bezeichnet, dessen Anteilscheine aufgrund der Fondsbestimmungen jeweils von nicht mehr als zehn Anteilinhabern, die der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien bekannt sein müssen und keine natürlichen Personen sind, gehalten werden. Eine Beteiligung einer natürlichen Person ist auch über Treuhänder nicht zulässig.

565

Für Immobilienspezialfonds gelten mit Ausnahme der steuerlichen Erfassung der Aufwertungsgewinne und der Versteuerung bei Privatstiftungen grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für Publikumsfonds. Wie bei (Wertpapier)spezialfonds bestehen Erleichterungen auf aufsichtsrechtlichem Gebiet und beim Anlegerschutz. Dies sind beispielsweise folgende auf Immobilienspezialfonds zutreffende Punkte

- die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes durch den Bankprüfer ist zusätzlich auf die Übereinstimmung der Fondsbestimmungen mit den Vorschriften des ImmolInvFG zu erstrecken;
- die Zusammenlegung eines Immobilienspezialfonds mit einem Immobilienfonds, der kein Immobilienspezialfonds ist, ist ausgeschlossen;

- die Grenze für Kreditaufnahme und Belastungen liegt bei 50% des Verkehrswertes der Vermögenswerte gemäß § 21 ImmoInvFG (insb. Immobilien)

4.8.2. Besteuerung von Erträgen aus Immobilienspezialfonds

566

Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage von Immobilienspezialfonds ist der Aufwertungsgewinn mit 100% in die Ermittlung des Jahresgewinnes mit einzubeziehen. Dies hat praktisch dadurch zu erfolgen, dass der gemäß § 14 ImmoInvFG ermittelte Aufwertungsgewinn um 25% zu erhöhen ist.

567

Weiters liegt bei Immobilienspezialfonds die Voraussetzung für die Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 – eines Anbots der Anteilscheine an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis - nicht vor. Die Erträge dieser Immobilienspezialfonds unterliegen zwar dem KEST-Abzug, sind aber in jedem Fall der Tarifbesteuerung durch Aufnahme in die Steuerklärung mit KEST-Anrechnung zu unterwerfen. Praktische Bedeutung hat dies jedoch lediglich bei Privatstiftungen, bei denen eine Erfassung nicht im Wege der Zwischenbesteuerung, sondern mit dem regulären Körperschaftsteuersatz erfolgt. Soferne Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren und liquiden Mitteln stammen, unterliegen sie hingegen der Zwischensteuer.

4.9. Ausländische Immobilienfonds

4.9.1. Allgemeines

568

Ein ausländischer Immobilienfonds liegt bei Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien vor, die nach Gesetz, Satzung (Fondsbestimmungen) oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt sind. Die Prüfung, ob ein ausländischer Immobilienfonds oder eine bloße Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien gemäß § 14 KMG vorliegt, hat jeweils im Einzelfall unter Einbeziehung und Würdigung aller Umstände zu erfolgen, wobei folgenden Umständen besondere Bedeutung zukommt:

- Eine Veranlagung in mindestens 10 Immobilien innerhalb von vier Jahren muss objektiv erkennbar angestrebt werden und nach Verstreichen einer Anlaufzeit von vier Jahren eine Veranlagung in mindestens zehn Immobilien bestehen. Überdies darf die in § 22 Abs. 2 ImmoInvFG für inländische Immobilienfonds eingezogene Wertgrenze von 20% des Fondsvermögens hinsichtlich einer einzelnen Immobilie nicht nachhaltig überschritten werden. Ein einmaliges Überschreiten, das voraussichtlich nicht von Dauer ist, bedingt noch keine Überbetonung.

- Der Fremdfinanzierungsgrad darf grundsätzlich nicht mehr als 50% betragen. Ein kurzfristiges Überschreiten ist jedoch unbeachtlich.
- Ohne Bedeutung ist der Umstand, dass die Immobilien in Staaten über Grundstücks-Gesellschaften gehalten werden, in denen nach den Bestimmungen des ImmoInvFG für einen österreichischen Immobilienfonds nur ein direktes Investment zulässig wäre. So können im Extremfall alle Immobilien über eine Grundstücks-Gesellschaft gehalten werden, wobei die Grundstücks-Gesellschaften auch nicht zwingend in dem Staat ansässig sein müssen, in denen die Immobilien gelegen sind.
- Die Einschränkung des Erwerbs von Grundstücken im Zustand der Bebauung, von unbebauten Grundstücken (§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3 ImmoInvFG) und von Grundstücken außerhalb des EWR-Raums (§ 21 Abs. 2 ImmoInvFG) sind rein ordnungspolitische Vorschriften und für die Beurteilung des Vorliegens einer Risikostreuung ohne Bedeutung.

4.9.2. Arten der ausländischen Immobilienfonds

569

Je nach steuerlichen Folgen wird, in gleicher Weise wie bei Kapitalanlagefonds, eine Unterscheidung getroffen in

- ausländische Meldefonds, die ausschüttungsgleiche Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen und darüber hinaus
 - die Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Bewirtschaftungsgewinne inländischer Immobilien und Wertpapier- und Liquiditätsgewinne incl. Ertragsausgleich auf täglicher Basis und
 - die Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Jahresgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge jeweils im Zuflusszeitpunkt
 - durch die Kapitalanlagegesellschaft im Wege der Meldestelle nach § 7 Abs. 3 ImmoInvFG veröffentlichen,
- ausländische weiße Immobilieninvestmentfonds, die ausschüttungsgleiche Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen und
- ausländische schwarze Immobilienfonds, die ausschüttungsgleiche Erträge nicht durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen.

Zur Abgrenzung zwischen Meldefonds und Nicht-Meldefonds und Meldepflichten siehe Rz 273 ff.

4.9.3. Besonderheiten der Besteuerung ausländischer Immobilienfonds

4.9.3.1. Ausländische Melde-Immobilienfonds mit inländischer kuponauszahlender Stelle

570

Sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge von Melde-Immobilienfonds unterliegen gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 iVm § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 dem KEST-Abzug im Zeitpunkt ihres Zuflusses. Der KEST-Abzug bzw. die Gewährung einer KEST-Gutschrift bei einem unterjährigen Kauf/Verkauf von Fondsanteilen ist von der kuponauszahlenden Stelle auf Basis der an die der ÖKB als Meldestelle gemeldeten KEST auf Wertpapier- und Liquiditätsgewinne sowie auf steuerpflichtige Bewirtschaftungsgewinne einschließlich des darauf entfallenden Ertragsausgleichs vorzunehmen. Ein KEST-Abzug für die ausschüttungsgleichen Erträge des gesamten Fondsgeschäftsjahres hat auf Grund der Jahresmeldung zu erfolgen; Rz 279 gilt sinngemäß.

571

Der KEST-Abzug bei tatsächlichen Ausschüttungen und die Belastung des Verrechnungskontos mit dem Betrag der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer ist bei den vom persönlichen Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 EStG 1988 umfassten Personen (natürliche Personen und Körperschaften, bei denen die Fondserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind) mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden, wenn die Anteilsrechte am Immobilienfonds bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Dies bedeutet, dass diese Anteilsinhaber die Erträge nicht mehr in die Steuererklärung aufnehmen müssen.

572

Juristische Personen, die nicht von der Endbesteuerungswirkung des § 97 Abs. 1 EStG 1988 umfasst sind, haben die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen Melde-Immobilienfonds in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen. Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben wurde, ist eine einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

573

Eigennützige Privatstiftungen haben Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Melde-Immobilienfonds im Veranlagungsweg zu besteuern und unterliegen, sofern die Erträge bei der Privatstiftung als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27

EStG 1988 zu erfassen sind und die Anteilsrechte bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, der Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 dritter Teilstrich KStG 1988. Gehören die Anteile zu einem Betriebsvermögen der Privatstiftung, sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge zum normalen KöSt-Tarif zu besteuern. Nur in diesem Fall ist ein Ausgabenabzug zulässig.

574

Juristische Personen, die nicht von der Endbesteuerungswirkung des § 97 Abs. 1 EStG 1988 umfasst sind, haben die Ausschüttungen aus ausländischen Melde-Immobilienfonds in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen. Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 abgegeben wurde, ist eine einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen.

4.9.3.2. Ausländische weiße Immobilienfonds mit inländischer Kuponauszahlender Stelle

4.9.3.2.1. Tatsächliche Ausschüttung

575

Ein ausländischer weißer Immobilienfonds liegt vor, wenn die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter unter Anschluss der notwendigen Unterlagen nachgewiesen werden (§ 42 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 2 Z 2 ImmolInvFG). Sofern der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge nicht durch einen steuerlichen Vertreter erfolgt, kann der Anteilinhaber die Besteuerungsgrundlagen bei der Veranlagung in geeigneter Form selbst nachweisen (§ 42 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 2 Z 2 ImmolInvFG). Zur Form bzw. den Anforderungen des Nachweises siehe Rz 359.

576

Bei tatsächlichen Ausschüttungen aus weißen Immobilienfonds unterliegt gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 der gesamte Ausschüttungsbetrag dem Kapitalertragsteuerabzug im Zeitpunkt des Zuflusses. Der KESt-Abzug ist bei den vom persönlichen Anwendungsbereich des § 97 Abs. 1 EStG 1988 umfassten Personen (natürliche Personen und Körperschaften, bei denen die Fondserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind) mit einer Endbesteuerungswirkung verbunden. Voraussetzung für die Endbesteuerung ist, dass die Anteilsrechte am Immobilienfonds bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (§ 97 Abs. 1 3. Satz EStG 1988).

4.9.3.2.2. Ausschüttungsgleiche Erträge:

577

Ausschüttungsgleiche Erträge aus weißen ausländischen Immobilienfonds sind sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen im Veranlagungsweg zu besteuern. Bei natürlichen Personen unterliegen die Erträge gemäß § 37 Abs. 8 Z 5 EStG 1988 dem fixen Einkommensteuersatz von 25 Prozent, womit die Steuerpflicht abgegolten ist. Die Erträge fallen jedoch nur dann unter die Steuerabgeltung, wenn die Anteilsrechte am Immobilienfonds bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Ein Abzug von mit ausschüttungsgleichen Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen ist bei natürlichen Personen nicht zulässig, bei juristischen Personen nur insoweit, als die Erträge einem Betrieb zuzurechnen sind.

578

Bei eigennützigen Privatstiftungen sind sowohl Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer weißer Immobilienfonds im Veranlagungsweg zu besteuern und unterliegen, sofern sie bei der Privatstiftung als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG 1988 zu erfassen sind und die Anteilsrechte bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, der Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 dritter Teilstrich 3 KStG 1988.

Gehören die Anteile zu einem Betriebsvermögen der Privatstiftung, sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge zum normalen KÖSt-Tarif zu besteuern. Nur in diesem Fall ist ein Ausgabenabzug zulässig.

4.9.3.3. Ausländische schwarze Immobilienfonds mit inländischer Kuponauszahlender Stelle

579

Ein ausländischer schwarzer Immobilieninvestmentfonds liegt vor, wenn der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge unterbleibt. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind in diesem Fall pauschal im Schätzweg zu ermitteln, wobei auch für Immobilienfonds die Schätzmethode des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zwingend anzuwenden ist (zur schätzungsweisen Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge - siehe Rz 432 f). Der Anleger hat aber die Möglichkeit bei der Veranlagung die ausschüttungsgleichen Erträge in qualifizierter Form selbst nachzuweisen. In diesem Fall ist der nachgewiesene ausschüttungsgleiche Ertrag der Besteuerung zu unterwerfen (zum Nachweis siehe Rz 359).

580

Die Besteuerung von tatsächlichen Ausschüttungen aus ausländischen schwarzen Immobilienfonds erfolgt in gleicher Weise wie die Besteuerung von Ausschüttungen aus ausländischen weißen Immobilienfonds (Rz 575 f).

581

Die Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen aus schwarzen ausländischen Immobilienfonds hat sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen im Veranlagungsweg zu erfolgen. Bei natürlichen Personen unterliegen die Erträge gemäß § 37 Abs. 8 Z 5 EStG 1988 dem fixen Einkommensteuersatz von 25 Prozent, womit die Steuerpflicht abgegolten ist. Die Erträge fallen jedoch nur dann unter die Steuerabgeltung, wenn die Anteilsrechte am Immobilienfonds bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Ein Abzug von mit ausschüttungsgleichen Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen ist bei natürlichen Personen nicht zulässig und bei juristischen Personen nur insoweit, als die Erträge einem Betrieb zuzurechnen sind.

582

Bei eigennützigen Privatstiftungen sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer schwarzer Immobilienfonds im Veranlagungsweg zu besteuern. Die Besteuerung hat in gleicher Weise wie bei ausländischen weißen Immobilienfonds zu erfolgen (siehe Rz 578).

4.9.4. Sicherungssteuer:

583

Wird ein weißer oder schwarzer ausländischer Immobilien-Investmentfondsanteil auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes verwahrt oder verwaltet, wird eine Ausschüttung von Kapitalerträgen jeweils zum 31. Dezember fingiert. Die Rz 368 ff sind sinngemäß anzuwenden.

4.9.5. Selbstantrag bei schwarzen Immobilienfonds:

584

Es besteht auch bei ausländischen Immobilienfonds für den Anteilscheininhaber die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge in qualifizierter Form selbst nachzuweisen (Näheres siehe Rz 359).

4.10. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien

585

Kann nach der Würdigung einer Veranlagung nicht von einem ausländischen Immobilienfonds ausgegangen werden, ist zu prüfen, ob eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien besteht. Dies ist zwingend nach den Vorschriften des § 14 KMG zu prüfen. Nach dieser Bestimmung liegt eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien vor, wenn

- mit dem investierten Kapital
- direkt oder indirekt
- nach Zweck oder tatsächlicher Übung
- überwiegend Erträge erwirtschaftet werden,
- die aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte stammen.

Maßgeblich ist somit die Ertrags- und nicht die Vermögenszusammensetzung. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, ist kontrollierend zu überprüfen, ob nach den Ausführungen der Rz 253 ff ein Kapitalanlagefonds vorliegt.

586

Ergibt eine Prüfung, dass ein ausländischer Investmentfonds jedoch keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien vorliegt, hat eine Einordnung in die unter Rz 271 aufgezählten Fondsarten und eine entsprechende steuerliche Behandlung zu erfolgen.

4.11. Veranlagung von Kapitalanlagefonds in Immobilienaktien

587

Ausländische Kapitalanlagefonds, die Aktien von Gesellschaften erwerben, die ihrerseits in Immobilien investieren, gelten dann nicht als Immobilien- sondern (Wertpapier)investmentfonds, wenn sich der Fonds so verhält, wie sich ein nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes errichteter inländischer Investmentfonds, der in ähnliche Veranlagungen investiert, verhalten müsste. Die erworbenen Wertpapiere sind wie Aktien zu behandeln. Hinsichtlich der Veranlagungsgemeinschaften selbst ist eine Prüfung iSd Rz 253 ff auf das Vorliegen eines Wertpapierinvestmentfonds vorzunehmen. Zur Überprüfung können dabei die Veranlagungsbestimmungen des § 20 InvFG 1993 herangezogen werden.

588

Nicht von einem Immobilien- sondern von einem (Wertpapier)investmentfonds kann daher ausgegangen werden, wenn Aktien erworben werden, die

- an einem, im Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG eingetragenen, geregelten Markt innerhalb des EWR notieren oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines EWR-Mitgliedstaates gehandelt werden oder

- an einer Wertpapierbörsse eines Staates, der nicht dem EWR angehört, amtlich notieren oder an einem anderen anerkannten geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines solchen Staates gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 20 Abs. 3 Z 1 InvFG 1993).

589

Bei Erwerb von Neuemissionen genügt es, wenn die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der angeführten Märkte beantragt wird, hinsichtlich der Wertpapiermärkte von Drittländern jedoch nur, wenn die Wahl dieser Märkte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist und wenn die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt (vgl. § 20 Abs. 3 Z 2 InvFG 1993).

Für die Annahme eines Wertpapierfonds dürfen nach Satzungen und tatsächlicher Geschäftsführung

- höchstens 7,5% des Grund- oder Stammkapitals erworben werden (§ 20 Abs. 3 Z 10 InvFG 1993), und
- der Wert von nicht voll eingezahlten Aktien 10% des Fondvermögens nicht überschreiten (§ 20 Abs. 3 Z 11 InvFG 1993).

4.12. Behandlung von inländischen Immobilien, die sich im Vermögen eines ausländischen Immobilienfonds befinden

590

Hält eine beschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtige Körperschaft einen Anteilschein an einem ausländischen Immobilien-Investmentfonds, der im Inland gelegene Immobilien hält, so unterliegen die Gewinne aus diesen im Inland gelegenen Immobilien gemäß § 98 Z 5 lit. d EStG 1988 der beschränkten Steuerpflicht. Für diese Zwecke ist der Immobiliengewinn nach den Ausführungen in den Rz 506 ff zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn die Immobilie im Wege einer ausländischen Grundstücks-Gesellschaft gehalten wird. Wird die inländische Immobilie im Wege einer inländischen Grundstücks-Gesellschaft gehalten, siehe Rz 525 ff.

591

Werden die Anteilscheine des ausländischen Immobilienfonds öffentlich angeboten und liegen sie auf einem in- oder ausländischen Depot einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person oder gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtigen

Körperschaft, so sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge gemäß § 94 Z 12 EStG 1988 von der Kapitalertragsteuer befreit, bzw. kommt es weder zu einem Kapitalertragsteuerabzug noch zu einem Steuerabzug gemäß § 99 Abs. 1 Z 6 EStG 1988. Die Kapitalerträge sind in diesem Fall im Veranlagungsweg gemäß § 102 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 zu besteuern.

592

Werden die Anteilscheine des ausländischen Immobilienfonds nicht öffentlich angeboten, ist der Rechtsträger des Fonds verpflichtet, eine Abzugsteuer in Höhe von 25% der Immobiliengewinne an das Lagefinanzamt abzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteilschein auf einem in- oder ausländischen Depot befindet. Der Anteilinhaber kann jedoch gemäß § 102 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 die Veranlagung beantragen.

4.13. Grunderwerbsteuer bei Immobilienfonds

593

Erwirbt ein Immobilienfonds ein im Inland gelegenes Grundstück, fällt bei Erwerb durch die KAG Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% der Gegenleistung an. Gemäß § 41 Abs. 2 ImmoInvFG fällt jedoch keine weitere Grunderwerbsteuer an. Dies gilt insbesonders für die Ausgabe und Rücknahme sowie für den Verkauf und der unentgeltlichen Übertragung von Anteilscheinen des Immobilienfonds.

594

Werden Immobilien im Zuge einer Fondszusammenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 ImmoInvFG übertragen oder wird die Verwaltung eines Immobilienfonds an eine andere Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 15 Abs. 3 ImmoInvFG übertragen, bildet gemäß § 41 Abs. 3 ImmoInvFG der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

595

Gemäß § 41 Abs. 4 ImmoInvFG sind bestimmte Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien bei einer Umwandlung in Immobilienfonds im Sinne des ImmoInvFG insoweit begünstigt, als der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss inländischer Grundbesitz sein, der sich im Vermögen einer Aktiengesellschaft befindet. Grundbesitz anderer Körperschaften (zB GmbH) oder Grundbesitz von Personengesellschaften des Unternehmensrechts, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder von Einzelpersonen sind nicht begünstigt.

- Es ist nur Grundbesitz von Aktiengesellschaften begünstigt, deren nahezu ausschließlicher Zweck vom 1. September 2003 bis zur Umwandlung in der Verwaltung von Immobilien besteht oder Grundbesitz eines eigenen Rechnungskreises von Aktiengesellschaften und für den Rechnungskreis Genusscheine gemäß § 174 AktG ausgegeben wurden oder deren nahezu ausschließlicher Zweck zum 1. September 2003 bis zur Umwandlung in der Verwaltung von Immobilien besteht. In solchen Fällen fallen unter die Begünstigung auch Immobilien, die nach dem 1. September 2003 erworben wurden.
- Der Rechnungskreis oder die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsrechtes liquidiert wird.
- Für den Liquidationserlös Anteilscheine an den neuen Immobilienfonds erworben werden.
- An Stelle des Liquidationserlöses die Anteilscheine an den neuen Immobilienfonds an die Aktionäre oder Genussrechtsinhaber ausgegeben werden.
- Der neue Immobilienfonds erwirbt die Grundstücke der AG. Dabei ist § 41 Abs. 4 ImmolnFG jedoch wirtschaftlich der gesamte Umwandlungsvorgang als ein Erwerbsvorgang zu sehen, auch wenn der Vermögenstransfer in mehreren Schritten erfolgen muss.